

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/8020)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.05.2017

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/8020**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 129. Sitzung des Landtages am 17.05.2017 abgedruckt.

**2. Neue Chancen der Energiewende - niedersächsisch-japanisches Großspeicherprojekt in Varel**

Abgeordnete Gerd Will, Dr. Gabriele Andretta, Frank Henning, Matthias Möhle, Stefan Klein, Ronald Schminke und Sabine Tippelt (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 19. März 2017 hat Niedersachsens Wirtschaftsminister Olaf Lies am Rande der Computermesse CeBIT mit Vertretern der japanischen Wirtschaftsförderorganisation NEDO (New Energy and Industrial Technology Development Organization) und des Oldenburger Energieunternehmens EWE ein Memorandum of Understanding (Absichtserklärung, MOU) zur Errichtung eines hybriden Energiespeichers in Varel unterzeichnet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Fortschritt der Energiewende wird die Stromerzeugung zunehmend durch kleine, dezentrale und fluktuierende erneuerbare Erzeugungsanlagen bestimmt. Um jederzeit Erzeugung und Verbrauch in Einklang bringen zu können, bedarf es einer weitgehenden Flexibilisierung aller Bestandteile des Energiesystems. Ein unverzichtbares Element eines künftigen Energiesystems sind Energiespeicher, die notwendige Systemdienstleistungen übernehmen können und so einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der hohen Versorgungssicherheit Deutschlands leisten.

Der Nordwesten Niedersachsens ist bereits heute durch einen hohen Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien geprägt und damit das ideale Testfeld für den Einsatz neuer Technologien. Insofern steht diese Region auch im Mittelpunkt des mit rund 50 Millionen Euro vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Projekts „enera“, bei dem das Energienetz in den Landkreisen Aurich, Friesland und Wittmund sowie der Stadt Emden innerhalb von vier Jahren u. a. mit intelligenten Messsystemen und Energiespeichersysteme ausgestattet werden soll. Ziele sind die optimale Ausnutzung der Windenergie und die optimale Auslastung des Netzes, unabhängig von Windstärken und Tageszeiten.

### 1. Was wird in Varel entstehen?

In Varel entsteht ein sogenannter hybrider Batteriespeicher, dessen Eignung als Lieferant von Systemdienstleistungen untersucht werden soll. Der Batteriespeicher besteht aus einer Kombination einer Lithium-Ionen-Batterie mit einer Leistung von 7,5 MW und einer Kapazität von 2,5 MWh sowie einer Natrium-Schwefel-Batterie mit einer Leistung von 4 MW und einer Kapazität von 20 MWh. Der Speicher vereint dabei die Vorteile der schnellladenden Lithium-Ionen-Zellen mit dem hohen Energieinhalt eines Natrium-Schwefel-Speichers und ist damit vielseitiger einsetzbar als separate Einzelsysteme. Der Platzbedarf des Speichers, der Ende 2018 betriebsbereit sein soll, beträgt rund 4 000 m<sup>2</sup> und hat damit annähernd die Größe eines kleinen Fußballfeldes. Die japanische Wirtschaftsförderungsorganisation - NEDO - fördert den Beitrag der japanischen Unternehmen mit rund 24 Millionen Euro.

### 2. Warum interessieren sich japanische Unternehmen dafür, dieses Projekt in Niedersachsen zu realisieren?

Japan als Land mit vielen Hochtechnologie-Lieferanten strebt mit diesem Projekt an, die Technologie in Zukunftsmärkten zu demonstrieren. Für den Einsatz modernster Batterietechnik wurde Deutschland durch den großen Fortschritt bei der Gestaltung der Energiewende als Leitmarkt identifiziert. Niedersachsen als das Energieland Deutschlands mit einem überdurchschnittlichen Anteil regenerativer Energieerzeugung insbesondere im Nordwesten wurde dabei als Pionierregion identifiziert. Diese Region erlaubt die bestmögliche Demonstration der japanischen Batterietechnologie. Darüber hinaus bietet das Schaufensterprojekt „enera“ beste Möglichkeiten, an der Entwicklung neuer Anwendungen partizipieren zu können. Des Weiteren trägt die große internationale Strahlkraft des enera-Projektes stark zur Erreichung der Ziele des japanischen Konsortiums bei, mit dieser Technik-Demonstration neue Geschäftsfelder zu entwickeln.

### 3. Was könnte sich daraus entwickeln - für Niedersachsen und für die Energiewende?

Niedersachsen ist der Vorreiter für den weltweit stattfindenden Transformationsprozess der Energiesysteme. Was in Niedersachsen geeignet ist, zum Gelingen der Energiewende beizutragen, kann als Blaupause für einen weltweiten Einsatz gelten und bietet damit erhebliche Chancen für die niedersächsische Wirtschaft sowie den hiesigen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus bietet sich die Chance, weitere wirtschaftliche Unternehmungen aus dem Ausland von den Vorteilen des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Niedersachsen zu überzeugen.

## 3. Verhinderung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch das Konzept „Schwitzen statt Sitzen“

Abgeordnete Helge Limburg und Heiner Scholing (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

In der dpa-Presseberichterstattung vom 8. Mai 2017 („Land spart jährlich Millionen mit Programm ‚Schwitzen statt Sitzen‘“) wird das in Niedersachsen praktizierte Konzept „Schwitzen statt Sitzen“ aufgegriffen, bei dem als Alternative zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe insbesondere mittellosen Verurteilten die Möglichkeit gegeben wird, durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine drohende Inhaftierung abzuwenden.

### 1. Was unternimmt die Landesregierung, um die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern?

Die Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe war und ist der Landesregierung stets ein ganz besonderes Anliegen, zumal gerade bei der damit meist verbundenen kurzen Haftdauer

lediglich geringe Chancen zu einer effektiven Resozialisierung bestehen. Kurze Haftstrafen haben regelmäßig weder einen positiven Einfluss auf die Betroffenen noch sind sie in Anbetracht der Haftkosten wirtschaftlich sinnvoll.

In der laufenden Wahlperiode wurde daher u. a. das Programm „Schwitzen statt Sitzen“, bei dem Verurteilte anstelle des Strafvollzuges gemeinnützige Arbeit verrichten können, fortgeführt und ausgebaut. Das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ wird seit dem Jahr 1991 durch das Land Niedersachsen durchgeführt. Das Programm bietet Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, und diese nicht zahlen können, die Möglichkeit, eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe durch das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Das Programm bietet Vorteile für alle Beteiligten. Die Betroffenen können in ihrem sozialen Umfeld verbleiben. Sie laufen nicht Gefahr, durch eine Inhaftierung soziale oder berufliche Verbindungen zu verlieren. Zudem entfällt für sie eine mögliche gesellschaftliche Stigmatisierung durch die Inhaftierung. Daneben wird die Belegung von Haftplätzen vermieden. Auf diesem Weg hat das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2008 bis 2015 Haftkosten in Höhe von über 52 Millionen Euro eingespart.

Das Programm basiert auf der Niedersächsischen Verordnung über die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 19. April 1996, Nds. GVBl. 1996, 215. Da seit 2007 ein Absinken der Zahlen zu konstatieren war, hat die Landesregierung das Programm einer kritischen Prüfung unterzogen, um Maßnahmen zur Förderung zu treffen.

Nach Beteiligung der Praxis wurden konkrete Maßnahmen zur weiteren Intensivierung des Programms getroffen. Hierzu zählen insbesondere die Förderung des Schnittstellenmanagements zu den Einsatzstellen durch den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), welcher für die Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit zuständig ist, die Sensibilisierung der Kommunen für das Projekt, um mehr Einsatzstellen zu gewinnen, und die Sensibilisierung der für die Strafvollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaften hinsichtlich einer frühzeitigen und deutlichen Information betroffener Verurteilter in Bezug auf die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

Neben dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ dient auch das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ erfolgreich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Anlaufstellen für Straffällige, die von der Landesregierung finanziell unterstützt werden, führen seit Beginn des Jahres 2010 das Projekt durch, das mittlerweile landesweit etabliert ist und beachtliche Erfolge erzielt. Mit dem Konzept führen die Anlaufstellen für Straffällige für zu einer Geldstrafe verurteilte Personen die Verwaltung derer finanzieller Mittel durch. Hierzu ermitteln sie mit den Verurteilten gemeinsam nachhaltig tragbare Raten und schlagen der Vollstreckungsbehörde eine realistische Höhe vor. Von der Anlaufstelle wird dann für die Verurteilten ein Verwahrgeldkonto eingerichtet. Die Verurteilten treten zur Gewährleistung einer erfolgreichen Ratenzahlung ihre Einkünfte (regelmäßig Ansprüche auf Sozialleistungen) ab. Die Anlaufstellen sind begleitend beratend tätig und leisten den Betroffenen auch sozialarbeiterische Hilfestellungen.

In vielen Fällen kann die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen dadurch vermieden werden. Im Jahr 2016 wurden 1 923 Fälle registriert. Davon waren rund 24 % erfolgreich. In rund 73 % sind diese bereits teilweise erfolgreich. Lediglich in knapp 3 % der Fälle wurden keine Zahlungen aufgenommen. Der Gesamtbetrag der von den Anlaufstellen im Rahmen der Geldverwaltung an die Staatsanwaltschaften überwiesenen Summe der Geldstrafen belief sich im Jahr 2016 auf 486 847,00 Euro. Unter Zugrundelegung des aktuellen Haftkostentagesatzes (148,12 Euro) summieren sich die eingesparten Kosten allein im Jahr 2016 auf 4 113 884,88 Euro. Betrachtet man dies seit Projektbeginn, so können über 20 Millionen Euro an eingesparten Haftkosten ausgewiesen werden (20 267 569,03 Euro).

Für die Jahre 2017 und 2018 sind zusätzlich jeweils 27 000 Euro für die Erprobung des Projekts im Landgerichtsbezirk Verden durch die Anlaufstellen für Straffällige, also die freiwillige Straffälligenhilfe, im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt worden. Hier ist das Antragsverfahren derzeit anhängig.

## 2. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, um die Verhinderung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu intensivieren?

Die Bemühungen zur Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen werden stets intensiviert. Derzeit werden die „Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. April 1996“ überarbeitet sowie die vorhandenen Belehrungs- und Informationsblätter optimiert und die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit auch während des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe geprüft.

Bereits im Januar 2015 wurde zudem durch das Justizministerium eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich wesentlich auch mit dieser Thematik befasst hat. Diese war professionsübergreifend (Landesjustizverwaltungen, Universität Hannover, JVA Hannover, Staatsanwaltschaft Hannover und AJSD) und länderübergreifend (Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Niedersachsen) strukturiert. Die Arbeit wurde im November 2015 abgeschlossen. In dieser Arbeitsgruppe ging es zunächst lediglich um eine Bestandsaufnahme und die Schaffung einer Diskussionsgrundlage, um Lösungsansätze aufzuzeigen. Inhaltlich wird diese Arbeit in großen Teilen gegenwärtig unter Beteiligung Niedersachsens in einer anderen Bund-Länder-Arbeitsgruppe fortgesetzt. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ wurde von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2016 eingesetzt. Die Arbeitsgruppe ist im Oktober 2016 erstmals zusammengetreten. Im Rahmen des zweiten Arbeitstreffens im März 2017 in Potsdam wurde durch den niedersächsischen Teilnehmer auch der Abschlussbericht der länderübergreifenden Arbeitsgruppe vom November 2015 vorgestellt und erörtert. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die aufgrund des Einrichtungsbeschlusses federführend von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Brandenburg betreut wird, wird nach derzeitiger Planung noch mindestens ein Arbeitstreffen durchführen und sodann ihrerseits einen Abschlussbericht vorlegen.

## 3. Welche mögliche Alternativen zum Programm „Schwitzen statt Sitzen“ sieht die Landesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird hingewiesen. Mittlerweile bietet das landesweit etablierte Projekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ eine erfolgreiche Alternative zum Programm „Schwitzen statt Sitzen“, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Zudem werden die demnächst vorliegenden, unter der Beteiligung von Niedersachsen erarbeiteten Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ (vgl. Antwort zu Ziff. 2) mögliche Lösungsansätze aufzeigen, deren Umsetzung dann durch die Landesregierung geprüft wird.

## 4. Cybergefahrenabwehr

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Ende März dieses Jahres traf sich der Bundessicherheitsrat zum Thema Cybergefahrenabwehr. Hintergrund ist die starke Zunahme von virtuellen Attacken auf die deutschen Netze - die Bundeswehr zählt nach Angaben der Verteidigungsministerin von der Leyen allein 4 500 Attacken pro Tag. Der Bundessicherheitsrat beschloss daraufhin den Einsatz von „Computer Network Operations“ - dem virtuellen Gegenschlag -, durch den nach erfolgreicher Abwehr sowohl das Eindringen in fremde Rechner wie auch deren Zerstörung möglich gemacht werden soll, und das nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland. Da die Gefahrenabwehr jedoch nach dem Föderalismusprinzip der Länderzuständigkeit obliegt, müsste der Bund das Grundgesetz ändern, sollte die Gefahrenabwehr in Bundeszuständigkeit übergehen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff „Computer Network Operations (CNO)“ ist sprachlich der operativen Cyberverteidigung zuzurechnen. Wikipedia<sup>1</sup> beschreibt CNO wie folgt: „Computer Network Operations (CNO; deutsch Computer-Netzwerk-Operationen) ist ein militärischer Begriff, der mehrere Unterbegriffe umfasst.“ Konzepte hierfür werden in den Medien auch unter dem Stichwort „Hack-Back“ diskutiert und gehen von der Überlegung aus, Maßnahmen zur Beeinträchtigung von fremden Informations- und Kommunikationssystemen sowie der darin verarbeiteten Informationen durchzuführen, um fremde Cyberangriffe nachhaltig zu stören. Grundsätzlich geht es dabei um offensive Cyber-Strategien, bei denen man bei der Bewertung zwischen Maßnahmen der äußeren Sicherheit (Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums) und denen der inneren Sicherheit (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) unterscheiden muss.

In Deutschland liegt die zentrale Zuständigkeit für Cybersicherheit auf Bundesebene beim Bundesministerium des Inneren, im Bereich der Länder bei den Landesinnenministerien. Da Cyberangriffe die Motivation der Angreifer (krimineller, politischer oder militärischer Hintergrund) zumeist nicht sofort erkennen lassen, kann neben der Zuständigkeit der Innenressorts auch eine Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministeriums gegeben sein. In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 18/6496 - „Krieg im ‚Cyber-Raum‘ - offensive und defensive Cyberstrategie des Bundesministeriums der Verteidigung“ heißt es: „Als eine Folge der Durchdringung öffentlichen und privaten Lebens wie auch des Staates durch die vernetzte Informations- und Kommunikationstechnik hat sich auch gezeigt, dass im Cyber-Raum (erweitert verstanden auch als Informationsraum) die Grenzen von Krieg und Frieden, innerer und äußerer Sicherheit sowie kriminell und politisch motivierten Angriffen auf die Souveränität eines Staates zunehmend verschwimmen. Cyberfähigkeiten sind in den letzten Jahren überdies zu einem wichtigen Mittel einiger staatlicher und nichtstaatlicher Akteure geworden, um politische Ziele auf illegitime Art durchzusetzen (beispielsweise als Teil der hybriden Kriegsführung). Unverändert bleibt es Aufgabe der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität Deutschlands und seiner Verbündeten auch im Informationsraum zu wahren. Die Verteidigungsaspekte im Rahmen gesamtstaatlicher Cyber-Sicherheit (Cyber-Verteidigung) fallen in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg).“

Im Kontext der äußeren Sicherheit wurde das Thema u. a. in der Anhörung des Verteidigungsausschusses<sup>2</sup> am 22.02.2016 über die Rolle der Bundeswehr im Cyberspace unter dem Stichwort „Active Defence“ aus Sicht des BMVg diskutiert. Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung von Cyber-Gegenmaßnahmen durch die Bundeswehr wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung verwiesen.

Die Cybersicherheitsstrategie des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahr 2016 weist ebenfalls auf die Notwendigkeit zur Prüfung aktiver Cyber-Verteidigungsstrategien hin: „Darüber hinaus sind schwerwiegende Cyber-Angriffe vorstellbar, gegen die mit den klassischen präventiven Maßnahmen in der notwendigen Zeit nicht nachhaltig vorgegangen werden kann. Die Bundesregierung wird daher prüfen, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen und mit welchen technischen Möglichkeiten in diesen Fällen durch staatliche Stellen Netzwerkoperationen durchgeführt werden könnten.“

Im Kontext der inneren Sicherheit erfolgte die Abwehr von Cyberangriffen, die beispielsweise von kriminellen Bot-Infrastrukturen ausgehen, nach hier vorliegenden Erkenntnissen bislang lediglich im Rahmen internationaler Strafvermittlungen. Im November 2016 wurde z. B. nach mehrjährigen internationalen Ermittlungen niedersächsischer Strafverfolgungsbehörden ein sogenannter „Take-Down“ der Avalanche-Botnetz-Infrastruktur durchgeführt. Nach Einschätzung von Beobachtern gelang damit die wohl bislang größte Aktion gegen Botnetz-Infrastrukturen weltweit. In diesem Verfahren gab es umfangreiche vorherige Abstimmungen im In- und Ausland.

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Computer\\_Network\\_Operations](https://de.wikipedia.org/wiki/Computer_Network_Operations), aufgerufen am 11.05.2017

<sup>2</sup> [http://www.bundestag.de/ausschuesse18/a12/oeffentliche\\_anhoerung/cyber1/405094](http://www.bundestag.de/ausschuesse18/a12/oeffentliche_anhoerung/cyber1/405094), aufgerufen am 11.05.2017

Aufgrund der vorgenannten zurzeit unklaren Rahmenbedingungen für die „Computer Network Operations“ stellt sich die Frage der Beurteilung dieser Maßnahmen hinsichtlich einer möglichen Grundgesetzänderung derzeit lediglich hypothetisch. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse kann die Landesregierung zur Vermeidung von Vorfestlegungen deshalb keine abschließende Beurteilung vornehmen.

**1. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Grundgesetzänderung?**

Siehe Vorbemerkungen.

**2. In welche Zuständigkeit (Bund/Länder) fällt nach Ansicht der Landesregierung die Cybergefahrenabwehr?**

Siehe Vorbemerkungen.

**3. Welche Behörde sollte nach Ansicht der Landesregierung die Aufgabe zum Gegen-schlag („Computer Network Operations“) erhalten?**

Siehe Vorbemerkungen.

**5. Neutralität der Tierschutzbeauftragten des Landes in Gefahr?**

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Helmut Dammann-Tamke Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *LAND & Forst* berichtet in ihrer Ausgabe Nr. 15 vom 13. April 2017 unter dem Titel „Klagerecht für Tierschützer“ über eine Fotoaktion der Grünen-Landtagsfraktion im Rahmen einer Plenardebatte zum Klagerecht von Tierschutzorganisationen. Die *LAND & Forst* schreibt dazu wörtlich: „Ihre Unterstützung für das Klagerecht von Tierschutzverbänden inszeniert die Grünen-Fraktion auf ihrer Internetseite.“

Auf diesem Bild abgelichtet ist auch die Tierschutzbeauftragte der Landesregierung. Ebenfalls zu sehen war die Tierschutzbeauftragte in einer begleitenden Pressemitteilung der Grünen-Fraktion. Das Foto beinhaltete eine Bildunterschrift, in der auch die Landesbeamtin namentlich genannt wurde.

Für Beamtinnen und Beamte gilt das in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes verankerte Neutralitätsgebot sowie das in § 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes statuierte Gebot politischer Mäßigung und Zurückhaltung. Demzufolge haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Niedersachsen ist mit der bisherigen Organisation des behördlichen Tierschutzes auf den verschiedenen Behördenebenen vom Land bis zu den Kommunen personell und fachlich sehr gut aufgestellt und hat sich auch im Ländervergleich engagiert und erfolgreich für die Verbesserung des Tierschutzes eingesetzt. Insbesondere sind in Verbindung mit dem bereits von der Vorgängerregierung initiierten Tierschutzplan Niedersachsen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes in Nutztierhaltungen auf den Weg gebracht. Für die Weiterentwicklung des Tierschut-

zes in Niedersachsen ist ein intensiver Dialog mit Öffentlichkeit, Verbänden und Betroffenen. Dies war der Grund dafür, eine hauptamtliche Tierschutzbeauftragte zu berufen. Die Landesbeauftragte ist Beamtin auf Zeit. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten. Das Neutralitätsgebot sowie das Gebot der Mäßigung bei politischer Betätigung verbieten es der Landesbeauftragten aber nicht, dass sie in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt und sich für gesetzliche Verbesserungen für das Wohl der Tiere einsetzt. Vielmehr gehört Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutzfragen ausdrücklich zu ihren Aufgaben. Ebenso ist sie Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine, Einrichtungen und Organisationen sowie für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern in Tierschutzfragen. Auch alle Landtagsfraktionen können sich bei der Landesbeauftragten Informationen über aktuelle Themen des Tierschutzes einholen und sie einladen. Dieses hat die Landesbeauftragte mit Schreiben vom 28.06.2016 auch allen Fraktionen unterbreitet. Bisher haben nur die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD davon Gebrauch gemacht.

**1. Sieht die Landesregierung einen Konflikt zwischen der Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten als Landesbeamtin und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit?**

Nein.

**2. Wie ist das Verhalten der hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten Niedersachsens im konkreten Fall mit dem Neutralitätsgebot für Landesbeamte in Einklang zu bringen?**

Das Neutralitätsverbot schließt es aus, dass Beamtinnen und Beamte ihre dienstliche Tätigkeit an den Interessen von Parteien ausrichten. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz fühlt sich den Tieren und dem Tierwohl verpflichtet. Sie begrüßt gesetzliche Verbesserungen für das Wohl der Tiere und des Tierschutzes, unabhängig davon, durch welche Fraktion diese eingebracht werden. Daher begrüßt sie auch das Tierschutzverbandsklagerecht, das mit den Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD im Landtag beschlossen wurde. Dass sie auf einem nach Verabschiedung des Gesetzes zum Tierschutzverbandsklagerecht geschossenen Foto einer der das Gesetz stützenden Fraktionen zu sehen ist, rechtfertigen allein keine Zweifel an der Neutralität der Landestierschutzbeauftragten.

**3. Hat Minister Meyer davon abgesehen, die Landesbeamtin an ihre Neutralitätspflicht zu erinnern, wenn ja, aus welchen Gründen?**

Die Landesbeauftragte hat einen Diensteid geleistet, der sie auf die Wahrung der Gesetze und die gewissenhafte Amtspflichterfüllung verpflichtet. Einer Erinnerung an die Neutralitätspflicht durch Herrn Minister Meyer bedarf es nicht.

**6. Wie steht es um die Zukunft der Landesbanken?**

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Artikel des *Handelsblatts* am 30. März 2017 wurde Stefan Ermisch, Vorstandsvorsitzender der HSH Nordbank, bezüglich der Konsolidierung von Landesbanken mit den folgenden Worten zitiert: „Nach meiner festen Überzeugung ist eine Konsolidierung im öffentlich-rechtlichen Bankenlager schon längst überfällig. Ich würde mir wünschen, dass man Chancen dann auch ergreift, wenn sie sich bieten.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007/2008 hat sich die Landesbankenstruktur in Deutschland wesentlich verändert. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde die SachsenLB von der Landesbank Baden-Württemberg übernommen und weitestgehend integriert. Die ehemals größte Landesbank, die Westdeutsche Landesbank, befindet sich in Abwicklung. Die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) hat zum 01.01.2017 die vollständige Trägerschaft an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale - (BLB) übernommen und befindet sich derzeit in einem Integrationsprozess. Im Rahmen der Bilanzpressekonferenz am 06.04.2017 hat der Vorstand der NORD/LB eine umfassende und nachhaltige Konzernneuausrichtung („One Bank“) angekündigt. Ziel ist es, u. a. die Attraktivität für die Kunden zu erhöhen und aus eigener Kraft Risiken abzubauen und die Eigenkapitalbasis, auch mit Blick auf die Dividendenfähigkeit, nachhaltig zu stärken. Mit der Integration der BLB wird die NORD/LB zur Landesbank für vier Länder.

#### **1. Wie steht die Landesregierung zur Konsolidierung im öffentlich-rechtlichen Bankenlager?**

Die Strategie der NORD/LB ist auf Konsolidierung des eigenen Konzernbereiches und nicht auf Expansion ausgelegt. Im Übrigen vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass Konsolidierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Banken nur dann in Betracht zu ziehen sind, wenn sich für die Beteiligten daraus ein wirtschaftlicher Nutzen ergibt, der die damit verbundenen Risiken übersteigt. Auf die NORD/LB bezogen bedeutet das, dass eine Übernahme oder Fusion nur dann infrage kommt, wenn sie zum Vorteil der NORD/LB und ihrer Träger wäre. Daraus folgend hat die NORD/LB in Abstimmung mit ihren Trägern kein Angebot für die HSH Nordbank abgegeben.

#### **2. Hat die Landesregierung bereits an Gesprächen zu dieser Thematik auf Landesebene teilgenommen und wenn ja, was waren die Inhalte und Ergebnisse?**

Die Landesregierung hat sich aktuell durch ihre Mandatsträger in den Gremien der NORD/LB bzw. der BLB im Zusammenhang mit der Übernahme der vollständigen Trägerschaft der NORD/LB an der BLB und der Fortentwicklung der Integration der BLB in die NORD/LB mit der Konsolidierung im Landesbankensektor befasst. Anfang der 1990er-Jahre gab es Gespräche der Landesregierung über eine Fusion der NORD/LB mit der Landesbank Schleswig-Holstein, die dann später mit der Hamburgischen Landesbank zur HSH Nordbank fusionierte. Im Zeitraum von 1994 bis 2001 wurde mit Unterbrechung über ein Zusammengehen der NORD/LB mit der Bankgesellschaft Berlin AG verhandelt. Auch dieses Vorhaben scheiterte. Als Reaktion auf die Schieflage verschiedener Landesbanken gab es in den Jahren 2009 und 2010 auf verschiedenen Ebenen Gespräche über eine Konsolidierung im Landesbankensektor, die jedoch zu keinem Ergebnis führten. Aktuell sind der Landesregierung darüber hinaus keine Gespräche auf Landesebene über eine Konsolidierung im Landesbankensektor bekannt.

#### **3. Hat die Landesregierung bereits an Gesprächen zu dieser Thematik auf Bundesebene teilgenommen und wenn ja, was waren die Inhalte und Ergebnisse?**

Im Mai 2009 gab es Gespräche zwischen den Ministerpräsidenten, deren Bundesländer an einer Landesbank beteiligt sind, dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Bundesfinanzminister. Bundeskanzleramt und Bundesfinanzministerium stellten im Anschluss daran ihre Eckpunkte für eine Konsolidierung des Landesbankensektors vor. Ziel der Bundesregierung war es, dass die Länder eine Erklärung abgeben, in der sie sich dazu verpflichten, den Konsolidierungsprozess nachdrücklich voran zu treiben. Anschließende Gespräche blieben ergebnislos. Zudem befasste sich die Ministerpräsidenten und Finanzminister der Länder mit Landesbanken in den Jahren nach dem Ausbruch der Finanzmarktkrise mehrfach mit der Frage einer Konsolidierung der Landesbanken; insbesondere im Zusammenhang mit den Beratungen über das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds. Beschlüsse über Konsolidierungsschritte der Landesbanken wurden nicht gefasst. Aktuell hat die Landesregierung keinerlei Kenntnisse über Gespräche zur Konso-

lidierung von Landesbanken auf Bundesebene. Im Übrigen ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Entscheidungshoheit über die Zukunft der Landesbanken bei ihren Eigentümern, also den Ländern und den an Landesbanken beteiligten Sparkassen, liegt.

#### 7. **Wahlrecht nur am Wohnort - Was taugt der Vorschlag der Migrationsbeauftragten des Landes?**

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *Neuen Presse* vom 20. April 2017 („Die Doppelpass-Debatte“) sagte die Migrationsbeauftragte des Landes und Landtagsabgeordnete der SPD, Frau Doris Schröder-Köpf, auf eine Frage zum deutsch-türkischen Doppelpass: „Ich glaube, dass es ein Problem ist, wenn man in zwei Ländern wählen kann. Ich bin keine Juristin, würde mir aber wünschen, dass da mal eine Entscheidung getroffen wird. Das Wahlrecht sollte an ein Land gekoppelt sein - und zwar an das Land, in dem man hauptsächlich lebt. Es ist sonst auch nicht fair gegenüber den Menschen, die nur in einem Land wählen dürfen.“

Im Koalitionsvertrag kündigten die SPD Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen an, das kommunale Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger und das Landeswahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger einzuführen. Dies ist nicht geschehen. Außerdem wollten sie sich für ein unterschiedsloses Wahlrecht auf Bundesebene für alle dauerhaft hier lebenden Menschen einsetzen.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Teilnahme an Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volksabstimmungen und direkten Abstimmungen auf kommunaler Ebene sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG berechtigt; bei Europa- und Kommunalwahlen sowie bei direkten Abstimmungen auf kommunaler Ebene sind darüber hinaus auch die Personen wahl- bzw. stimmberechtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union innehaben. Die Tatsache, dass eine Person neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit (z. B. die der Türkei, des Irans etc.) innehat, ändert an dieser Wahl- bzw. Stimmberechtigung nichts.

Die Auffassung der niedersächsischen Migrationsbeauftragten Doris Schröder-Köpf liefert einen interessanten Ansatz zum Umgang mit einem in Teilen mehrfach ausgeübten Wahlrecht von Doppelpass-Inhaberinnen und -Inhabern in verschiedenen Nationalstaaten. Die Auswirkungen dessen wurden gerade im Zuge der letzten Parlamentswahl in der Türkei und beim dortigen Verfassungsreferendum sichtbar. Genaue Zahlen darüber, wie viele der hier lebenden, wahl- bzw. stimmberechtigten Türcinnen und Türken auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb auch hierzulande wahlberechtigt sind, liegen nicht vor.

Die Fragestellung betrifft auch nicht nur das Wahlrecht. Mit dem Vorschlag sind äußerst schwierige juristische und völkerrechtliche Fragen verbunden. Da aus dem Bestehen einer Staatsangehörigkeit die Garantie wesentlicher Bürgerrechte folgt, auch die des Wahlrechts als wichtigster Form der politischen Willensbildung eines Volkes, können in diesem Zusammenhang auftauchende „Gerechtigkeitsfragen“ nur sinnvoll im Zusammenspiel von wahlrechtlichen und staatsangehörigkeitsrechtlichen Überlegungen betrachtet werden.

**1. Inwieweit gibt es Möglichkeiten des Landes oder der Bundesrepublik, das Wahlrecht in anderen Staaten einzuschränken oder auszuschließen, weil Personen mit mehrfachen Staatsangehörigkeiten sich hauptsächlich hier aufhalten?**

Jeder souveräne Staat bestimmt die rechtlichen Voraussetzungen seines nationalen Wahlrechts als innere Angelegenheiten selbst. Möglichkeiten des Bundes bzw. des Landes, auf die Gesetzgebung anderer Staaten unmittelbar Einfluss zu nehmen, bestehen nicht.

Die Bundesregierung könnte allenfalls im Rahmen bilateraler Verhandlungen versuchen, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten zu erreichen, dass diese in ihren Wahlgesetzen neben der Staatsangehörigkeit das Kriterium des ständigen Aufenthaltes als Voraussetzung normieren. Der Vollzug wäre durch geeignete Mittel zu überwachen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung rechtlich die Möglichkeit, von ihrer langjährig geübten Praxis abzuweichen, auf dem Gebiet der Bundesrepublik die Ausübung von Hoheitsgewalt eines anderen Landes in Form der Durchführung von Wahlen (i. d. R. in den Räumen der Botschaften oder der konsularischen Vertretungen) zu genehmigen (siehe Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Mitwirkung einer ausländischen konsularischen Vertretung bei Wahlen und Abstimmungen des Entsendestaates“ vom 21.04.2017).

**2. Welche Probleme hatte die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die Lösung des Wahlrechts in Deutschland von der Staatsangehörigkeit?**

Probleme sind der Landesregierung nicht bekannt.

**3. Inwieweit soll die Staatsangehörigkeit nach Ansicht der Landesregierung mit dem Wahlrecht verbunden sein?**

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG geht die Staatsgewalt vom Volke aus, das diese vor allem in Form von Wahlen ausübt. Der Volksbegriff ist dabei Artikel 116 GG zu entnehmen und wird an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft. Dementsprechend sind nach den deutschen Wahlgesetzen alle Deutschen - sowie nach Maßgabe des Artikels 28 Abs. 1 Satz 3 GG und § 6 Abs. 3 EuWG EU-Bürgerinnen und EU-Bürger - wahl- bzw. stimmberechtigt (siehe Vorbemerkung).

**8. Welche Probleme gibt es noch beim Digitalfunk der Polizei und Rettungsdienste in großen Gebäuden?**

Abgeordnete Rainer Fredermann, Björn Thümler und Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) kommunizieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben in erheblichem Maße über Funk. Inzwischen ist der Funkbetrieb für die Polizei und Rettungsdienste vollständig auf ein digitales Netz umgestellt. Hierbei soll es laut Presseberichten zunächst Probleme in großen Gebäuden wie Tiefgaragen, Krankenhäusern oder auch im Tunnelnetz der hannoverschen Stadtbahn gegeben haben (*Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 6. März 2014 „Polizeifunk: Kein Empfang in hohen Häusern“).

Auch jetzt soll es noch Probleme wegen unzureichender Versorgung des Digitalfunks im sogenannten TMO (trunked mode operation) in der Kommunikation von Einsatzkräften in Gebäuden und mit Kräften außerhalb der Gebäude geben. Um diese Probleme zu lösen, benötigen die betroffenen Gebäude sogenannte Objektfunkanlagen. Dies setzt wiederum die Freigabe der Frequenzen des BOS-Funks voraus.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit Beschluss vom 31.05.2005 hat die damalige Landesregierung dafür Sorge getragen, dass eine flächendeckende Funkversorgung außerhalb von Gebäuden sichergestellt wird. Für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunks BOS in Niedersachsen lässt sich feststellen, dass bereits heute - trotz noch ausstehender Feinjustierungs- und Optimierungsmaßnahmen - eine bessere Funkversorgung besteht, als jemals mit dem Analogfunk zu verzeichnen war.

Auf einer Fläche von mehr als 80 % des Landes ist zudem grundsätzlich auch eine sogenannte Indoor-Funkversorgung bis hinter die erste Wand gegeben. Die tatsächliche Nutzung des Digitalfunks und seiner Funktionalitäten hängt jedoch von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, wie etwa den topologischen Verhältnissen, der Art und Dichte der Bebauung, den Witterungsverhältnissen und weiteren Faktoren ab. Eine flächendeckend gesicherte Versorgung von außen ist somit kaum möglich und technisch so aufwendig, dass sie nicht wirtschaftlich wäre. Grund hierfür sind die physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung, die ähnlich wie Licht abgeschattet oder reflektiert werden können und selbst bei einer Ertüchtigung einer Vielzahl weiterer, kostenintensiver Basisstationen eine 100-prozentige „Indoor-Funkversorgung“, d. h. bis in den letzten Winkel eines Objektes, nicht garantieren.

Darüber hinaus haben bestehende rechtliche Rahmenbedingungen eine umfassende Installation von Gebäudefunkanlagen, insbesondere in sogenannten Bestandsbauten, bislang nicht zugelassen bzw. nicht einfordern lassen.

Um eine reibungslose Funkkommunikation zwischen der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten, ist die Schaffung effektiver rechtlicher Rahmenbedingungen für eine schnelle und stetige Erhöhung von Objektfunkanlagen bereits Gegenstand entsprechender Befassungen in meinem Hause.

Dessen ungeachtet ist das Thema Objektversorgung ebenfalls in den Gremien der Innenministerkonferenz (IMK) und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) platziert. Weiterhin wird derzeit das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) dahin gehend novelliert, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die baurechtlich verantwortliche Person dazu zu verpflichten, für eine dem Stand der Technik entsprechende Gebäudefunkversorgung zu sorgen.

#### **1. Wie sollen bestehende „Funklöcher“ in großen Gebäuden geschlossen werden?**

Wie bereits angemerkt, stellt die Nichtverfügbarkeit des BOS-Digitalfunknetzes innerhalb von Gebäuden keinen generellen Mangel im Sinne einer lückenhaften Funkversorgung dar, da die Beschlusslage des Landeskabinetts die flächendeckende Funkversorgung außerhalb von Gebäuden berücksichtigt.

Gleichwohl ist der operativ-taktische Bedarf der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste für eine BOS-übergreifende Funkkommunikation auch innerhalb von Gebäuden und Bauwerken anerkannt.

Zur Sicherstellung dieser Funkkommunikation ist in einer Vielzahl von Gebäuden die Errichtung von Objektversorgungsanlagen für den BOS-Digitalfunk erforderlich. Hierzu ist bereits eine entsprechende Richtlinie erstellt worden, die die Anforderungen an die Betriebssicherheit des BOS-Digitalfunks gewährleisten. Für die Planung von Objektfunkversorgungsanlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie steht die niedersächsische Betriebsorganisation (Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen - ASDN) beratend zur Verfügung.

#### **2. Welche Probleme gibt es gegenwärtig bei der Freigabe von Frequenzen für den BOS-Digitalfunk?**

Unter Beachtung der oben genannten Richtlinie ergeben sich bei der Errichtung einer Objektversorgungsanlage für den BOS-Digitalfunk für die Nutzung von BOS-Frequenzen keine Einschränkungen. Insoweit besteht auch kein Mangel an Frequenzressourcen.

**3. Wie wird sichergestellt, dass der Feuerwehreinsatzfunk, der in einem anderem Modus funkt, von den anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verfolgt werden kann?**

Das BOS-Digitalfunknetz in Niedersachsen stellt aufgrund der flächendeckenden Funkversorgung im Freifeld eine BOS-übergreifende Kommunikation sicher. Soweit aus taktischen Gründen eine übergreifende Funkkommunikation der Sicherheitsbehörden auch in bzw. aus Gebäuden heraus notwendig erscheint, bieten das Teilnehmer- und Rufgruppenmanagement sowie der Einsatz von temporären Netzerweiterungen entsprechende Möglichkeiten.

**9. Wann kommt das Maßnahmenpaket der Landesregierung für die präventive Bekämpfung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus?**

Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 3. August 2016 übersandte die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Drucksache 17/6232). Mit Schreiben vom 11. November 2016 brachte sie einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Drucksache 17/6278) ein, um eine einzelne Regelung zur anlasslosen Kontrolle durch die Polizei wieder anders zu regeln als im ersten Gesetzentwurf.

Am 30. Januar 2017 stellten der Innenminister und die Justizministerin ein Eckpunktepapier für ein Maßnahmenpaket für die präventive Bekämpfung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus vor. So soll der Begriff des Gefährders definiert werden. Außerdem soll der Aufenthalt bestimmter Personen zukünftig elektronisch überwacht werden (elektronische Fußfessel). Dieses Maßnahmenpaket sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die bei der geltenden Rechtslage und den eingebrachten Gesetzesentwürfen nicht zulässig sind. Dazu sind weitere Gesetzesänderungen notwendig. Laut Pressemitteilung vom 30. Januar 2017 läuft „die Erarbeitung der dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen und Initiativen aktuell mit Hochdruck“.

Über zwei Monate später liegen noch keine neuen Gesetzentwürfe oder Änderungsvorschläge seitens der Landesregierung oder der sie tragenden Landtagsfraktionen im Landtag vor.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Auch nach der Einbringung der angeführten Gesetzentwürfe zu Drucksache 17/6232 am 03.08.2016 und zu Drucksache 17/6278 am 11.11.2016 hat die Landesregierung kontinuierlich, angemessen und lageangepasst auf die Bedürfnisse und Entwicklungen in sicherheitspolitischen Fragen reagiert.

Insbesondere die Ereignisse in den vergangenen Monaten - nicht zuletzt der Anschlag auf dem Berliner Weihnachtsmarkt - haben das Thema Sicherheit und Schutz vor islamistisch motiviertem Terrorismus deutschlandweit noch stärker in den täglichen Fokus der Sicherheitsbehörden und der Gesetzgebungsorgane gerückt.

Die Landesregierung hat hierauf unverzüglich, vorausschauend und zielgerichtet reagiert und in Ergänzung der o. a. Gesetzentwürfe zur Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Maßnahmen- und Sicherheitspaket zur präventiven Bekämpfung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus erarbeitet und Ende Januar 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bereits Mitte Januar habe ich mich an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz (IMK) mit der Bitte gewandt, insbesondere seinen Arbeitskreis II (AK II) „Innere Sicherheit“ zu beauftragen, für

den Einsatz der sogenannten elektronischen Fußfessel den Ländern eine einheitliche Formulierungshilfe für die Polizeigesetze der Länder zur Verfügung zu stellen.

Daraus folgte eine umfassende Befassung im AK II zum Thema „Gesetzgeberische Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“. Der vom AK II beauftragte Unterausschuss Recht und Verwaltung hat zu der Thematik mit Stand vom 16.03.2017 einen Zwischenbericht vorgelegt und den Auftrag erhalten, zur Frühjahrssitzung der IMK vom 12. bis 14.06.2017 einen endgültigen Bericht vorzulegen.

Die Ergebnisse dieses Abschlussberichts und die Befassung in der Sitzung der IMK wird die Landesregierung bei der weiteren Fortentwicklung ihrer Sicherheitspolitik in angemessenem Rahmen berücksichtigen.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung vom 30.01.2017 zur Vorstellung des genannten Maßnahmen- und Sicherheitspakets sowie auf die Ausführungen im Rahmen der Plenarsitzung am 01.03.2017 zur gemeinsamen Beratung der Tagesordnungspunkte 7 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und 8 „Mehr Schutz für die Menschen in Niedersachsen vor Terror und Kriminalität - Die Landesregierung muss endlich umdenken!“ verwiesen.

**1. Welchen Stand hat die mit Hochdruck betriebene Erarbeitung der Gesetzentwürfe zur Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen?**

Zum angesprochenen Maßnahmen- und Sicherheitspaket liegt ein Referentenentwurf vor, der über die Regierungsfraktionen in die Landtagsberatungen eingebracht werden soll. Aktuell laufen zum bereits vorliegenden Referentenentwurf die Abstimmungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**2. Warum sind die Ende Januar angekündigten Maßnahmen nicht bereits in den ersten beiden Gesetzentwürfen der Landesregierung enthalten?**

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**3. Welche konkreten zusätzlichen gesetzlichen Ermächtigung der Polizei und des Verfassungsschutzes wird die Landesregierung dem Landtag oder zunächst den sie tragenden Landtagsfraktionen wann vorschlagen?**

Hinsichtlich der geplanten gesetzlichen Ermächtigungen der Polizei wird auf die in den Vorbemerkungen angeführte Pressemitteilung vom 30.01.2017 verwiesen. Nicht mehr beabsichtigt ist die darin dargestellte Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abschiebeanordnung nach § 58 a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, da dies bundesgesetzlich geregelt werden soll. Zu den weiteren konkreten gesetzlichen Maßnahmen für die Polizei können erst bei Vorlage des Gesetzentwurfes im Landtag belastbare Aussagen getroffen werden.

Nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes zum 01.11.2016 sind in dieser Legislaturperiode keine weiteren Änderungen geplant.

## 10. Rechtsänderung im Glücksspielrecht - Losverfahren für Spielhallen

Abgeordneter Adrian Mohr und Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Dem Landtag liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, mit dem per Los-Entscheid über das Weiterbestehen bzw. die Schließung von Spielhallen entschieden werden soll. Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beabsichtigen offenbar, das Gesetz noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden. Nach Meinung von Experten sind damit ein erheblicher Arbeitsplatzverlust und ein deutlicher Eingriff in eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe verbunden. Niedersachsen scheint zudem das einzige Bundesland zu sein, in dem die im Glücksspielstaatsvertrag eingeräumte Möglichkeit, auf kommunaler Ebene Härtefallentscheidungen zu treffen, nicht genutzt werden soll.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Dem Landtag liegt das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vor (Drs. 17/7942). Die Fragesteller scheinen der Annahme zu sein, dieses Änderungsgesetz sei Auslöser für die hohe Zahl von Verwaltungsverfahren und die weitreichenden Auswirkungen, die von den Betreibern von Spielhallen abverlangt würde bzw. denen diese im Ergebnis ausgesetzt sind. Insoweit gilt es zunächst richtigzustellen, dass Spielhallenbetreiber durch den in der 16. Legislaturperiode beschlossenen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15.12.2011) und das dazu beschlossene Niedersächsische Ratifizierungsgesetz (vom 28.06.2012) neuen Verpflichtungen unterliegen. Hierzu gehört eine neue Erlaubnispflicht. Erlaubnisvoraussetzung ist, dass ein Mindestabstand eingehalten wird. Mehrfachkomplexe und der Betrieb von mehr als einer Spielhalle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex sind verboten.

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich das auf diesem Weg verfolgte Ziel, die Zahl von Spielhallen und damit das Glücksspielangebot deutlich zu reduzieren, das legale Angebot mindestens aber zu entzerren. Wie die Mehrheit des Landtages in der 16. Legislaturperiode hält die Landesregierung es unverändert für erforderlich, dem unstrittigen Problem der Spielsucht entgegenzuwirken. In Fachkreisen wird das Entstehen von Spielsucht ganz überwiegend dem Angebot in Spielhallen zugeschrieben. Deswegen war und ist es richtig, bei diesem reglementierend anzusetzen.

Ein Gesetz, das den ausdrücklichen Zweck verfolgt, die Zahl der bestehenden Spielhallen deutlich zu reduzieren, hat infolge der Umsetzung Rechtstreitigkeiten absehen lassen. Die Ursache der Rechtstreitigkeiten liegt aber nicht im aktuell beratungsanhängigen Änderungsgesetz. Dieses verfolgt mit den Regelungen für Spielhallen das Ziel, die Modalitäten des Vollzugs und verschiedene Verbote im Wortlaut des Gesetzes noch einmal deutlich zu machen. Beispielsweise wurde das Losverfahren schon 2013, nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV, praktiziert. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Entscheidung vom 07.03.2017 hätte es einer gesetzlichen Regelung - hier der Regelung des Losverfahrens - letztlich nicht bedurft.

Klarzustellen ist auch, dass, egal welches Kriteriums man sich bedient, die Umsetzung der Abstandsregelung und die vorgenannten weiteren Verbote bei der Auflösung von Konkurrenzverhältnissen im Ergebnis immer zur Reduzierung der Anzahl der erlaubnispflichtigen Spielhallen geführt hätte.

Die Fragesteller verweisen in ihrer Vorbemerkung zutreffend darauf, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags einen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Allerdings haben sowohl das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 16.12.2016 wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits zitierten Entscheidung inzwischen klargestellt, dass

dieser Eingriff durch ein überragendes öffentliches Interesse an der Suchtprävention gerechtfertigt ist.

Die Landesregierung stellt auch noch einmal klar, dass es zu keiner Zeit einen Ausschluss von Härtefallanerkennungen gegeben hat. Die Landesregierung vertritt unverändert die Auffassung, dass sich die Anerkennung von Härtefällen im Regel-Ausnahme-Verhältnis gegenüberstehen muss. Insofern sieht sich die Landesregierung durch die Entscheidung des VG Lüneburg vom 10.05.2017 vollumfänglich bestätigt. In der zu dieser Entscheidung bisher lediglich vorliegenden Presseerklärung stellt das Gericht den restriktiven Charakter der Härtefallregelung klar heraus.

**1. Beabsichtigt die Landesregierung einen Vollzug des Gesetzes trotz des oben genannten Risikos von erheblichem Jobverlust vor dem Hintergrund der Rechtsunsicherheiten?**

Ja. Der Glücksspielstaatsvertrag und das Niedersächsische Ratifizierungsgesetz haben Gesetzesrang und binden die Landesregierung. Die geltend gemachten Rechtsunsicherheiten bestehen aus Sicht der Landesregierung nicht. Insofern wird noch einmal auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.2016, des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2017 und des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 10.05.2017 verwiesen. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat daneben bereits am 15.04.2015 eine Beschwerde gegen ein Losverfahren zurückgewiesen und die Pflicht zur Normierung verneint. Auch Letzteres macht deutlich, dass die Entscheidung für das Losverfahren zur Auflösung von Konkurrenzverhältnissen nicht auf eine Entscheidung der Landesregierung aus jüngster Zeit zurückgeht.

Der Verlust von Arbeitsplätzen wird durch die vom Gesetzgeber angestrebte Reduzierung von Spielhallenbetrieben nicht zu vermeiden sein.

Die Rechtssetzung zwingt auch zu einer Güterabwägung. Erkannte Fehlentwicklungen mit weitreichenden Auswirkungen fortbestehen zu lassen, um Arbeitsplätze nicht zu gefährden, ist nicht zu rechtfertigen.

Letztlich ist der Gesetzgeber 2011 und 2012 auch davon ausgegangen, dass die Übergangsfrist von fünf Jahren zeitlich ausreichenden Rahmen bietet, betriebliche und persönliche Planungen daran auszurichten.

Ebenso wird die Landesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachkommen und die vom Landtag verabschiedeten Gesetze umsetzen.

**2. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um durch Ausnahmeregelungen den Verlust mehrerer Tausend Arbeitsplätze zu verhindern?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Im Übrigen liegen der Landesregierung verlässliche Daten zu den Auswirkungen auf Arbeitsplätze nicht vor.

**3. Für das Jahr 2018 hat die Bundesregierung eine Anpassung der Spielverordnung angekündigt, die zu technischen Veränderungen und Investitionen in einzelnen Spielhallen (Ablauf von Spielgeräten) führen wird. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, den Vollzug des in der Beratung befindlichen Gesetzes auf die Umsetzung der Spielverordnung abzustimmen und gegebenenfalls eine Härtefallregelung zur Anwendung zu bringen?**

Nein, wie in der Vorbemerkung ausgeführt.

**11. Gehen die Zahlen der Anträge auf Schadensausgleich für wolfsabweisende Schutzzäune zurück?**

Abgeordnete Ingrid Klopp, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Axel Miesner (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Niederelbe-Zeitung* berichtet am 12. April 2017 unter dem Titel „Angst vor dem Wolf: Stall statt Weide“ über Landwirte in Cuxland und ihre Sorgen vor dem Wolf. Unter anderem berichtet ein Landwirt über seinen Antrag beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, um finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm „Präventivmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsangriffen“ zu erhalten. Die *Niederelbe-Zeitung* berichtet vom Fall des Betriebes wie folgt: „Zuvor hatte er drei Angebote von Firmen eingeholt, die ‚wolfsabweisende Zäune‘ (eine Kombination aus Zaungeflecht, Strom führenden Litzen und ‚Untergrabeschutz‘) errichten. Insgesamt geht es um eine 4,5 km lange Zaunstrecke für mehrere Flächen. ‚Bei dem mittleren Angebot handelt es sich um einen Gesamtbeitrag von knapp 58 000 Euro.‘ Rund 35 000 Euro wären die reinen Materialkosten. Und nur die fördert das Land - einmalig und maximal bis zu 80 %. Bei dem Antragssteller wären es also maximal 28 000 Euro gewesen, die das Land als Zuschuss gewährt hätte. Die Kosten für die Montage und die notwendige Unterhaltung bleiben dagegen Angelegenheit des Antragsstellers.“ Weiter heißt es: „Im Januar hatte der Antragssteller den Antrag gestellt, Unterlagen nachgereicht, doch bis heute habe er keine Zu- oder Absage hinsichtlich seines Zuschussantrages erhalten: ‚Dabei haben wir jetzt April.‘ Die Angebote der Firmen seien nur bis Ende Februar gültig gewesen. Seine Entscheidung steht fest. Die Tiere bleiben im Stall. (...) viele Schafhalter würden gar keine Anträge auf Schadensausgleich mehr einreichen, da das Verfahren bürokratisch und langwierig sei, ‚Wer das einmal mitgemacht hat, der tut sich das kein zweites Mal an.‘“ So lautet das Urteil des betroffenen Landwirts.

**1. Wie lange dauert die Erteilung eines Bescheids auf Förderung im Durchschnitt?**

Die Ermittlung eines konkreten Durchschnittswertes ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung nicht möglich. Auf der Basis bisher vorliegender Erfahrungen kann die Bearbeitung von Förderanträgen bis zur Entscheidung durch die zuständige Stelle jedoch von zwei Wochen bis zu viereinhalb Monaten betragen. Derzeit liegen z. B. Anträge aus Januar 2017 vor, die noch nicht beschieden werden konnten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Beispielweise sind Antragsunterlagen nicht vollständig oder eingereichte Angebote nicht vergleichbar. In der Folge sind von den Antragstellenden Unterlagen nachzureichen oder es sind vor einer Entscheidung über den jeweiligen Antrag sonstige Klärungen vorzunehmen. Insofern kann es im jeweiligen Einzelfall zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen. Soweit Antragsunterlagen vollständig und richtig vorliegen, ist in der Regel von einer Entscheidung der zuständigen Stelle über den Antrag innerhalb von sechs Wochen auszugehen.

**2. Kann der Antragsteller mit einer Förderung der Präventionsmaßnahme rechnen und wenn ja, in welcher Höhe?**

Der Antragsteller kann mit einer Förderung rechnen, wenn er eine natürliche, juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft ist, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder berufsgenossenschaftlichen Nebenerwerb betreibt und die einzuzäunenden Weiden in der Förderkulisse der jeweiligen Tierart liegen.

Die Höhe der Förderung richtet sich insbesondere nach der Art und Anzahl der Tiere und den Standortbedingungen und wird für jeden Einzelfall ermittelt.

Es handelte sich bei dieser Förderung bisher um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist bei der De-minimis-Beihilfe auf einen Höchstbetrag von 15 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt.

Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass gegen die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Richtlinie Wolf) in Niedersachsen keine Einwände erhoben werden. Die Richtlinie Wolf ermöglicht in Niedersachsen damit höhere Förderungen von bis zu 30 000,00 Euro je Beihilfeempfänger und Jahr.

### **3. Ist die Differenz zwischen Förderbetrag und tatsächlichen Kosten dem Weidehalter zumutbar?**

Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere enthält folgende Bestimmungen:

„§ 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Haltungseinrichtungen müssen ... so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, ...“

Der Schutz vor Beutegreifern ist für viele Tierhalter ein ständiger Bestandteil der Haltung, der in der Regel von den Tierhaltern eigenfinanziert wird und Bestandteil der betriebswirtschaftlichen Planung ist.

Durch die natürliche Rückkehr des Wolfs sind - insbesondere für Schafhalter - wieder wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen notwendig geworden. Das Land unterstützt die Tierhalter, indem Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden gefördert werden. Dadurch soll die Akzeptanz der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht werden. Die Unterstützung des Landes soll Mehrkosten für wolfsabweisenden Grundschutz abdecken.

### **12. Gibt es ein Problem bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen in Niedersachsen?**

Abgeordnete André Bock, Karl-Heinz Bley, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner und Dr. Stephan Siemer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Deutsche Handwerkszeitung* berichtet am 21. April 2017 unter dem Titel „HBCD-haltige Dämmstoffe - Entsorgungsproblem Styropor: Bundesverordnung in Planung“ von einer geplanten bundesweiten Verordnung. „Seit der Novellierung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Anfang März 2016 waren die Vorgaben für die Entsorgung der Polystyrol-Dämmstoffe, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten, neu geregelt. Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POPs) wie das HBCD enthalten, mussten demnach so verwertet werden, dass die darin enthaltenen POPs zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Dies betraf seit 1. Oktober 2016 solche Kunststoffe, deren HBCD-Gehalt größer oder gleich dem HBCD-Grenzwert von 1 000 mg/kg ist“. Die seit 1. Oktober 2016 als „gefährliche Abfälle“ gekennzeichneten Abfälle müssen danach getrennt gesammelt und entsorgt werden. In einer Pressemitteilung vom 3. Februar 2017 schreibt das niedersächsische Umweltministerium: „Aufgrund von Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Regelung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 ein Moratorium für die Einstufung von HBCD-haltigen Dämmstoffen als gefährlicher Abfall beschlossen.“ Die Regelungen sind derzeit außer Kraft, ob sie ab Dezember 2017 wieder gelten, sei laut *Deutscher Handwerkerzeitung* ungewiss.

**1. Gibt es in Niedersachsen aktuell immer noch ein Entsorgungsproblem der genannten Stoffe, und, wenn ja, wie wird die Landesregierung dieses lösen?**

Nach Angaben von Entsorgungsunternehmen und Abfallerzeugern, die im Zusammenhang mit dieser Anfrage befragt wurden, gibt es zurzeit in Niedersachsen keine Engpässe bei der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe. Auch darüber hinaus sind dem Umweltministerium keine Entsorgungsengpässe mitgeteilt worden.

Diesbezügliche Maßnahmen der Landesregierung sind daher nicht erforderlich.

**2. Hat sich Niedersachsen ebenfalls für die genannte bundesweite Ausnahmeregelung von den derzeitigen Entsorgungsgesetzen für HBCD-haltige Dämmstoffe ausgesprochen und, wenn ja, warum?**

Niedersachsen hat im Bundesrat dem einjährigen Moratorium zur Aussetzung der Einstufung von HBCD-haltigen Dämmstoffen als gefährlicher Abfall zugestimmt, um dadurch ausreichend Zeit für die Erarbeitung einer sachgerechten und bundesweit einheitlichen Lösung zu gewinnen. Dieses galt insbesondere mit Blick auf die Länder, die Probleme bei der Bereitstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten hatten.

**3. Was unternimmt die Landesregierung, damit für die thermische Verwertung von HBCD-haltigen Monochargen ab Oktober 2017 die notwendigen Entsorgungskapazitäten in Niedersachsen bereitstehen?**

Der Bund hat inzwischen zusammen mit den Ländern den Entwurf einer Verordnung erarbeitet, die die Grundlage dafür schafft, den Verbleib HBCD-haltiger Dämmstoffe über das Abfallnachweisverfahren nachzuweisen, ohne dass diese Abfälle als gefährlich eingestuft werden müssen. Insoweit wird es nach Verabschiedung dieser Verordnung, mit der noch in der laufenden Legislaturperiode zu rechnen ist, ohne größeren Genehmigungsaufwand möglich sein, HBCD-haltige Abfälle mit anderen Abfällen so zu mischen, dass diese mit einem geeignet eingestellten Brennwert in Abfallverbrennungsanlagen entsorgt werden können. Auch bei Abfallverbrennungsanlagen und sonstigen Anlagen zur energetischen Verwertung, bei denen die Verbrennung von gefährlichen Abfällen noch nicht zugelassen ist, entsteht kein Bedarf zur diesbezüglichen Erweiterung der Zulassung.

Niedersachsen wird sich aufgrund dieser Arbeiten, an denen das Umweltministerium mitgewirkt hat, mit Nachdruck dafür einsetzen, dass diese Verordnung einvernehmlich verabschiedet werden kann und somit weitere Maßnahmen zur Problemlösung nicht erforderlich sind.

Aufgrund des o. g. Moratoriums bestehen darüber hinaus zurzeit keine Einschränkungen für die Entsorgung dieser Abfälle in Anlagen zur Vorbehandlung und zur abschließenden energetischen Verwertung. Die Verbrennungskapazitäten für derartige als nicht gefährlich eingestufte Abfallgemische stehen zur Verfügung. Allerdings ist aufgrund der hohen Auslastung der Abfallverbrennungsanlagen allgemein eine angespannte Situation bei der Verbrennung heizwertreicher Abfälle festzustellen.

**13. Kommt die Landesregierung den Verpflichtungen zum Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) nach?**

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner und Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesamt für Naturschutz berichtet auf seiner Internetseite wie folgt: „Der Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. In der letzten Novelle vom Juli 2009 findet sich

die entsprechende Regelung in den §§ 20 und 21. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen. Nicht alle Schutzgebiete der verschiedenen in § 21 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Kategorien erfüllen die Kriterien für Biotopverbundflächen. Zum Erreichen der Zielstellungen des Biotopverbundes wird die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich.“

Das Bundesamt schreibt weiter zu Defiziträumen des nationalen Biotopverbundes: „Besonders augenfällige Lücken bestehen beispielsweise im westlichen Niedersachsen und südlich der Donau“ [https://www.bfn.de/0311\\_biotopverbund.html](https://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html).

### Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Dieser „Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ beitragen.“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG) Der Biotopverbund besteht entsprechend § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in § 21 Abs. 1 BNatSchG genannten Zieles geeignet sind.

### 1. Welche „Lücken“ im westlichen Niedersachsen sind vom Bundesamt gemeint?

Im Rahmen verschiedener gutachtlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) wurden im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN) die national bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund sowie die national und international bedeutsamen Biotopverbundachsen in Karten dargestellt. Dabei wurden, entsprechend den Ausführungen des BfN, wissenschaftlich entwickelte Kriterien angewendet, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich war. Mögliche Flächen für den Biotopverbund wurden dabei z. B. hinsichtlich Größe, Biotopqualität, Zerschneidungsgrad und Vorkommen von Zielarten bewertet. Die Ermittlung der Verbundachsen länderübergreifender Bedeutung erfolgte getrennt für die offenlandgeprägten Feucht- und Trockenlebensraumkomplexe.

Die Ermittlung der für den länderübergreifenden Biotopverbund geeigneten Flächen hat - so die Schlussfolgerung im vom BfN auf der Homepage benannten Gutachten „Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fachkonzept“ (2010) - deutlich gemacht, in welchen Bereichen bzw. Landschaften Deutschlands große Lücken im System bestehen. Insgesamt wurden bundesweit 22 Räume > 500 km<sup>2</sup> ermittelt, in denen keine Kerngebiete von länderübergreifender Bedeutung mehr vorhanden sind. (Karte: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Defizitraeume%20A3.pdf>; Tabelle der Defiziträume des länderübergreifenden Biotopverbundes: <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Tabelle%20Defizitraeume%202010.pdf> )

Insoweit ist festzustellen, dass die benannten Fachstudien bei ihrer Betrachtung auf national bedeutsame Flächen sowie national und international bedeutsamen Biotopverbundachsen rekurriert haben. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Ausführungen auf der benannten Homepage des BfN

auch unter der Rubrik „Biotopverbund auf nationaler Ebene“. Die benannten Gutachten lassen deshalb keine allgemein geltenden Rückschlüsse hinsichtlich der Etablierung eines Biotopverbundes gemäß den in der Vorbemerkung benannten Regelungen der §§ 20 und 21 BNatSchG in Niedersachsen oder in einem Teil von Niedersachsen zu.

## **2. Was will die Landesregierung tun, um den Verpflichtungen zum Biotopverbund ordnungsgemäß nachzukommen?**

Mit der am 17. Februar 2017 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) wurde die bisherige Zielsetzung zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes in Anlage 1, Abschnitt 3.1.2 konkretisiert und gestärkt.

In Ziffer 02 heißt es darin „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.“

Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind nun in der zeichnerischen Darstellung in Anlage 2 als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

Die im LROP zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete Biotopverbund sind als Vorranggebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich zu konkretisieren.

Darüber hinaus sollen gemäß Ziffer 04 in den regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Laut Begründung sollen bei deren Bestimmung insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des BfN sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. berücksichtigt werden.

Mit dem derzeit in Fortschreibung befindlichen Niedersächsischen Landschaftsprogramm gemäß § 10 BNatSchG wird u. a. auch ein Zielkonzept für den Aufbau und Schutz eines landesweiten Biotopverbundes entwickelt, sodass künftig auch eine landesweite Fach- und Planungsgrundlage zur koordinierten Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes verfügbar sein wird.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird in Anlage 1 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 des LROP schließlich festgelegt, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Zudem formuliert die nicht rechtsverbindliche, aber ressortübergreifend abgestimmte und vom Landeskabinett am 2. Mai 2017 abschließend zur Kenntnis genommene Niedersächsische Naturschutzstrategie als ein Leitziel die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines umfassend wirksamen Biotopverbundes. Ein daraus abgeleitetes Schwerpunktziel ist es, Aktionsprogramme zu ausgewählten Landschaften, Lebensräumen und Artengruppen bzw. Arten unter Berücksichtigung des Biotopverbundes zu erarbeiten sowie deren Umsetzung zu initiieren. Als geplante Aktivität benennt die Naturschutzstrategie in diesem Zusammenhang die Erstellung eines Fachkonzepts „Biotopverbund“ mit Arbeitshilfen (bis 2021).

**3. Welche Mittel werden in welcher Höhe für die Fortschreibung des niedersächsischen Landschaftsprogramms abgerufen, und wie viele Landesmittel werden eingesetzt?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Sachmittel bezieht. Die Finanzierung der Fortschreibung des Landschaftsprogramms erfolgt aus Landesmitteln. Für das Landschaftsprogramm (ohne Aktionsprogramme) wurden Sachmittel in Höhe von 139 112,67 Euro verausgabt.

Weitere 7 761,78 Euro wurden anteilig für das Landschaftsprogramm verwendet, eine exakte Zuordnung des Anteils für das Landschaftsprogramm ist in diesem Fall nicht möglich.

Abgesehen von noch nicht bezifferbaren Kosten für die Veröffentlichung des Landschaftsprogramms ist zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Bedarf an Sachmitteln erkennbar.

**14. Wie groß ist der Personalbestand in Verfassungsschutz und Staatsschutz?**

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Infolge der islamistischen Bedrohung, aber auch steigender Fallzahlen bei politisch motivierten Straftaten ist die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter im Verfassungsschutz, im LKA und den Staatsschutzkommissariaten der Polizeidirektionen gestiegen.

Die Gewerkschaften in der Polizei fordern daher zusätzliches Personal.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seitens der Landesregierung wurde durch vielfältige Maßnahmen auf die steigenden Anforderungen der Sicherheitsbehörden in Hinblick auf extremistische Bedrohungen und steigende Fallzahlen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität umfassend reagiert. Durch personelle Verstärkungen sowohl beim Verfassungsschutz als auch bei den Polizeibehörden ist die effektive Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden weiterhin sichergestellt.

So wurde beispielsweise bereits zum 15.01.2014 im Landeskriminalamt Niedersachsen die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) geschaffen. Mit Kabinettsbeschluss vom 05.07.2016 wurde die Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) eingerichtet, deren Geschäftsführung gemeinsam von Landeskriminalamt und Verfassungsschutz wahrgenommen wird.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen ist seit Mai 2015 im Bereich der Terrorismusbekämpfung um 28 Dienstposten verstärkt worden. Weitere zehn Dienstposten werden diesem Bereich bis zum April 2018 zugewiesen. Einhergehend mit der Erweiterung des Aufgabenbereichs der OK-Bekämpfung um den des Polizeilichen Staatsschutzes, wurden weitere 24 Dienstposten zur Verstärkung der Zentralen Kriminalinspektionen geschaffen. Dies führt zu einer starken Vernetzung und Bündelung der langjährigen Kompetenz und Erfahrung in Ermittlungen und Analyse aus diesen beiden Aufgabenbereichen.

In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport werden neben Personen aus den klassischen Polizei- und Verwaltungslaufbahnen verstärkt Absolventen aus den Fachrichtungen der Informationstechnologie sowie Islam- und Politikwissenschaft eingestellt. Aktuell werden 22 Auswahlverfahren betreut, welche unmittelbare Folge der umfangreichen Neueinstellungen der letzten beiden Jahre sind: Im Jahr 2016 erfolgten insgesamt 19 Einstellungen, im Jahr 2017 haben bisher 16 neue Beschäftigte die Arbeit aufgenommen. Weitere sieben Einstellungen stehen kurz bevor. Zudem werden alle Mitarbeiter intensiv auf die spezifischen Anforderungen der Arbeit in einer Verfassungsschutzbehörde an der von Bund und Ländern getragenen Akademie für Verfassungsschutz (AfV) vorbereitet. Die AfV hat die Aufgabe der berufsbegleitenden Fortbildung mit verfassungsschutzspezifischem Hintergrund. Diese Fortbildung ist in Einführungslehrgänge, Grund-

und Aufbaulehrgänge, Seminare und Sonderlehrgänge zu Spezialthemen gegliedert. Ziele des Fortbildungsangebots sind die Übereinstimmung in Grundsatzfragen und Arbeitsmethoden, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und eine zeitgerechte Anpassung an wechselnde Anforderungen.

**1. Wie viele Personen waren zum 31. März 2016 und zum 31. März 2017 im Verfassungsschutz und in den mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der Polizei eingesetzt („in Köpfen“)?**

In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport waren zum 31. März 2016 270 Personen eingesetzt, zum 31. März 2017 waren es 277 Personen. Ausfälle durch z. B. Elternzeit und Langzeiterkrankungen sind in dieser Angabe nicht berücksichtigt. In 2016 wurden zwei Stellen für das Aussteigerprogramm Islamismus zugewiesen sowie zehn weitere Planstellen zunächst leihweise von der Polizei zur Verfügung gestellt und in 2017 dauerhaft zugewiesen. Für das Haushaltsjahr 2017 sind sechs weitere Stellen hinzugekommen. Bedingt durch das unterjährige Stichtagsdatum 31. März lassen sich diese Verstärkungen nicht unmittelbar aus der Zahl der beschäftigten Personen ableiten.

Die nachfolgenden Daten zu im polizeilichen Staatsschutz eingesetzten Personen an den angefragten Stichtagen beruhen auf einer Auswertung aus dem Personalmanagementverfahren (PMV Auswertungsdatum 15.05.2017) auf Basis der durch die Polizeibehörden eingepflegten Daten. Sie umfassen sowohl polizeiliche Vollzugskräfte als auch in diesem Aufgabengebiet eingesetztes Verwaltungspersonal. Demnach waren auf sogenannten Dauer-Dienstposten (Merkmal „Übertragung“ oder „Übertragung/ATZ-Freistellungsphase“) 528 Personen zum 31.03.2016 und 593 Personen zum 31.03.2017 in den Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes eingesetzt. In diesen Zahlen sind ebenfalls die Dienstposten für Beamtinnen und Beamte enthalten, die an das BKA zum Zwecke des Personenschutzes dauerhaft abgeordnet sind.

**2. Wie hoch war das Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten zum 31. März 2016 und 31. März 2017 im Verfassungsschutz und in den mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der Polizei?**

Im Verhältnis zur Kopfzahl fällt das Beschäftigungsvolumen als rückwirkend betrachtete Abrechnungsgrundlage durch Berücksichtigung von Elternzeiten oder Teilzeitbeschäftigungen sowie unvorhersehbarer Ausfälle (Langzeiterkrankungen) geringer als die Zahl der beschäftigten Personen aus.

In der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport betrug zum 31. März 2016 das Beschäftigungsvolumen 252,54 Vollzeiteinheiten (VZE), zum 31. März 2017 257,84 VZE. Das Beschäftigungsvolumen betrug laut polizeilichem PMV bei den mit Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes betrauten Dienststellen 484,08 VZE zum 31.03.2016 und 513,01 VZE zum 31.03.2017 (nur Dauer-Dienstposten, Merkmal „Übertragung“ oder „Übertragung/ATZ-Freistellungsphase“).

**3. Wie viele Beschäftigungsmöglichkeiten (Beamte und Tarifbeschäftigte) waren zum 31. März 2016 und 31. März 2017 im Verfassungsschutz und in den mit Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Dienststellen der Polizei nicht besetzt?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wurde und wird die Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport personell deutlich verstärkt. Aufgrund des unterjährigen Vergleichszeitraumes schlagen sich die bereits haushalterisch abgebildeten Personalverstärkungen nicht in vollem Umfang auf die tatsächlich beschäftigten Personen nieder. Naturgemäß kommt es zu einer Lücke zwischen Ausscheiden einer Person und dem Abschluss eines Bewerbungsverfahrens. Stichtagsbedingt waren in der Verfassungsschutzabteilung zum 31. März 2016 19,37 Beschäftigungsmöglichkeiten nicht besetzt, zum 31. März 2017 waren es 25,84. Dem stehen, wie in der Vorbemerkung dargestellt, zum Stichtag der Beantwortung der Kleinen Anfrage 22 laufende Auswahlver-

fahren gegenüber. Die Personalplanung der Verfassungsschutzabteilung für das Jahr 2017 sieht vor, dass nach Abschluss aller Personalauswahlverfahren die möglichen Beschäftigungsmöglichkeiten von 283,68 zum 31.12. voll ausgeschöpft werden.

Von den insgesamt im polizeilichen Staatsschutz eingerichteten Dienstposten und Arbeitsplätzen waren am 31.03.2016 21 und am 31.03.2017 61 Dienstposten bzw. Arbeitsplätze nicht besetzt. Da es sich bei den Datenerhebungen aus dem PMV um stichtagsbezogene Auswertungen (hier: jeweils zum 31.03. der nachgefragten Jahre) handelt, sind die derzeit (31.03.2017) als nicht besetzt ausgewiesenen Dienstposten und Arbeitsplätze kein Indiz für eine dauerhafte personelle Vakanz im polizeilichen Staatsschutz. Sie sind vielmehr, wie in anderen Organisationsbereichen auch, einer üblichen Personalfuktuation und -bewirtschaftung (z. B. Ruhestand, Elternzeit, Ausschreibung, laufende Auswahlverfahren etc.) geschuldet. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme des Datenbestandes im PMV, die keine Schlussfolgerung auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit des polizeilichen Staatsschutzes zulässt. Am Beispiel des LKA sei dies wie folgt erläutert. Freie Dienstposten und Arbeitsplätze zur Stichtagsbetrachtung 31.03.17: 26, davon 16 zwischenzeitlich besetzt. Weitere Auswahlverfahren zur personellen Nachbesetzung befinden sich derzeit noch in Bearbeitung und führen zu einer unmittelbaren personellen Besetzung der noch freien Dienstposten.

#### 15. Noch ein Gesetz?

Abgeordnete Petra Joumaah, Volker Meyer, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer 32. Sitzung am 25. April 2017 folgende Empfehlung beschlossen: „Die Kommission empfiehlt, dass das Niedersächsische Integrations- und Partizipationsgesetz noch in der 17. Wahlperiode verabschiedet wird.“

In der Antwort der Landesregierung vom 3. März 2017 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Welche Gesetze plant die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode einzubringen?“ (Frage 35 in Drucksache 17/7520) wird ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz nicht genannt. Die mit einem solchen Gesetz beabsichtigten Regelungsinhalte sind bislang auch von der Landesregierung nicht öffentlich kommuniziert worden.

#### **1. Falls ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz von der Landesregierung beabsichtigt ist, welche Tatbestände will sie mit dem Gesetz regeln?**

Die Landesregierung plant derzeit keine Verabschiedung eines Niedersächsischen Integrations- und Partizipationsgesetzes.

#### **2. Falls ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz nicht von der Landesregierung, sondern von den die Landesregierung tragenden Fraktionen beabsichtigt ist, was ist der Landesregierung zum Zweck und zu den Inhalten des Gesetzes bekannt?**

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass ein Niedersächsisches Integrations- und Partizipationsgesetz vonseiten der Regierungsfractionen ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

**3. Unterstützt die Landesregierung die Empfehlung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe, dass das Niedersächsische Integrations- und Partizipationsgesetz noch in der 17. Wahlperiode verabschiedet wird?**

Die Landesregierung bewertet die Empfehlungen der Kommission „Migration und Teilhabe“ des Landtags grundsätzlich nicht.

**16. Förderung einer werteorientierten Sexualpädagogik**

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit 1999 gibt es das MFM-Projekt (My Fertility Matters) als werteorientiertes, sexualpädagogisches Präventionsprogramm. Es ist darauf angelegt, Jugendlichen ab zehn Jahren in Ergänzung des im schulischen Sexualkundeunterricht vermittelten Faktenwissens auch Wissen zu Fruchtbarkeit, Körpererleben und -symptomen zu vermitteln, um Sexualität und Fruchtbarkeit in einen Sinnzusammenhang zu stellen. Das Projekt ist standardisiert und setzt auf getrennte Angebote für Mädchen und Jungen, um Hemmungen, die im koedukativen Sexualkundeunterricht auftreten, abzubauen. Die (kostenpflichtigen) Programmangebote können von den Schulen gebucht werden.

Nach eigenen Angaben steht das MFM-Programm auf dem Boden der christlichen Grundwerte, die u. a. in der Achtung vor der Schöpfung, der Anerkennung der Einmaligkeit eines jeden Menschen und der Wertschätzung des Lebens von Anfang an ihren Ausdruck finden. Dabei orientiert sich das Programm ganz eng an den biologischen Vorgängen, bleibe aber nicht stehen bei der sachlich-nüchternen Vermittlung von Faktenwissen. Durch die emotional berührende Didaktik ermögliche es darüber hinaus das Staunen vor dem Wunder des Lebens und den respektvollen Blick auf die Würde jedes Menschen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) normierte Bildungsauftrag der Schule besagt, dass die Schule im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln soll. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertentscheidungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen.

Der Unterricht in den niedersächsischen Schulen erfolgt gemäß § 122 NSchG auf der Grundlage von Kerncurricula. In diesen werden verbindlich erwartete Kompetenzen formuliert, deren Erwerb im Unterricht angelegt sein muss. Die Wege des Kompetenzerwerbs werden nicht durch das Land vorgegeben, da die Planung und die Durchführung des Unterrichts nach § 32 NSchG in die Eigenverantwortung der Schulen fallen. Insofern entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit, in welcher Form, mit welchen Lehrwerken und Materialien sowie gegebenenfalls mit welcher Unterstützung außerschulischer Partner sie Unterricht erteilen wollen.

**1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz des MFM-Projekts an niedersächsischen Schulen?**

Über den Einsatz des MFM-Projekts an niedersächsischen Schulen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Schulen sind bezüglich des Einsatzes unterrichtsergänzender Projekte nicht berichtspflichtig. Insofern besteht kein Überblick, ob und gegebenenfalls an welcher Schule das MFM-Projekt zum Einsatz kommt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Wie beurteilt die Landesregierung das MFM-Projekt hinsichtlich seiner Eignung für eine landesweite Etablierung?**

Die Sexualerziehung ist nach § 2 und § 96 Abs. 4 NSchG Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und ist in den Kerncurricula der verschiedenen Unterrichtsfächer (z. B. Sachunterricht) sowie in den schuleigenen Arbeitsplänen der Schule verbindlich verankert. Schulische Sexualerziehung ist somit ein rechtlich verbindlicher Unterrichtsinhalt.

Die Sexualerziehung ist eine allgemeine Erziehungsaufgabe, die in gemeinsamer Verantwortung von Elternhaus und Schule wahrgenommen wird. Die Schule ist aufgrund des Erziehungs- und Bildungsauftrages verpflichtet, bei der Sexualerziehung mitzuwirken. Die Sexualerziehung in der Schule baut auf der im Elternhaus des Kindes individuell stattfindenden Sexualerziehung auf und ergänzt diese. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere für Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, im Rahmen von z. B. Elternabenden die Erziehungsberechtigten über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen (vgl. § 96 Abs. 4 Satz 3 NSchG.). Die Sexualerziehung in der Schule ist - wie jeder andere Unterricht auch - wissenschaftlich fundiert sowie didaktisch und methodisch durchdacht. Hierbei berücksichtigen die Lehrkräfte auch die Neigungen, Bedürfnisse und Fragestellungen zum Unterrichtsinhalt der Schülerinnen und Schüler.

Sollte eine Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten der Meinung sein, dass zusätzlich zum Unterricht ein Angebot außerschulischer Partner, wie z. B. Schulärztinnen und Beratungsstellen, sinnvoll wäre, bleibt ihnen dies unbenommen. Für die landesweite Etablierung des MFM-Projektes wird insofern kein Bedarf gesehen. Schulen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie dieses Ergänzungsangebot zum Unterricht annehmen wollen.

**3. Wäre eine Förderung des MFM-Projekts mit Landesmitteln denkbar, um die Schulen von den entstehenden Kosten für die Referentinnen und Referenten freizustellen?**

Entsprechende Finanzmittel sind im Haushalt des Kultusministeriums nicht vorhanden. Im Rahmen des Schulbudgets kann die Eigenverantwortliche Schule allerdings Kooperationen mit außerschulischen Partnern eingehen.

**17. Zukunft der Medizinischen Hochschule Hannover: Ist ein Neubau ausgeschlossen?**

Abgeordnete Jörg Hillmer, Horst Schiesgeries, Dr. Stephan Siemer und Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Während der Beantwortung einer von der CDU-Landtagsfraktion gestellten Dringlichen Anfrage zu den Bauvorhaben an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) in der Plenarsitzung des Landtags am 6. April 2017 sagte Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajic auf eine Frage zu einem möglichen kompletten Neubau der MHH: „Aber nach allem, was ich aus den bisherigen Gesprächen, dem jetzigen Beratungsstand, dem jetzigen Planungsstand weiß, ist es nicht unwahrscheinlich, dass wir die Variante ‚kompletter Neubau‘ aus den eben genannten Gründen nicht ziehen werden.“ Zuvor hatte sie ausgeführt, dass die Klinikplaner der Schweizer Firma MMI „am Ende eine Empfehlung“ zu der Frage geben würden, ob für die MHH ein „Neubau oder Sanierung und Bau im Bestand“ vorzuziehen sei.

Finanzminister Peter-Jürgen Schneider sagte in der gleichen Sitzung, ein Neubau sei „nur wenig sinnvoll und auch nicht sachgerecht“. Hingegen sei „der wirtschaftlichere und auch der patienten-

freundlichere Weg der, den wir jetzt gehen wollen - darüber sind sich inzwischen alle Beteiligten einig -, nämlich sukzessive umzubauen“, so der Minister.

**1. Ist geplant, dass die Empfehlung der Firma MMI der Landesregierung vor Ablauf des Jahres 2017 vorgelegt wird, und, wenn ja, wann genau soll das geschehen?**

Ja. Nach derzeitigem Stand ist ein erster Entwurf für Ende August vorgesehen. Eine abschließende Unterlage wird erst nach anschließenden intensiven Prüfungen vorliegen.

**2. Lässt die Formulierung des Auftrags an die Firma MMI explizit zu, dass im Ergebnis auch ein Neubau empfohlen werden könnte, oder war der Auftrag von vornherein so formuliert, dass die Neubauvariante nicht infrage kommt?**

Ja. Die Formulierung des Auftrages umfasst eine Variantenprüfung und enthält keine Vorfestlegung.

**3. Schließt die Landesregierung die Variante eines kompletten Neubaus der MHH aus?**

Als Zweck des Sondervermögens wird im Entwurf genannt, den Nachholbedarf an Investitionen im Bereich Krankenversorgung abzubauen, vgl. Gesetzentwurf über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“, § 2 Nr. 1.

Um den Sanierungsstau großflächig anzugehen, wird die Landesregierung neue Lösungen zur Sanierung oder zum Neubau besonders der Infrastrukturen für die Krankenversorgung der beiden Universitätskliniken in Niedersachsen finden. Nach derzeitigem Planungsstand ist hierbei der Neubau eines Großteils der Klinikgebäude der MHH am derzeitigen Standort zu erwarten. Der Neubau der gesamten Krankenversorgung an einem neuen Standort ist zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich, aber ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die Ergebnisse der beauftragten Planer bleiben abzuwarten.

**18. Wie viele Familienzentren in Kindertagesstätten sind in Niedersachsen seit 2013 gefördert und neu gegründet worden?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Koalitionsvereinbarung zur Bildung der rot-grünen Landesregierung steht zum Thema Familie unter Punkt 1, dass die Koalition einen Auf- und Ausbau von Familienzentren u. a. in Kindertagesstätten unterstützen werde.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Es gibt derzeit keine allgemein verbindliche Definition dazu, was ein Familienzentrum ausmacht.

In der Praxis sind Familienzentren Orte der Begegnung, Bildung und Beratung für Familien.

Die Entwicklung von Familienzentren findet in Niedersachsen seit einigen Jahren sowohl unter kommunaler Federführung als auch in Eigenverantwortung freier Träger statt. Dabei werden einerseits Familienzentren in enger Anbindung an Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Es werden aber auch Einrichtungen, denen diese enge Anbindung an eine Kindertageseinrichtung fehlt, als Familienzentrum bezeichnet; hier stehen die familienunterstützenden Angebote, deren Koordination und Bündelung sowie die Vernetzung mit sozialräumlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern im Vordergrund. Aus familienpolitischer Sicht werden Familienzentren, in deren Gebäu-

den neben Kitas auch andere Angebote für Familien vorgehalten werden, begrüßt, da Eltern und andere Familienmitglieder über eine Kita sehr gut erreicht werden können.

Das Land unterstützt zahlreiche familienfördernde Angebote, die die Zielsetzung von Familienzentren als Orte der Begegnung, Bildung und Beratung beinhalten, etwa die Förderung von Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern, Mütterzentren oder Familienbüros. Einige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nehmen Fördermittel der Richtlinie Familienförderung in Anspruch, um den Prozess, Familienzentren einzurichten, vor Ort zu initiieren oder Angebote in Familienzentren oder vergleichbaren Einrichtungen vorzuhalten. Darüber hinaus soll mit dem 2017 neu eingeführten Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ die soziale Infrastruktur erhalten, ausgebaut und zu Orten des Zusammenhaltes und der Integration in Städten und Gemeinden weiterentwickelt werden.

Die Einrichtung eines Familienzentrums als solches ist auch in Erweiterung bzw. Angliederung an eine Kindertageseinrichtung nicht selbstständig genehmigungspflichtig. Insofern gibt es auch keine vollständige Übersicht darüber, wie viele Familienzentren in Anbindung an Kindertagesstätten es in Niedersachsen gibt.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsicht und Beratung durch den Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (FB II NLJA) ist allerdings bekannt, dass es im Jahr 2016 in Anbindung an Kindertagesstätten

- im Landkreis Emsland rund 27 Familienzentren überwiegend in kirchlicher Trägerschaft,
- in der Landeshauptstadt Hannover rund 39 Familienzentren in öffentlicher und freier Trägerschaft und
- im Landkreis Osnabrück rund 30 Familienzentren ebenfalls in öffentlicher und freier Trägerschaft gab.

**1. Wie viele Familienzentren in Kindertagesstätten sind seit 2013 in welcher Höhe mit Landesmitteln gefördert worden?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Wie hoch war dabei der Anteil von Kindertagesstätten freier Träger?**

In Niedersachsen befinden sich laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik knapp 32 % der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler und 68 % in freier Trägerschaft. Die Anzahl der an Kindertagesstätten angegliederten Familienzentren dürfte in etwa diesem Verhältnis entsprechen, genaue Daten liegen dazu aus den bereits in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht vor.

**3. Wie viele Familienzentren in Kindertagesstätten sind seit 2013 mit Unterstützung der Landesregierung neu gegründet worden?**

Die Anzahl der Neugründung von Familienzentren in Anbindung an Kindertagesstätten kann aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht genannt werden.

**19. Darlehensabwicklung über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“**

Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Mit dem Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ hat das Land Niedersachsen ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen errichtet. Das Sondervermögen hat den Zweck, im Bereich der Krankenhausversorgung den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen abzubauen und den Strukturwandel im Krankenhauswesen zu fördern. Es dient der Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verwenden.

Im Gesetz nicht geregelt ist die von der Landesregierung geplante und auch so kommunizierte Verfahrensweise der Darlehensabwicklung, bei der die Krankenhäuser die benötigten Kredite aufnehmen und das Land zusagt, für Tilgung und Schuldendienst aufzukommen. Jedoch regelt § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, dass das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium besondere Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Besonderheiten einer Darlehensfinanzierung dies erfordern.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat die Absicht, den bis zum Jahr 2013 angewachsenen Investitionsstau im Krankenhausbereich nachhaltig abzubauen, um eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten.

Mit einer gemeinsamen Aktion von Land und Kommunen ist es im Jahr 2016 gelungen, mit dem Gesetz über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ die erforderlichen Mittel zu generieren und die Krankenhäuser damit zukunftsfest aufzustellen. Dieses Geld kommt den Menschen in Niedersachsen zugute, sei es in den ländlich geprägten Regionen, in den größeren Städten oder in unseren Ballungszentren.

Um das zu erreichen, wird ein Sondervermögen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem jährlichen Mittelzufluss von 32 Millionen Euro geschaffen. Mit diesem Sondervermögen sollen die Kosten des Schuldendienstes der Krankenhäuser für große Baumaßnahmen finanziert werden. Das sichert die Versorgungsstruktur und verbessert nachhaltig die Lage in den niedersächsischen Krankenhäusern. Der enorme Investitionsbedarf der Krankenhäuser wird jetzt in großem Umfang bedient.

**1. Wann ist mit dem Erlass der besonderen Verwaltungsvorschriften zu rechnen?**

Die Besonderheiten einer Darlehensfinanzierung erfordern lediglich eine geringfügige Abweichung von der bisherigen Praxis der Krankenhausinvestitionsförderung nach § 9 Abs. 1 des (Bundes-)Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG). Diese Verfahrensabweichung kann in den individuellen Fördermittelbescheiden vorgenommen werden und rechtfertigt keine besonderen Verwaltungsvorschriften.

**2. Auf welche Weise erfolgt die Besicherung der von den Kreditinstituten vergebenen Darlehen, wenn die Krankenhäuser die benötigten Kredite aufnehmen, aber das Land zusagt, für Tilgung und Schuldendienst aufzukommen?**

Die Bewilligung einer Landesförderung der nach den krankenhausesfinanzierungsrechtlichen Bestimmungen förderfähigen Zins- und Tilgungsleistungen wird durch einen Bescheid gegenüber dem Krankenhausträger erfolgen. Soweit die Krankenhausträger ihren Fördermittelantrag an ihren Darlehensgeber abtreten, wird das Land dagegen keine Einwendungen erheben. Die Ansprüche der Krankenhausträger aus diesen Bescheiden gehen nach § 12 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes bei einem Trägerwechsel auf einen neuen Krankenhausträger über. Sie sind damit an den Krankenhausbetrieb und nicht an eine juristische Person gebunden und somit bereits kraft Gesetzes insolvenzsicher, solange der Krankenhausbetrieb fortgeführt wird. Es ist im zivilrechtlichen Innenverhältnis der Darlehensvertragsparteien zu bestimmen, dass dieser gesetzlich vorgesehene Fördermittelantragsübergang für den Fall eines Trägerwechsels vertraglich nachvollzogen und gesichert wird.

Das Land wird seine Fördermittel dadurch sichern, dass die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch verlangt wird, die den Eigentümer verpflichtet, das Grundstück bis zum Ende der Darlehenslaufzeit nicht anders als zum Betrieb eines Krankenhauses in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes Niedersachsen zu nutzen.

**3. Handelt es sich bei der Zusage des Landes gegenüber dem Kreditgeber um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, und wie ist diese Besicherung mit dem Haushaltsrecht zu vereinbaren?**

Das Land wird gegenüber dem jeweiligen Inhaber der fördermittelrechtlichen Ansprüche nach dem KHG verpflichtet sein, wobei es sich hierbei nicht um eine selbstschuldnerische Bürgschaft handelt.

**20. Verwirrt die Menge an unterschiedlichen Siegeln auf Lebensmitteln die Verbraucher?**

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet am 6. April 2017 in ihrer Stadtausgabe unter dem Titel „Die Welt retten mit 99 Cent“ über die „zunehmende Flut an Ökosiegeln“. Diese verwirren die Verbraucher. Die *HAZ* zitiert den Lüneburger Nachhaltigkeitsforscher Daniel Fischer, der von einer „Siegeelflut“ spricht. Die Verbraucher seien verunsichert.

**1. Welche Siegel auf einheimischen Lebensmitteln sind der Landesregierung bekannt, und wie unterscheiden sich diese?**

Für den ökologischen Landbau gilt das EU-weit verbindliche EU-Bio-Logo. Ergänzend ist in Deutschland auch das deutsche Bio-Siegel zugelassen (siehe hierzu [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/QuartalsberichtSeptember2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/QuartalsberichtSeptember2016.pdf?__blob=publicationFile)). Zudem hat jeder Bioanbauverband in Deutschland sein eigenes Logo (siehe hierzu <http://biodukte.de/biosiegel>).

In Deutschland gibt es darüber hinaus mittlerweile eine große Zahl weiterer Siegel. Eine Übersicht über die Vielzahl von Siegeln bietet die Homepage der Verbraucherinitiative <http://label-online.de/> oder die des BMEL ([http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung\\_node.html](http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung_node.html)). Dort finden sich auch Ausführungen zur Unterscheidbarkeit der Siegel.

Als Beispiele werden nachfolgend einige Siegel aufgeführt:

- Lebensmittelunternehmer können ihre Erzeugnisse auf freiwilliger Basis mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausloben, wenn die Anforderungen nach § 3 a des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) erfüllt sind. Dazu müssen rückverfolgbare Nachweise nach § 3 b des EGGenTDurchfG erbracht werden, dass bei der Herstellung die vorgeschriebenen Kriterien eingehalten worden sind. Das Siegel „Ohne Gentechnik“ ist eine warenzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft. Das Ministerium hat den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) exklusiv mit der Aufgabe der Vergabe und Verwaltung von Nutzungslizenzen betraut. Bei der Überwachung gentechnisch veränderter Lebensmittel ist es u. a. die Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung, die Kennzeichnung nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz zu überprüfen. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Nutzung eines freiwilligen Siegels wie z. B. jenem des VLOG unterliegt dagegen privatrechtlichen Vereinbarungen.
- EU-Qualitätszeichen „g.U.“, „g.g.A.“ und „g.t.S.“; EU-Kennzeichnung, die über ein Anerkennungsverfahren für einzelne Produkte mit einer jeweils einzelnen Spezifikation vergeben werden und deren Einhaltung im Rahmen amtlicher Kontrollen überprüft werden (Beispiele aus Niedersachsen: Lüneburger Heidekartoffeln, Ammerländer Schinken, Lüneburger Heidschnucken).
- „QS-Zeichen“: Kennzeichnen für Fleisch, Obst, Gemüse und Kartoffeln aus konventionellem Anbau. Das Zeichen wird von der QS GmbH vergeben (Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen der Lebensmittelwirtschaft).
- „Regionalfenster“: Siegel beinhaltet Auskunft zur Herkunft der Produkte und der Verarbeitung; Trägerverein ist der Regionalfenster e. V.
- Regionalsiegel „Geprüfte Regionalität“ des Bundesverbandes der Regionalbewegung e. V. sollen glaubwürdige regionale Produkte gekennzeichnet werden. Kriterien des Regionalsiegels „Geprüfte Regionalität“ sind Rohstoffe aus der Region, Verarbeitung in der Region, Vermarktung in der Region, Einsatz heimischer Futtermittel, ohne Gentechnik.
- „Fairtrade“: Siegel des gemeinnützigen Vereins TransFair e. V. kennzeichnet Lebensmittel aus fairem Handel.
- „DLG Prämiert“: Kennzeichnet verarbeitete Lebensmittel mit einem überdurchschnittlichen Genusswert. Es wird nur der geschmackliche Wert beurteilt, wird vergeben von der DLG.
- Regionalmarke „Typisch Harz“ des Harzer Tourismusverbandes für Produkte aus dem Harz.
- Regionalmarke „Echt!-Solling-Vogler“ für Produkte aus der Solling-Vogler-Region, Zeichengeber ist die Solling-Vogler-Region.
- Regionalmarke „Kostbares Südniedersachsen“ des Regionalen Erzeugerverbandes Südniedersachsen.
- „Unsere Heimat - echt & gut“: Regionalmarke der Edeka.
- „Pro Planet“: Zeichen der REWE, das die ökologische und soziale Nachhaltigkeit auszeichnen soll.
- „Unser Norden“: Regionalmarke der coop eG (in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie auch in Teilen Niedersachsens und Brandenburgs präsent).

## **2. Sind der Landesregierung Klagen über die Verunsicherung der Verbraucher bekannt, und wie geht sie dagegen vor?**

Siegel sollen den Verbrauchern beim Einkauf als Orientierungshilfe dienen. Diesen Zweck können Siegel nur erfüllen, wenn sie die Anforderungen der Verbraucher an Glaubwürdigkeit und Transparenz erfüllen. Verbraucher sollten daher darauf achten, dass Informationen zu Siegeln leicht zu-

gänglich und klar formuliert zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung unterstützt u. a. auch deshalb die Tätigkeit der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., die diesbezüglich wichtige Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stellt. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage Siegel geführt werden dürfen, wird zudem amtlich überwacht.

Konkrete Klagen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Siegeln sind der Landesregierung nicht zur Kenntnis gelangt.

Im Rahmen des niedersächsischen Vorsitzes bei der Verbraucherschutzministerkonferenz im Jahr 2015 hat Herr Minister Meyer sich intensiv mit Nutzen und Nachteilen von Siegeln befasst und hierzu u. a. ein EU- und Verbändegespräch mit dem Titel „Welche Kennzeichnung braucht ein Produkt? Von sinnvoller Transparenz bis zur überflüssigen Informationsflut im wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz“ veranstaltet. Bei diesem eintägigen Fachgespräch trafen sich Interessensvertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, dem Verbraucherschutz sowie der Lebensmittelkontrolle. Redner waren u. a. Gerd Billen (Staatssekretär im BMJV), Klaus Müller (Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes) und Karl Falkenberg (Sonderberater für Nachhaltigkeit in der EU-Kommission). Sie diskutierten, wo die Chancen und Grenzen von Kennzeichnungselementen, Siegeln und Umweltzeichen liegen. Hierbei wurde deutlich, dass Produkt-Kennzeichnung die Transparenz erhöht, es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, eine faktenbasierte Kaufentscheidung zu treffen und Hersteller motiviert, bei Lebensmitteln auf vermeidbare Zusatzstoffe zu verzichten und regionale Zutaten mit hohen Tierschutzstandards zu verarbeiten. Es wurde jedoch auch deutlich, dass die Kennzeichnungselemente leicht zu identifizieren sein müssen und einer Kennzeichnungsflut entgegenzuwirken ist, da Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Kaufentscheidung Siegeln ansonsten gar keine Beachtung mehr schenken. Sinnvoll ist eine Kennzeichnung zudem nur wenn die hinter dem Label steckenden Bestimmungen transparent und kontrollierbar sind und wenn durch eine unabhängige Kontrolle sichergestellt wird, dass die Standards verlässlich sind. Das EU-Biosiegel ist hier ein gutes Beispiel für gelungene eindeutige Kennzeichnung und flächendeckende staatliche Überwachung.

Wenn diese unabhängigen Kontrollen sichergestellt sind, leisten Siegel sehr wohl einen großen Beitrag für Verbraucher- und Umweltschutz sowie den fairen Handel und bieten die Chance, regionale Qualitätsware für die Verbraucherinnen und Verbraucher hervorzuheben. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen den rechtlich vorgegebenen Kennzeichnungselementen und denen, die neben der Verbraucherinformation auch Vermarktungshintergründe haben. Die verpflichtenden Kennzeichnungselemente sind aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes notwendig. Freiwillige Kennzeichnungselemente sind häufig eine Gratwanderung zwischen Verbraucherinformation und Marketing-Mittel. Die Frage bleibt, was für ein Lebensmittel hinter dem Siegel steckt und ob es wirklich gesünder ist, die Umwelt bei der Produktion geschützt wurde und am Ende die Erzeugerinnen und Erzeuger tatsächlich mehr Geld für ihr Produkt erhalten. Die Landesregierung spricht sich daher für möglichst einfache staatliche Kennzeichnungen aus.

Gemeinsamer Nenner der Kennzeichnungsveranstaltung war, dass der Transparenz bei der Lebensmittelkennzeichnung ein hoher Stellenwert zukommt. Eine vollumfängliche Kennzeichnung aller denkbaren Informationen ist allerdings nur verwirrend. Siegel können hier hilfreich sein, weil sie Einzelaspekte zusammenfassen. Das Internet und Apps bieten zudem die Möglichkeit, Transparenz herzustellen und interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Informationen bereitzustellen. Allerdings sollten auch gerade diese Apps einer staatlichen Überprüfung unterzogen werden, damit sie nicht zur Verbraucher-Manipulation missbraucht werden. Auf der 11. Verbraucherschutzministerkonferenz im Jahr 2015 hat Niedersachsen aus diesem Grund gefordert, dass es rechtsverbindliche Definitionen für die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ gibt. Diese Definitionen sollten die Basis jeder Lebensmittelkennzeichnung bilden und europaweit harmonisiert werden. Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die Siegellandschaft in einigen Bereichen verbessert werden muss, aber durchaus vom Verbraucher gewünscht ist und bewusstes sozialverträgliches und umweltschonendes Konsumieren fördert.

**3. Trägt das neue Weidemilch-Siegel zu einer weiteren Verunsicherung der Verbraucher bei, bzw. wie vermeidet die Landesregierung diese Verunsicherung im Vorhinein?**

Bei dem Siegel „Pro-Weideland - Deutsche Weidecharta“ handelt es sich um das erste Weidemilch-Siegel überhaupt. Von einer Siegelflut kann in diesem Bereich also keine Rede sein. Da es der Bundesregierung bisher nicht gelungen ist, den Begriff „Weidemilch“ gesetzlich zu definieren, kann jeder Hersteller „Weidemilch“ nach eigener Definition auf den Markt bringen. Gerade um der aus dieser Regelungslücke entstehenden Verbraucherverunsicherung zu begegnen, hat die Landesregierung das Weidemilch-Siegel initiiert. Insoweit trägt das Siegel zur Aufklärung der Verbraucher über das Produkt Weidemilch bei. Die Landesregierung vermeidet eine Verbraucherverunsicherung aus der Tatsache heraus, dass die Siegel-Kriterien durch ein Bündnis von 20 Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Politik, Milchwirtschaft, Umwelt-, Natur-, Verbraucher- und Tierschutz ehrlich und transparent kommuniziert werden. Darüber hinaus kann jeder interessierte Verbraucher sich auf der Seite <http://www.proweideland.de/verbraucher/das-siegel> über die Siegel-Kriterien informieren und erfährt dabei, dass die Einhaltung dieser Kriterien von unabhängigen Prüfungseinrichtungen kontrolliert wird.

**21. Steht eine Novellierung der Befahrensverordnung des Nationalpark Wattenmeer bevor?**

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Wie man aus Fachkreisen hört, soll die BefahrensVO des Nationalparks Wattenmeer novelliert werden. Die Nationalparkverwaltung soll einen Antrag an das Umweltministerium gestellt haben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)“ hat insbesondere die Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten, Regelungen zum Befahren der Ruhezone des Nationalparks sowie die Festsetzung von besonderen Gebieten zum Schutz von Vögeln bzw. Seehunden zum Gegenstand. Sie beruht auf der Rechtsgrundlage des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, der lautet: „Das Befahren der Bundeswasserstraßen in (...) Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

Die bestehende Befahrensverordnung des Bundes datiert von 1992. Insbesondere ihr Geltungsbereich bezieht sich auf die seinerzeitigen Abgrenzungen der drei Wattenmeer-Nationalparke, für Niedersachsen auf den Stand 1986, also auf den ursprünglichen Geltungsbereich des Nationalparks in seiner damaligen Zonierung. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Schutzgebiet. So wurde der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ zuletzt 2010 neu abgegrenzt, sodass nunmehr auch der Geltungsbereich der Befahrensverordnung an das Schutzgebiet angepasst werden muss. Zudem bedürfen die damals festgesetzten besonderen Vogel- bzw. Seehundsschutzgebiete, die nicht mit den sonstigen Ruhezonen des Nationalparks verwechselt werden dürfen, einer neuen Bewertung bzw. eines neuen Zuschnitts, da sich die örtlichen sowie verbreitungstatsächlichen Gegebenheiten aufgrund der besonderen Dynamik im Wattenmeer naturgemäß verändert haben. Des Weiteren hatte sich die Vollzugsfähigkeit einzelner Regelungen als in der Praxis schwer handhabbar erwiesen: so sollte abweichend von der bisherigen Regelung die Befahrensmöglichkeit von der Zonierung der Nationalparke entkoppelt werden und die Ruhezone zukünftig auch außerhalb des Zeitfensters von drei Stunden vor bis nach Hochwasser befahrbar sein. Dies würde die Handhabung der VO erheblich erleichtern.

Vor diesem Hintergrund bemühen sich die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen gemeinsam bereits seit über zehn Jahren darum, eine Novellierung der Befahrensverordnung zu erreichen. Ein erster Vorstoß beim damaligen Bundesministerium für Verkehr führte jedoch nicht zum Erfolg. Derzeit scheint eine neue Initiative höhere Chancen auf Verwirklichung zu haben. Denn das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als Verordnungsgeber hat vor dem Hintergrund von Schutzbedürfnissen in der AWZ offenbar ein Eigeninteresse zur Anpassung der Verordnung.

Grundlage der gegenwärtigen Länderabstimmungen ist seitens Niedersachsens weiterhin der Arbeitsstand von 2003, modifiziert nach Maßgabe der naturräumlichen Veränderungen und ergänzt um Gebiete zum Seegrassschutz. Dieser Arbeitsstand ist das Ergebnis von sechs Gesprächsrunden 2002/2003 zwischen der Nationalparkverwaltung und über 25 Wassersport- und Naturschutzverbänden sowie Vorort-Behörden, aktualisiert im Rahmen weiterer drei Erörterungstermine mit Wassersportverbänden in Cuxhaven, Oldenburg und Wilhelmshaven in 2015/2016. Hierbei konnte über die weitaus meisten Anpassungsvorschläge Einigung zwischen den interessierten Beteiligten erzielt werden.

Nachgeordnete Behörden der Umweltministerien in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. der Hamburger Behörde für Umwelt und Energie erarbeiten im Auftrag der Ministerien derzeit in enger Abstimmung konkrete Anpassungsvorschläge, die sodann als gemeinsamer Antrag der drei Länder auf Änderung der Befahrensverordnung an den Bund adressiert werden sollen. Für Niedersachsen ist als nachgeordnete Behörde die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ tätig. Es ist aktuell davon auszugehen, dass ein zwischen den drei Ländern abgestimmter Antrag in den kommenden Wochen beim Bund eingereicht wird.

**1. Hat das Ministerium einen Antrag der Nationalparkverwaltung Niedersachsen zur Novellierung der BefahrensVO des Nationalparks Wattenmeer erhalten, und, wenn ja, wann, und was ist die Begründung?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Was für Inhalte der BefahrensVO werden wie novelliert?**

Siehe Vorbemerkung. Des Weiteren werden Änderungen für mehrere Einzelregelungen angeregt, etwa eine Geschwindigkeitsregelung, die sich im Küstenmeer an der Basislinie orientiert, und eine Darstellung der entlang der niedersächsischen Küste festgelegten Kitesurfzonen.

Die tatsächliche Ausgestaltung einer Novellierung obliegt dem BMVI.

**3. Werden die verschiedenen Verbände bezüglich der Novellierung angehört und, wenn ja, wann?**

Siehe Vorbemerkung.

Die für ein Änderungsverfahren der Befahrensverordnung verantwortliche Behörde ist das BMVI. Es ist davon auszugehen, dass das BMVI hierzu - wie üblich - wiederum die Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände beteiligt.

**22. Welche Informationen beinhaltet der Meldebericht zum Wolf des NLWKN an die EU? (Teil 1)**

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 38 in der Drucksache 17/7790 antwortet die Landesregierung bezüglich des Meldeberichtes zum Wolf an die Europäische Union: „Amtlich verantwortlich für das Monitoring und die Meldungen über den Erhaltungszustand an Bund und EU ist das Land Niedersachsen, das mit der Durchführung die Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN, beauftragt hat.“ Weiter heißt es: „Die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union und dem Bund wird vom NLWKN erfüllt, nicht von der LjN“. Die Landesjägerschaft ist für die Übermittlung der Daten an die EU nicht zuständig.

**1. Wie regelmäßig wird der Meldebericht des NLWKN an die Europäische Union übermittelt?**

Der NLWKN meldet in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. die notwendigen Daten jedes Jahr an das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Basierend auf den Angaben aller Bundesländer arbeitet das BfN einen Entwurf des Nationalen Berichts aus, der unter Leitung des Bundesumweltministeriums mit den Bundesländern und anschließend mit den Bundesressorts abgestimmt wird. Die Ergebnisse des Nationalen Berichts werden von Deutschland elektronisch an die Europäische Kommission übermittelt. Die Berichtsperiode umfasst sechs Jahre.

**2. Welche Informationen beinhalten die jeweiligen Meldeberichte (bitte Originalstruktur ausführlich auflisten)?**

Detaillierte Erklärungen zur Berichtspflicht sind den Begleittexten zur FFH-Richtlinie „Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2007-2012. Final Version 2011“ und „DocHab-04-03/03 rev.3“ zu entnehmen.

Dabei gliedert sich der Bericht, der für jede biogeografische Region, in der die Art vorkommt, erstellt wird, im Einzelnen wie folgt:

- Verbreitungsgebiet (range) innerhalb der biogeographischen Region
  - Größe des Verbreitungsgebietes (km<sup>2</sup>)
  - Methode (Inventur oder statistisch robuste Schätzung/ Extrapolation/Expertenschätzung)
  - Kurzzeittrend Zeitraum (rollendes Zwölf-Jahre-Zeitfenster)
  - Kurzzeittrend Richtung (stabil/zunehmend/abnehmend/unbekannt)
  - Kurzzeittrend Ausmaß (optional)
  - Günstiges Verbreitungsgebiet (wenn möglich in km<sup>2</sup> mit GIS-Datei)
  - Gründe für Änderung im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum
- Population
  - Schätzung der Populationsgröße (Einheit, Minimum, Maximum)
  - Zeitraum (Jahr oder Periode der Erhebung)
  - Methode (Inventur oder statistisch robuste Schätzung/Extrapolation/Expertenschätzung)
  - Kurzzeittrend Zeitraum (rollendes Zwölf-Jahre-Zeitfenster)
  - Kurzzeittrend Richtung (stabil/zunehmend/abnehmend/unbekannt)
  - Kurzzeittrend Ausmaß (optional) (Minimum, Maximum, Konfidenzintervall wenn vorhanden)
  - Günstige Referenzpopulation

- Gründe für Änderung im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum
- Habitat
  - Habitat
  - Schätzung der vorhandenen Habitatfläche (km<sup>2</sup>)
  - Zeitraum (Jahr oder Periode der Erhebung)
  - Methode (Inventur oder statistisch robuste Schätzung/Extrapolation/Expertenschätzung)
  - Habitatqualität (gut/moderat/schlecht/unbekannt)
  - Kurzzeittrend Zeitraum (rollendes Zwölf-Jahre-Zeitfenster)
  - Kurzzeittrend Richtung (stabil/zunehmend/abnehmend/unbekannt)
  - Schätzung der vorhandenen Fläche des für die Art geeigneten Habitats ([km<sup>2</sup>) (Fläche, die geeignet erscheint, auch wenn sie noch nicht von der Art besiedelt ist)
  - Gründe für Änderung im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum
- Aktuelle Hauptgefährdungsursachen (anhand der unter [http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/reference\\_portal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/reference_portal) verfügbaren Liste)
- Zukünftige Hauptgefährdungsursachen (anhand der unter [http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/reference\\_portal](http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/reference_portal) verfügbaren Liste)
- Zusatzinformation  
Hier können z. B. Informationen gegeben werden, wenn zwei Mitgliedstaaten eine gemeinsame Einschätzung des Erhaltungszustandes vorgenommen haben. In diesem Fall sollte die Art und Weise, wie die Einschätzung durchgeführt wurde, erläutert werden, ebenso wie ein gemeinsames Management der Art (z. B. durch Populationsmanagementpläne) sicher gestellt wird.
- Schlussfolgerungen  
Abschließend wird der Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region zum Ende des Berichtszeitraums eingeschätzt (nach Anhang C, notes & guidelines - Reporting under Article 17)

### 3. Auf welcher Datengrundlage werden die Meldeberichte erstellt?

Die Datengrundlage für den Nationalen Bericht in Bezug auf die Tierart Wolf bilden die Monitoringdaten der Bundesländer.

### 23. Welche Informationen beinhaltet der Meldebericht zum Wolf des NLWKN an die EU? (Teil 2)

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 38 in der Drucksache 17/7790 antwortet die Landesregierung bezüglich des Meldeberichtes zum Wolf an die Europäische Union: „Amtlich verantwortlich für das Monitoring und die Meldungen über den Erhaltungszustand an Bund und EU ist das Land Niedersachsen, das mit der Durchführung die Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN, beauftragt hat.“ Weiter heißt es: „Die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union und dem Bund wird vom NLWKN erfüllt, nicht von der LfN“. Die Landesjägerschaft ist für die Übermittlung der Daten an die EU nicht zuständig.

**1. Dienen die Quartalsberichte der Landesjägerschaft als Datengrundlage für den Meldebericht?**

Ja, alle in Niedersachsen erhobenen Wolfsmonitoringdaten sind Grundlage des niedersächsischen Parts des Nationalen FFH-Berichts. Liegen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Wolfsmonitoringdaten vor, welche nicht im Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. enthalten sind, werden diese Daten ebenfalls berücksichtigt.

**2. Erfolgt eine Rückmeldung der Europäischen Union auf die jeweiligen Meldeberichte des NLWKN?**

Die EU-Kommission erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der einzelnen Berichte der Mitgliedstaaten auf deren Grundlage einen zusammenfassenden Bericht. Dieser Gemeinschaftsbericht ist u. a. auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz nachzulesen.

**3. Wenn ja, mit welchem Inhalt?**

Siehe Antwort unter Frage 2. Der Gemeinschaftsbericht enthält Auswertungen zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten über sämtliche Mitgliedstaaten sowie differenziert nach den biogeographischen Regionen Europas. Weitere wichtige Inhalte des Gemeinschaftsberichts für den Zeitraum 2007 bis 2012 sind die Analysen zur Veränderung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten und Auswertungen zu den Gründen veränderter Erhaltungszustände.

**24. Reichen die Anstrengungen der Landesregierung, um das Höfesterben zu lindern? (Teil 1)**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Nachrichtenagentur dpa berichtete am 17. April 2017 unter dem Titel „Weniger Landwirtschaftsbetriebe - Ökolandbau wächst“ über die rückläufige Zahl familiengeführter Bauernhöfe in Niedersachsen. Dies belegt das Statistische Landesamt in seinem jüngsten Monatsheft. „So sank zwischen 2010 und 2016 die Zahl der Betriebe um 9,4 % auf 37 800 Höfe.“ Das Landesportal IN FORM für Ernährung und Bewegung verweist auf die wachsende Bedeutung regionaler Lebensmittel. Wochenmärkte bieten Landwirten eine Gelegenheit, abseits des Lebensmitteleinzelhandels Kunden zu gewinnen, vielfach mit höheren Margen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die in der Vorbemerkung genannte Entwicklung von 2010 bis 2016 fiel zum größten Teil noch auf die auf „Wachsen oder Weichen“ oder Höfesterben ausgerichtete Agrarpolitik der Vorgängerregierung. Die Wirkungen der Politik der Landesregierung zur Stärkung der kleinen und mittleren Betrieben etwa durch die Neuausrichtung der ELER-Förderung für die ländlichen Räume mit dem Programm PFEIL, durch die erhöhte Prämien für die ersten 46 ha (seit 2014/2015), die neue Düngerverordnung (seit 2017) oder das neue Agrarstruktursicherungsgesetz (eingebracht in den Landtag 2017) werden sich naturgegeben erst mittel- und langfristig auswirken. Im Tierhaltungsbereich, etwa bei den Legehennen, wurde dem Höfesterben bereits durch Kennzeichnung und Anreize erfolgreich entgegengewirkt. So stieg die Zahl der Betriebe mit Legehennenhaltung von 2013 bis 2016 von 1 116 auf 1 284 (+ 15 %) und die durchschnittliche Anzahl an Legehennenplätzen pro Betrieb sank von 15 239 auf 14 269 (- 6,3 %). Das zeigt, dass die Ideologie des „Wachsens oder Weichens“ bei guten Rahmenbedingungen für kleine Betriebe durchbrechbar ist.

Im Milchbereich jedoch - wo durch die Bundesregierung faire Preise durch eine von allen Länderagrarrministern geforderte flexible Mengensteuerung verweigert werden - beschleunigte sich das Höfesterben drastisch. So sank laut Statistischem Bundesamt zum Stichtag 3. November 2016 die Zahl der Milchviehbetriebe in Deutschland innerhalb eines Jahres um 5,6 % oder 4 081 aufgegebene Milchviehbetriebe. Obgleich in Niedersachsen der Rückgang der Betriebe mit 4,66 % auf nunmehr 10 068 Betriebe geringer ausfiel als im Bundesschnitt, hat die Verweigerungshaltung des Bundes gegen das vom Bund Deutscher Milchviehhalter, BDM, vorgeschlagene und von den Bundesländern unterstützte Marktverantwortungsprogramm auch hier dazu beigetragen, dass sich das Höfesterben fortsetzte.

### **1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Wochenmärkten in Niedersachsen als Einkommensquelle für Landwirte zu?**

Der Absatz auf Wochenmärkten stellt neben anderen Absatzwegen (insbesondere Hofläden, Abo/Versand, periodischer oder nicht-periodischer spezifischer Bauernmarkt, Direktabsatz im LEH) eine Möglichkeit dar, Einkommenspotenziale zu erschließen, die die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln bieten kann. Die Bedeutung des Absatzes auf Wochenmärkten als Einkommensquelle für landwirtschaftliche Betriebe hängt im Einzelfall von den betrieblichen Gegebenheiten und dem jeweiligen lokalen oder regionalen Marktumfeld ab.

### **2. Welche Fördermittel (aufgeschlüsselt nach Land, Bund, EU) stehen für den Betrieb von und den Zugang zu Wochenmärkten zur Verfügung?**

Das Land fördert eine Reihe von Informationsplattformen über Wochenmärkte, Bauernmärkte und Direktverkauf, z. B. zusammen mit der LWK die Plattform „Service vom Hof“. Dort gibt es auch Information über örtliche Wochen- und Bauernmärkte.

<http://www.service-vom-hof.de/?m=markt>

[https://www.jade-hs.de/jadewelt/forschung/detailseite/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=3786&cHash=08394fc0824d1ac602ba54d0b404b01b](https://www.jade-hs.de/jadewelt/forschung/detailseite/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3786&cHash=08394fc0824d1ac602ba54d0b404b01b)

Auch das vom Land geförderte neue Internetportal zur Regionalvermarktung führt eine Reihe von Bauernmärkten und lokalen Erzeugern auf:

<http://www.ml.niedersachsen.de/service/pressemitteilungen/minister-meyer-damit-staerken-wir-die-regionale-vermarktung-von-lebensmitteln-in-140125.html>

<http://www.regionalvermarktung-niedersachsen.de/hauptmenue/wer-bietet-was-an/bauernmaerkte/>

Außerdem werden auch einige Bauernmärkte (z. B. Hildesheim) aus Mitteln des Landes gefördert.

Die Landesregierung bietet zudem verschiedene Fördermaßnahmen an, mit denen Investitionen zur Stärkung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden. Allein die EU-Mittel für die Förderung von „Verarbeitung und Vermarktung“ aus dem ELER-Programm PFEIL wurden in dieser Förderperiode (ab 2014) für Niedersachsen um rund 2,5 Millionen auf etwa 23 Millionen Euro erhöht. Gemeinsam mit nationalen Mitteln stehen hier damit mehr als 40 Millionen Euro an möglicher Förderung zur Verfügung.

Aus Mitteln von ZILE ist ebenfalls eine Förderung von lokalen Märkten und ihrer Infrastruktur möglich. Mit den Maßnahmen „Basisdienstleistungen“ und „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ sowie „Dorfentwicklung“ der ZILE-Richtlinie hält die Landesregierung ein breites Förderspektrum bereit, von dem auch die Landwirte bei der Direktvermarktung ihrer Produkte profitieren. So sind gewerbliche Gründungen von Hofläden förderfähig, wobei der landwirtschaftliche Betrieb den Hofläden mit seinen Produkten beliefert. Dabei können weitere landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe als Lieferanten hinzukommen. Die Förderung mobiler Verkaufsfahrzeuge ermöglicht es, neue Absatzmärkte zu erschließen und Produkte über Wochenmärkte abzusetzen.

Mit der Maßnahme „Dorfentwicklung“ werden für die im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befindlichen Orte zusätzliche unterstützende Vorhaben der Infrastruktur gefördert, z. B. mit der Ge-

staltung von Plätzen und Straßenräumen, bei denen die Anforderungen an eine wirtschaftliche Nutzung u. a. für Marktstände berücksichtigt werden. Damit schafft die Dorfentwicklung attraktive räumliche Voraussetzungen, damit Wochenmärkte dauerhaft mit Erfolg durchgeführt werden können. Für die genannten Fördermaßnahmen mit jeweils einem breiten Spektrum möglicher Fördertatbestände stehen allein im Programm PFEIL insgesamt deutlich über 260 Millionen Euro bereit.

### **3. Welche Veränderungen bezüglich der Nachfrage oder des Rückgangs des Angebots sind in den vergangenen fünf Jahren festzustellen?**

Das Ernährungsministerium hat bei der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. eine Studie zur Untersuchung von Regionalvermarktungsinitiativen in Auftrag gegeben und am 23.03.2017 in einer gut besuchten Tagung vorgestellt. Danach liegen die regionale Vermarktung und regionale Marken voll im Trend. Die Verbraucherinnen und Verbraucher schätzen kurze Versorgungswege und die nachvollziehbare Herkunft von Lebensmitteln. In Umfragen geben regelmäßig mehr als 70 % der Befragten an, dass Regionalität für sie zu den wichtigsten Einkaufskriterien gehört. Der direkte Kontakt von Produzent und Konsument - sei es im Hofladen, auf dem Wochenmarkt oder in der Gastronomie - ermöglicht den Austausch über Herstellung und Qualität. Produkte „aus der Region - für die Region“ bieten somit die Chance für mehr regionale Wertschöpfung.

Laut der Studie der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gibt es in Niedersachsen und Bremen derzeit 105 Regionalvermarktungsinitiativen - darunter allein 35 Bauernmärkte - und zusätzlich 77 Initiativen im Rahmen gastronomischer Angebote. Die Schwerpunkte der Regionalvermarktung liegen dabei im Raum Hannover und im Bremer Umland, in Süd- und Südostniedersachsen sowie in der Nordheide.

Doch die Regionalvermarktung ist kein Selbstläufer - trotz des Erfolgs vieler Vermarktungsinitiativen auch in Niedersachsen. So fehlen vor Ort oft Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, und vielfach sind Begriffe von „Region“ und „Regionalität“ nicht eindeutig geklärt - im Gegensatz etwa zu klar definierten Standards bei Ökoprodukten. In der mit rund 140 Vertretern aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung sehr gut besuchten Tagung ging es daher sowohl um die Begriffsklärung und die Ziele von regionaler Vermarktung als auch um künftige Unterstützungsmöglichkeiten.

<http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/trend-zum-regionalen-produkt-haelt-an-152351.html>

### **25. Reichen die Anstrengungen der Landesregierung, um das Höfesterben zu lindern? (Teil 2)**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Nachrichtenagentur dpa berichtete am 17. April 2017 unter dem Titel „Weniger Landwirtschaftsbetriebe - Ökolandbau wächst“ über die rückläufige Zahl familiengeführter Bauernhöfe in Niedersachsen. Dies belegt das Statistische Landesamt in seinem jüngsten Monatsheft. „So sank zwischen 2010 und 2016 die Zahl der Betriebe um 9,4 % auf 37 800 Höfe.“ Das Landesportal IN FORM für Ernährung und Bewegung verweist auf die wachsende Bedeutung regionaler Lebensmittel. Wochenmärkte bieten Landwirten eine Gelegenheit, abseits des Lebensmitteleinzelhandels Kunden zu gewinnen, vielfach mit höheren Margen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die in der Vorbemerkung genannte Entwicklung von 2010 bis 2016 fiel zum größten Teil noch auf die auf „Wachsen oder Weichen“ oder Höfesterben ausgerichtete Agrarpolitik der Vorgängerregierung. Die Wirkungen der Politik der Landesregierung zur Stärkung der kleinen und mittleren Betrieben etwa durch die Neuausrichtung der ELER-Förderung für die ländlichen Räume mit dem Programm PFEIL, durch die erhöhte Prämien für die ersten 46 ha (seit 2014/2015), die neue Düngerverordnung (seit 2017) oder das neue Agrarstruktursicherungsgesetz (eingebracht in den Landtag 2017) werden sich naturgegeben erst mittel- und langfristig auswirken. Im Tierhaltungsbereich, etwa bei den Legehennen, wurde dem Höfesterben bereits durch Kennzeichnung und Anreize erfolgreich entgegengewirkt. So stieg die Zahl der Betriebe mit Legehennenhaltung von 2013 bis 2016 von 1 116 auf 1 284 (+ 15 %) und die durchschnittliche Anzahl an Legehennenplätzen pro Betrieb sank von 15 239 auf 14 269 (- 6,3 %). Das zeigt, dass die Ideologie des „Wachsens oder Weichens“ bei guten Rahmenbedingungen für kleine Betriebe durchbrechbar ist.

Im Milchbereich jedoch - wo durch die Bundesregierung faire Preise durch eine von allen Länderagrarrministern geforderte flexible Mengensteuerung verweigert werden - beschleunigte sich das Höfesterben drastisch. So sank laut Statistischem Bundesamt zum Stichtag 3. November 2016 die Zahl der Milchviehbetriebe in Deutschland innerhalb eines Jahres um 5,6 % oder 4 081 aufgegebene Milchviehbetriebe. Obgleich in Niedersachsen der Rückgang der Betriebe mit 4,66 % auf nunmehr 10 068 Betriebe geringer ausfiel als im Bundesschnitt, hat die Verweigerungshaltung des Bundes gegen das vom Bund Deutscher Milchviehhalter, BDM, vorgeschlagene und von den Bundesländern unterstützte Marktverantwortungsprogramm auch hier dazu beigetragen, dass sich das Höfesterben fortsetzte.

#### **1. Wie entwickelten sich die Umsätze der niedersächsischen Wochenmärkte in den vergangenen fünf Jahren?**

Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da die hierzu erforderlichen flächendeckend und periodisch erhobenen Daten nicht zur Verfügung stehen.

#### **2. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über steigende Standgebühren und andere Zugungerschwernisse auf niedersächsischen Wochenmärkten?**

Die Landesregierung hat bei der Einführung der neuen Lebensmittelkontrollgebühren Marktbesucher und damit Marktstände auf Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten etc. bewusst von der neuen Gebührenpflicht vollständig ausgenommen. Von daher wurden gerade Wochenmarktbesucher im Vergleich zu stationärem Gewerbe und Supermärkten bei den Gebühren deutlich besser gestellt und gestärkt.

Die Festsetzung der Marktstandgebühren erfolgt als kommunale Entscheidung auf unterer Ebene. Daten über die Entwicklung der Marktstandgebühren liegen der Landesregierung nicht vor. Bei der von der Bundesregierung durchgesetzten Allergenkennzeichnung hat sich Niedersachsen im Bundesrat erfolgreich für einen vereinfachten Aushang und nicht für die Kennzeichnung jedes lose verkauften Lebensmittels stark gemacht.

Die sogenannten Allergene müssen nach der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) auch bei nicht verpackter Ware gekennzeichnet werden. Der Bundesrat hat dazu auf Antrag Niedersachsens ergänzende Regelungen zur erleichterten Kennzeichnung etwa auf Wochenmärkten verabschiedet. Nicht mehr jedes Stück Sahnetorte muss bei allergenen Stoffen wie Laktose gekennzeichnet werden. Ein Aushang reicht aus. Niedersachsen hatte sich gemeinsam mit anderen Ländern dafür stark gemacht, dass der Bund hier seinen Spielraum bei der Ausgestaltung der EU-Verordnung endlich nutzt. Danach kann die Allergenkennzeichnung bei loser Ware in Deutschland auch per Aushang, auf einem Schild oder durch Angabe in der Speisekarte erfolgen.

Bei verpackten Lebensmitteln müssen mögliche Allergene wie Eier, Nüsse, Sellerie oder bestimmte Getreidearten im Zutatenverzeichnis künftig durch Fettdruck gesondert hervorgehoben werden. Die LMIV trat am 13. Dezember 2014 in Kraft. Dabei bezieht sich die LMIV ausdrücklich auf das ge-

werbliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln, also etwa im Einzelhandel, in Gaststätten oder in handwerklichen Betrieben wie Bäckereien und Fleischereien. Der gelegentliche, privat organisierte Verkauf von Lebensmitteln fällt dagegen nicht unter die Neuregelung. Für Privatleute, die Straßenfeste oder Schulfeste durch ihren Back- oder Kocheinsatz bereichern oder erst möglich machen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften nicht.

<http://www.ml.niedersachsen.de/service/pressemitteilungen/niedersachsen-macht-sich-erfolgreich-stark-fuer-praktikable-loesungen-bei-lebensmittelkennzeichnung-129593.html>

### **3. Welche Ursachen sind der Landesregierung für die Schließung von Wochenmärkten bekannt?**

Informationen über die konkreten Ursachen für die eventuelle Schließung einzelner Wochenmärkte liegen der Landesregierung nicht vor.

### **26. Beabsichtigte Schließung der Homann Werke in Dissen und Bad Essen - Was tut die Landesregierung? (Teil 1)**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Ende März durch Berichterstattung in der Presse bekannt gewordenen Pläne der Müller-Gruppe, die Homann-Werke in Dissen und Bad Essen zu schließen und die Standorte nach Sachsen zu verlagern, haben im Osnabrücker Land zu Verunsicherung geführt.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die HOMANN Feinkost GmbH (HOMANN), die seit 2012 zur Unternehmensgruppe Theo Müller (UTM) gehört, verfügt über sieben Produktionsstandorte. Mit Ausnahme der Standorte Sassnitz und Rögätz, an denen Fisch verarbeitet wird, produzieren die übrigen fünf Standorte Feinkostsalate und Dressings. Neben den beiden niedersächsischen Standorten Dissen und Lintorf in Bad Essen gibt es Standorte im nordrhein-westfälischen Bottrop, im thüringischen Floh und im polnischen Poznań.

Im April 2015 teilte HOMANN dem MW mit, dass es mittel- und langfristig umfangreiche Investitionen an seinen Standorten plane. Die Planungen sähen bis ca. 2021 ein Investitionsvolumen von ca. 250 bis 300 Millionen Euro vor. Davon könnten ca. 150 bis 200 Millionen Euro an den Standorten Dissen oder Lintorf investiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 6. Mai 2015 im MW ein Gespräch mit HOMANN zu den Fördermöglichkeiten in Niedersachsen geführt. Als Ergebnis wurde verabredet, dass HOMANN auf MW zukommt, sobald die Planungen konkreter sind, um weitere Gespräche zu führen. Als Zeithorizont war die zweite Jahreshälfte 2015 in Auge gefasst, da die Vorschläge zur künftigen Struktur der Marke und deren Standorten bis Juni 2015 abgeschlossen sein sollten.

Im Herbst 2015 ist HOMANN auf niedersächsische Kommunen hinsichtlich möglicher Standorte für ein neues Werk zugegangen.

Ende Mai 2016 wurde von HOMANN gegenüber MW mitgeteilt, dass die Standortsuche noch immer laufe und man sich bei Bedarf melden würde.

In einem Schreiben an Kommunen vom 26. Mai 2016 hat die HOMANN-Gruppe mitgeteilt, dass geplant sei, die neue Produktionsstätte im Raum Osnabrück zu errichten. Kommunen, die sich um die Ansiedlung des neuen Produktionswerkes bewerben möchten, wurden in diesem Schreiben aufgefordert, bis zum 22. Juni ein verbindliches Angebot abzugeben.

In Zusammenhang mit diesem „Bieterverfahren“ hat MW Anfang Juni 2016 dem Landkreis Osnabrück Informationen über Fördermöglichkeiten von MS und MU im Zusammenhang mit „Städtebauförderung“ und „Brachflächenrecycling“ übermittelt. Die Stadt Dissen hat im Rahmen dieses Verfahrens die seitens HOMANN immer konkreteren Anforderungsprofile an das am Standort Dissen angebotene Grundstück und an die Infrastrukturen kurzfristig erfüllt.

Nach Informationen, die MW im September 2016 erhielt, sollten zu dem Zeitpunkt nur noch drei Standorte im Auswahlverfahren sein. Neben dem nordrhein-westfälischen Borgholzhausen noch Ostercappeln und Dissen in Niedersachsen, wobei Dissen die größten Aussichten auf den Zuschlag habe. Die Entscheidung durch UTM stünde unmittelbar bevor.

Anfang November 2016 hieß es dann aus Werkskreisen, die Mitarbeiter seien über einen Aushang am Schwarzen Brett darüber informiert worden, dass sich die Entscheidungsfindung bis zum Sommer 2017 hinziehen könne.

Bis zum 20. April dieses Jahres hat es keine Information des Unternehmens gegeben, dass auch das sächsische Leppersdorf unter den möglichen Standorten ist. Insoweit war auch die Favorisierung dieses Standortes nicht bekannt.

**1. Wann, in welchem Umfang und durch wen ist die Landesregierung über die Standortverlagerungsabsichten der Müller-Gruppe informiert worden?**

Am 21. April 2017 wurde Herr Minister Lies vom Landkreis Osnabrück über die geplante Konzentration von vier Homann-Produktionsstandorten im sächsischen Leppersdorf per E-Mail informiert.

**2. Welche Kontakte hat es in den letzten zwölf Monaten zwischen der Landesregierung und der Müller-Gruppe in Bezug auf die Standorte Dissen und Bad Essen gegeben?**

Nach Bekanntwerden der Entscheidung wurde unverzüglich mit Herrn Heiner Kamps und Herrn Theo Müller Kontakt aufgenommen und um ein Gespräch gebeten. Das Gespräch fand am 9. Mai 2017 in Hannover in der Staatskanzlei statt.

**3. Was unternimmt die Landesregierung konkret zur wirtschaftlichen Stärkung des südlichen Teils des Landkreises Osnabrück?**

Für die Wirtschaftskraft einer Region ist das Fachkräftepotenzial von großer Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Landesregierung gemeinsam mit den Arbeitsmarktpartnern bereits im Sommer 2014 die „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ (FKI) gestartet. In diesem Rahmen wurden im August 2015 acht Regionale Fachkräftebündnisse flächendeckend anerkannt. Für die gesamte Förderperiode stehen für die Bündnisse insgesamt 26 Millionen Euro aus ESF-Mitteln zur Verfügung.

Das „Regionale Fachkräftebündnis Nordwest“ umfasst dabei auch den Landkreis Osnabrück, der dort zur Teilregion „Süd“ gehört. Die im Rahmen der Fachkräftebündnisse durchgeführten Projekte zeigen eine große thematische Bandbreite: Es handelt sich um strukturelle Projekte zur Fachkräftesicherung, die Qualifizierung von Arbeitslosen und um Weiterbildungen von Beschäftigten, wenn sie einen besonderen Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung leisten. Aktuell zu nennen ist beispielsweise ein Projekt zum Fachkräftemarketing in der Region Osnabrück, das der Gewinnung und Bindung von Hochqualifizierten für den Wirtschaftsraum dienen soll.

Aufgrund der wirtschaftlichen Stärke der Region Osnabrück gehören sowohl Stadt als auch Landkreis Osnabrück seit etlichen Jahren nicht zur Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Demzufolge ist in dieser Region eine einzelbetriebliche Investitionsförderung nicht zulässig. Gleiches gilt nach den Entscheidungen der Europäischen Kommission auch für den Bereich der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur. Auch dieses Instrument darf derzeit nur in den strukturschwachen Gebieten des Landes eingesetzt werden. Die übrigen Förderprogramme aus EFRE und ESF stehen jedoch überwiegend landesweit zur Verfügung und können damit auch in der Region Osn-

abrück eingesetzt werden. Dazu gehören z. B. die Programme der Innovationsförderung, die Tourismusförderung, die Arbeitsmarktprogramme und die Programme zur CO<sub>2</sub>-Minimierung.

**27. Beabsichtigte Schließung der Homann Werke in Dissen und Bad Essen - Was tut die Landesregierung? (Teil 2)**

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Ende März durch Berichterstattung in der Presse bekannt gewordenen Pläne der Müller-Gruppe, die Homann-Werke in Dissen und Bad Essen zu schließen und die Standorte nach Sachsen zu verlagern, haben im Osnabrücker Land zu Verunsicherung geführt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die HOMANN Feinkost GmbH (HOMANN), die seit 2012 zur Unternehmensgruppe Theo Müller (UTM) gehört, verfügt über sieben Produktionsstandorte. Mit Ausnahme der Standorte Sassnitz und Rögätz, an denen Fisch verarbeitet wird, produzieren die übrigen fünf Standorte Feinkostsalate und Dressings. Neben den beiden niedersächsischen Standorten Dissen und Lintorf in Bad Essen gibt es Standorte im nordrhein-westfälischen Bottrop, im thüringischen Floh und im polnischen Poznań.

Im April 2015 teilte HOMANN dem MW mit, dass es mittel- und langfristig umfangreiche Investitionen an seinen Standorten plane. Die Planungen sähen bis ca. 2021 ein Investitionsvolumen von ca. 250 bis 300 Millionen Euro vor. Davon könnten ca. 150 bis 200 Millionen Euro an den Standorten Dissen oder Lintorf investiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 6. Mai 2015 im MW ein Gespräch mit HOMANN zu den Fördermöglichkeiten in Niedersachsen geführt. Als Ergebnis wurde verabredet, dass HOMANN auf MW zukommt, sobald die Planungen konkreter sind, um weitere Gespräche zu führen. Als Zeithorizont war die zweite Jahreshälfte 2015 in Auge gefasst, da die Vorschläge zur künftigen Struktur der Marke und deren Standorten bis Juni 2015 abgeschlossen sein sollten.

Im Herbst 2015 ist HOMANN auf niedersächsische Kommunen hinsichtlich möglicher Standorte für ein neues Werk zugegangen.

Ende Mai 2016 wurde von HOMANN gegenüber MW mitgeteilt, dass die Standortsuche noch immer laufe und man sich bei Bedarf melden würde.

In einem Schreiben an Kommunen vom 26. Mai 2016 hat die HOMANN-Gruppe mitgeteilt, dass geplant sei, die neue Produktionsstätte im Raum Osnabrück zu errichten. Kommunen, die sich um die Ansiedlung des neuen Produktionswerkes bewerben möchten, wurden in diesem Schreiben aufgefordert, bis zum 22. Juni ein verbindliches Angebot abzugeben.

In Zusammenhang mit diesem „Bieterverfahren“ hat MW Anfang Juni 2016 dem Landkreis Osnabrück Informationen über Fördermöglichkeiten von MS und MU im Zusammenhang mit „Städtebauförderung“ und „Brachflächenrecycling“ übermittelt. Die Stadt Dissen hat im Rahmen dieses Verfahrens die seitens HOMANN immer konkreteren Anforderungsprofile an das am Standort Dissen angebotene Grundstück und an die Infrastrukturen kurzfristig erfüllt.

Nach Informationen, die MW im September 2016 erhielt, sollten zu dem Zeitpunkt nur noch drei Standorte im Auswahlverfahren sein. Neben dem nordrhein-westfälischen Borgholzhausen noch Ostercappeln und Dissen in Niedersachsen, wobei Dissen die größten Aussichten auf den Zuschlag habe. Die Entscheidung durch UTM stünde unmittelbar bevor.

Anfang November 2016 hieß es dann aus Werkskreisen, die Mitarbeiter seien über einen Aushang am Schwarzen Brett darüber informiert worden, dass sich die Entscheidungsfindung bis zum Sommer 2017 hinziehen könne.

Bis zum 20. April dieses Jahres hat es keine Information des Unternehmens gegeben, dass auch das sächsische Leppersdorf unter den möglichen Standorten ist. Insoweit war auch die Favorisierung dieses Standortes nicht bekannt.

**1. Was unternimmt die Landesregierung zurzeit konkret, um die Standorte der Homann-Werke in Dissen und Bad Essen zu erhalten?**

Die Landesregierung hat in dem Gespräch am 9. Mai 2017 mit großem Nachdruck auf die Vorzüge des Standortes Dissen, insbesondere auf die große Zahl vorhandener und motivierter Fachkräfte sowie auf die Nähe zum Hauptabsatzmarkt in Nordrhein-Westfalen, hingewiesen und eine Revision der Entscheidung angeregt.

Sie hat mit UTM und HOMANN vereinbart, im Gespräch zu bleiben. Die Landesregierung steht in engem Kontakt mit dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Dissen.

**2. Welche Gespräche gab es mit der Sächsischen Staatsregierung, mit welchem Inhalt, wann und auf wessen Initiative?**

Frau Staatssekretärin Behrens hat sich am 26. April 2017 telefonisch über die Aktivitäten der sächsischen Landesregierung im Hinblick auf die Konzentration der HOMANN-Produktionsstandorte in sächsischen Leppersdorf vom dortigen Staatssekretär Herrn Hartmut Mangold informieren lassen.

Herr Minister Lies hat sich mit Herrn Staatsminister Dulig am Rande der Verkehrsministerkonferenz am 27./28.04.2017 in Hamburg zu der möglichen Konzentration der HOMANN-Produktionsstandorte in Leppersdorf ausgetauscht.

**3. Welche Möglichkeiten der staatlichen Förderung sieht die Landesregierung konkret, um die Homann-Werke an den Standorten Dissen und Bad Essen zu erhalten?**

Aufgrund der wirtschaftlichen Stärke der Region Osnabrück gehören sowohl Stadt als auch Landkreis Osnabrück seit etlichen Jahren nicht zur Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Demzufolge ist in dieser Region eine einzelbetriebliche Investitionsförderung nicht zulässig. Gleiches gilt nach den Entscheidungen der Europäischen Kommission auch für den Bereich der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur. Auch dieses Instrument darf derzeit nur in den strukturschwachen Gebieten des Landes eingesetzt werden.

Denkbar ist eine Förderung aus den Programmen der Innovationsförderung, aus den Arbeitsmarktprogrammen oder den Programmen zur CO<sub>2</sub>-Minimierung, soweit ihr entsprechende Projekte des Unternehmens gegenüberstehen.

**28. Beabsichtigte Schließung der Homann Werke in Dissen und Bad Essen - Was tut die Landesregierung? (Teil 3)**

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Ende März durch Berichterstattung in der Presse bekannt gewordenen Pläne der Müller-Gruppe, die Homann-Werke in Dissen und Bad Essen zu schließen und die Standorte nach Sachsen zu verlagern, haben im Osnabrücker Land zu Verunsicherung geführt.

Im Rahmen der Berichterstattung über die Demonstration zum Erhalt der Homann-Werke in Dissen vom 30. April 2017 führte die NOZ wie folgt aus: „Lies äußerte die Sorge, dass die Arbeit in Sachsen künftig von Billiglohnkräften aus Osteuropa übernommen wird“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die HOMANN Feinkost GmbH (HOMANN), die seit 2012 zur Unternehmensgruppe Theo Müller (UTM) gehört, verfügt über sieben Produktionsstandorte. Mit Ausnahme der Standorte Sassnitz und Rögätz, an denen Fisch verarbeitet wird, produzieren die übrigen fünf Standorte Feinkostsalate und Dressings. Neben den beiden niedersächsischen Standorten Dissen und Lintorf in Bad Essen gibt es Standorte im nordrhein-westfälischen Bottrop, im thüringischen Floh und im polnischen Poznań.

Im April 2015 teilte HOMANN dem MW mit, dass es mittel- und langfristig umfangreiche Investitionen an seinen Standorten plane. Die Planungen sähen bis ca. 2021 ein Investitionsvolumen von ca. 250 bis 300 Millionen Euro vor. Davon könnten ca. 150 bis 200 Millionen Euro an den Standorten Dissen oder Lintorf investiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 6. Mai 2015 im MW ein Gespräch mit HOMANN zu den Fördermöglichkeiten in Niedersachsen geführt. Als Ergebnis wurde verabredet, dass HOMANN auf MW zukommt, sobald die Planungen konkreter sind, um weitere Gespräche zu führen. Als Zeithorizont war die zweite Jahreshälfte 2015 in Auge gefasst, da die Vorschläge zur künftigen Struktur der Marke und deren Standorten bis Juni 2015 abgeschlossen sein sollten.

Im Herbst 2015 ist HOMANN auf niedersächsische Kommunen hinsichtlich möglicher Standorte für ein neues Werk zugegangen.

Ende Mai 2016 wurde von HOMANN gegenüber MW mitgeteilt, dass die Standortsuche noch immer laufe und man sich bei Bedarf melden würde.

In einem Schreiben an Kommunen vom 26. Mai 2016 hat die HOMANN-Gruppe mitgeteilt, dass geplant sei, die neue Produktionsstätte im Raum Osnabrück zu errichten. Kommunen, die sich um die Ansiedlung des neuen Produktionswerkes bewerben möchten, wurden in diesem Schreiben aufgefordert, bis zum 22. Juni ein verbindliches Angebot abzugeben.

In Zusammenhang mit diesem „Bieterverfahren“ hat MW Anfang Juni 2016 dem Landkreis Osnabrück Informationen über Fördermöglichkeiten von MS und MU im Zusammenhang mit „Städtebauförderung“ und „Brachflächenrecycling“ übermittelt. Die Stadt Dissen hat im Rahmen dieses Verfahrens die seitens HOMANN immer konkreteren Anforderungsprofile an das am Standort Dissen angebotene Grundstück und an die Infrastrukturen kurzfristig erfüllt.

Nach Informationen, die MW im September 2016 erhielt, sollten zu dem Zeitpunkt nur noch drei Standorte im Auswahlverfahren sein. Neben dem nordrhein-westfälischen Borgholzhausen noch Ostercappeln und Dissen in Niedersachsen, wobei Dissen die größten Aussichten auf den Zuschlag habe. Die Entscheidung durch UTM stünde unmittelbar bevor.

Anfang November 2016 hieß es dann aus Werkskreisen, die Mitarbeiter seien über einen Aushang am Schwarzen Brett darüber informiert worden, dass sich die Entscheidungsfindung bis zum Sommer 2017 hinziehen könne.

Bis zum 20. April dieses Jahres hat es keine Information des Unternehmens gegeben, dass auch das sächsische Leppersdorf unter den möglichen Standorten ist. Insoweit war auch die Favorisierung dieses Standortes nicht bekannt.

In den Gesprächen von Herrn Minister Lies zur angekündigten Schließung der niedersächsischen HOMANN-Produktionsstandorte in Dissen und Lintorf haben Vertreter der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) auf Differenzen zwischen den bei HOMANN in Niedersachsen gezahlten Tariflöhnen und den entsprechenden Tariflöhnen in Sachsen hingewiesen. Darüber hinaus berichteten sie, dass es bereits heute einen solchen Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei dem UTM-Tochterunternehmen Sachsenmilch in Leppersdorf gebe, dass für neue Mitarbeiter eine Prämie von 1 800 Euro gezahlt werde.

Der Geschäftsführer der NGG-Region Osnabrück, Herr Uwe Hildebrand, hatte auf diese Sachverhalte auch in einem Interview der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 24. April 2017 hingewiesen.

**1. Wie begründet der Minister seine Sorge?**

Vor dem Hintergrund der Schilderung der NGG zu dem Arbeitskräfteangebot im Einzugsbereich des von UTM favorisierten künftigen Produktionsstandortes von HOMANN in Sachsen drängt es sich geradezu auf, dass die benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im naheliegenden Tschechien und Polen angeworben werden.

**2. Verfügt Minister Lies über konkrete Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht, die Müller-Gruppe beabsichtige, zusammen mit der Verlagerung der Homann-Werke nach Sachsen das Tarifgefüge zu verlassen bzw. das Mindestlohngesetz zu unterschreiten?**

Herr Minister Lies hegt nicht den Verdacht, die Müller-Gruppe beabsichtige, zusammen mit der Verlagerung der HOMANN-Werke den gesetzlichen Mindestlohn zu unterschreiten. Mit der Verwendung des Begriffs „Billiglohnkräfte“ sollte darauf abgestellt werden, dass möglicherweise diese Arbeitskräfte über Werkverträge noch unterhalb der in Sachsen geltenden Tarifverträge der Ernährungswirtschaft beschäftigt werden. Hinsichtlich der konkreten Anhaltspunkte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Welche Aktivitäten hat der niedersächsische Wirtschaftsminister Olaf Lies unternommen, um seinen sächsischen Amtskollegen von seinem Verdacht in Kenntnis zu setzen?**

Keine.

**29. Sonderprogramm Brückensanierung der Bundesregierung**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 das Sonderprogramm Brückensanierung zur Sanierung von Brücken an Bundesfernstraßen aufgelegt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In das „Sonderprogramm Brückenertüchtigung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden Maßnahmen zur Sanierung und Verstärkung von Brücken aufgenom-

men. Ebenfalls daraus finanziert werden sogenannte Ersatzneubauten, da in den meisten Fällen eine Sanierung oder Verstärkung aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr infrage kommt.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Sonderprogramm ist zum einen die Baureife der Maßnahmen, also das Vorliegen des Baurechts. Hierzu ist in der Regel ein mehrjähriger Planungs- und Genehmigungsvorlauf einschließlich eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig. Zum anderen müssen die Maßnahmen jeweils mehr als 5 Millionen Euro kosten.

Zusätzlich zum Sonderprogramm werden fortlaufend auch Projekte unter 5 Millionen Euro durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr realisiert. Diese Projekte werden weiter aus den allgemein bereitgestellten Haushaltsmitteln des Bundes finanziert.

**1. Welche Brücken konnten in Niedersachsen seit Start des Programms 2015, also in den Jahren 2015, 2016 und 2017, davon profitieren (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?**

Die nachfolgend genannten Brückenprojekte wurden aus dem Sonderprogramm des BMVI mit Geldern bedient.

**2015**

A 1 Horster Dreieck BW 433  
A 1 Osnabrück „Dütebrücke“  
A 2 AK Hannover-Ost  
B 1 Hameln Weser „Münsterbrücke“ Westteil  
B 3 Hannover Hildesheimer Straße Verstärkung  
B 4 Gifhorn „Celler Straße“  
B 498 Okertalsperre „Weißwasserbrücke“

**2016**

A 1 Osnabrück „Dütebrücke“  
A 2 AK Hannover-Ost  
A 7 Allerbrücke Verstärkung  
B 1 Hameln Weser „Münsterbrücke“ Westteil  
B 3 Hannover Hildesheimer Straße Instandsetzung  
B 3 DB-Brücke bei Sproetze, Buchholz i. d. Nordheide  
B 4 Gifhorn „Celler Straße“  
B 73 Buxtehude Estebücke  
B 498 Okertalsperre „Weißwasserbrücke“

**2017**

A 1 Osnabrück „Dütebrücke“  
A 2 AK Hannover-Ost  
A 7 Allerbrücke Verstärkung  
A 293 Oldenburg „Alexanderstraße“  
B 1 Hameln Weser „Münsterbrücke“ Westteil  
B 3 Hannover Hildesheimer Straße Instandsetzung  
B 3 DB-Brücke bei Sproetze, Buchholz i. d. Nordheide  
B 73 Buxtehude Estebücke  
B 498 Okertalsperre „Weißwasserbrücke“

**2. Welche Anmeldungen seitens der Landesregierung gab es in den Jahren seit 2015 gegenüber der Bundesregierung?**

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Brückenprojekte sind dem Bund vom Land Niedersachsen gemeldet worden.

**3. Welche Brücken in Niedersachsen hält die Landesregierung im Sinne des Sonderprogramms Brückensanierung für dringend sanierungsbedürftig (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

A 1 AS Holdorf  
A 7 AS Hildesheim B 1  
A 7 Innerstebrücke  
A 7 Wöhlertalbrücke  
A 7 Derneburg K 306  
A 27 AD Walsrode 3 Bauwerke  
A 27 Walsrode AS Süd 3 Bauwerke  
A 27 Bremerhaven Moorbrücke 3 Bauwerke  
A 27 Bremerhaven AS Süd Nesse  
A 29 Huntebrücke  
A 39 bei Binder über Innerste  
A 39 Braunschweig AK Süd  
A 395 Vienenburg 3 Bauwerke  
  
B 3 Hannover Südschnellweg 3 Bauwerke  
B 3 Hannover-Buchholz Mittellandkanal  
B 3 Hannover Weidetorkreisel  
B 3 Hann. Münden Weserbrücke  
B 6 Neustadt Leinebrücke  
B 6 Westschnellweg Schwanenburg, Limmerstraße  
B 6 Hildesheim B 494  
B 6 AS Salzgitter  
B 27 Göttingen BW Göt 6 Leine  
B 65 Hannover Anderten Mittellandkanal, Kir 5, Kir 4  
B 70 Leer Ledabrücke  
B 214 Leinebrücke Schwarmstedt  
B 215 Verden Allerbrücke  
B 215 Stolzenau Weserbrücke

**30. Wie steht die Landesregierung zu Abbiegeassistenten für Lkw?**

Abgeordnete Anette Meyer zu Strohen, Karsten Heineking und Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *NOZ* vom 2. Mai 2017 wird unter der Überschrift „Spediteure setzen auf neues System gegen tödliche Unfälle“ über den Einsatz des ersten verfügbaren Abbiegeassistenten von Mercedes auf Osnabrücks Straßen berichtet. In dem Artikel heißt es u. a.: Der Spediteur wünsche sich, „dass die Politik ein solches Sicherheitssystem gesetzlich vorschreibe“.

Aus der *NOZ* geht hervor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg auf Initiative der dortigen rot-grünen Regierungsfractionen eine entsprechende Bundesratsinitiative plane.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung setzt sich bereits seit vielen Jahren für eine Senkung der Zahl der Verkehrsunfälle ein, die sich im Zusammenhang mit dem toten Winkel beim Abbiegen ereignen. Neben der Polizei Niedersachsen bieten viele weitere Partner in der Verkehrssicherheitsarbeit thematische Präventionsmaßnahmen zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und Minimierung des Unfallrisikos an. Beispielfhaft sei hier die Verkehrssicherheitsaktion „Aufgepasst - der tote Winkel“ der Landesverkehrswacht Niedersachsen zu nennen.

Neben der Sensibilisierung der Radfahrer und Fußgänger für das Thema „Toter Winkel“ kann vor allem der Einsatz moderner Assistenzsysteme, die den Lkw-Fahrer warnen und gegebenenfalls einen automatischen Bremsvorgang einleiten, zu einer signifikanten Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich führen.

Deshalb hat die Verkehrsministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 27./28. April 2017 einen einstimmigen Beschluss zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im innerstädtischen Bereich durch Abbiegeassistenzsysteme für Nutzfahrzeuge gefasst. Mit diesem Beschluss wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass zukünftig EU-weit für neue Nutzfahrzeuge mit einer Gesamtmasse größer als 3,5 t Assistenzsysteme verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese Systeme sollen in der Lage sein, gefährdete Personen beim Abbiegen zu erkennen, den Lkw-Fahrer akustisch, optisch, taktil oder in sonstiger Weise zu warnen und bei ausbleibender Reaktion - wie bei bestehenden Notbrems-Assistenten - selbstständig den Bremsvorgang einzuleiten.

Weiterhin hat die Verkehrsministerkonferenz ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass selbst weniger komplexe technische Lösungen als Abbiegeassistenten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unfällen bisher nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie bittet die Bundesregierung, aktiv zu werden, um EU-weit die Verpflichtung zur Nachrüstung von Lkw der Fahrzeugklassen N2 und N3 mit einfachen Abbiegeassistenzsystemen (z. B. Kamera-Monitor-Systeme) für Bestandsfahrzeuge und für den Zeitraum zu regeln, bis die unter Ziffer 1 beschriebenen Systeme für Neufahrzeuge verbindlich sind.

Schließlich bittet die Verkehrsministerkonferenz den Bund zu prüfen, ob über das Förderprogramm „De-minimis“ hinaus weitere Fördermöglichkeiten, auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 t, geschaffen werden können, um Anreize zur Investition in moderne Abbiegeassistententechnik zu erhöhen.

**1. Wie haben sich die Unfallzahlen im Bereich der Abbiegeunfälle mit Lkw-Beteiligung seit 2010 entwickelt?**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Verkehrsunfälle im Bereich der Abbiegeunfälle mit Beteiligung von Lkw (3,5 t und mehr) und Sattelschleppern in Niedersachsen	1 696	1 735	1 663	1 666	1 717	1 657	1 523

Quelle: Polizei Niedersachsen

**2. Wie steht die Niedersächsische Landesregierung zu dem Ansinnen, Abbiegeassistenten in Lkw gesetzlich vorzuschreiben?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Welche Initiativen hat das Land Niedersachsen ergriffen, um den Einbau von Abbiegeassistenten in Lkws für Spediteure - gegebenenfalls durch steuerliche Anreize oder Vergünstigungen im Maut-System - attraktiver zu machen, und welche Initiativen sind geplant?**

Bereits im Juni 2015 hatte die Landesregierung den Bundesverkehrsminister aufgefordert, Fahrzeuge mit Fahrerassistenzsystemen bei der Lkw-Maut besserzustellen, um damit Anreize zum Kauf bzw. der Nachrüstung solcher Fahrerassistenzsysteme zu setzen.

Das Bundesverkehrsministerium hat diesen Vorschlag mit folgender Begründung abgelehnt:

Die europarechtliche Rechtsgrundlage, die Richtlinie 1999/62/EG, sieht eine Differenzierung der Mautsätze nach dem Vorhandensein von Fahrerassistenzsystemen nicht vor. Die Richtlinie 1999/62/EG regelt in Artikel 7 g Abs. 3, dass die Infrastrukturgebühr zur Förderung der Verkehrssicherheit differenziert werden darf, soweit die dort genannten Kriterien beachtet werden. Die Krite-

rien zeigen, dass die Förderung der Verkehrssicherheit in Artikel 7 g Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG streckenbezogen und nicht fahrzeugbezogen gemeint ist. Das heißt, Unfallschwerpunkte können dadurch entschärft werden, dass die Mautgebühren nach der Tageszeit, der Tageskategorie oder der Jahreszeit differenziert werden. Eine Differenzierung der Mautgebühren nach dem Vorhandensein von fahrsicherheitsbezogenen Fahrerassistenzsystemen könne daher für die Mautsatzdifferenzierung nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hatte das Bundesverkehrsministerium in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass es die Nachrüstung von Fahrerassistenzsystemen mittels des De-minimis-Förderprogramms fördert. Die Fördermöglichkeiten ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 1. August 2014“ (Bundesanzeiger AT vom 25.08.2014, B5). Fahrerassistenzsysteme sind in Nummer 1.1 des Maßnahmenkatalogs explizit als förderfähig benannt. Der jährliche Förderbetrag pro Unternehmen beträgt bis zu 33 000 Euro.

### **31. Wann ist mit der Fertigstellung des Studierendenentrums in Osnabrück zu rechnen?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Universität Osnabrück plant den Bau eines Studierendenentrums. Für das Projekt hat das Land Niedersachsen im Jahr 2016 ein Grundstück zwischen der Mensa am Schlossgarten und dem Erweiterungsgebäude von der Stadt Osnabrück erworben. Die Hochschulleitung will mit diesem Zentrum die Attraktivität der Universität für Studierende erhöhen. Der Grundstückskauf erwies sich als kompliziert und verzögerte das Projekt. Die jetzt noch erforderlichen Abstimmungsgespräche mit der Oberfinanzdirektion, dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Staatlichen Baumanagement und der Universität legen nahe, dass mit dem Bau frühestens Ende 2018 begonnen werden kann.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Universität Osnabrück beabsichtigt, in der Innenstadt neben der Mensa ein Studierendenzentrum errichten zu lassen, in dem Arbeits- und Lernräume unterschiedlicher Größe angeboten werden sollen. Das Gebäude soll zudem besondere Anforderungen an die Nachhaltigkeit erfüllen. Dafür will die Universität Osnabrück nach Zustimmung der Studierenden noch vorhandene Studienbeiträge in Höhe von insgesamt 4,65 Millionen Euro einsetzen.

Das erforderliche Grundstück wurde bereits erworben. Die Liegenschaftsverwaltung des Landes wurde dafür vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit Schreiben vom 19.04.2016 um Übernahme der Ankaufverhandlungen gebeten, nachdem von diesem, dem Landesliegenschaftsfond Niedersachsen (LFN) und der Universität Osnabrück geklärt wurde, unter welchen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen ein Ankauf erfolgen kann. Die im Weiteren durchgeführten Kaufverhandlungen durch die Liegenschaftsverwaltung des Landes führten am 02.08.2016 zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrages und zum Besitzübergang am 01.09.2016.

Wie für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) dieser Art vorgesehen, ist vom Nutzer, hier die Universität Osnabrück, ein Raumprogramm zu erstellen, in diesem Fall unter Berücksichtigung der beiden o. g. selbst vorgegebenen Rahmenvorgaben (Budget und besondere Nachhaltigkeit). Die Bauanmeldung der Universität verzögert sich, da die Nutzerwünsche im Rahmen des Budgets nicht realisierbar sind. Die Universität Osnabrück hat daher das Staatliche Baumanagement (örtlich zuständiges Bauamt und OFD) um Unterstützung gebeten, um im Rahmen einer Machbarkeitsstudie feststellen zu können, wie viel Fläche realisierbar ist. Auf dieser Basis wird die Bauanmeldung vorgelegt.

Derzeit befinden sich die Universität Osnabrück und das Staatliche Baumanagement in einem intensiven Dialog. Gleichzeitig bezieht die Universität die Studierendenvertretungen mit in die Abstimmung ein, was den Abstimmungsaufwand erhöht. Derzeit gehen das Staatliche Baumanagement und die Universität Osnabrück davon aus, dass die Machbarkeitsstudie im Juli 2017 fertig gestellt werden kann. Im Anschluss daran erfolgen die dann erforderlichen Schritte zur Planung und Realisierung des Bauvorhabens.

**1. Weshalb hat sich der Grundstückskauf so lange hingezogen?**

Der Ankauf durch das Land Niedersachsen erfolgte in einem angemessenen Zeitrahmen, dem eine notwendige Klärung der Rahmenbedingungen vorausging.

**2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen, und wie wird sie dazu beitragen?**

Die Universität Osnabrück muss zunächst mit Unterstützung des Staatlichen Baumanagements ihre Anforderungen mit dem Budget in Einklang bringen. Die Universität Osnabrück benötigt angemessene Beratungsprozesse, auch mit den Studierenden, und die erforderliche Zeit, um ein Raumprogramm zu erstellen. Erst dann können die weiteren notwendigen Schritte zur Planung und Realisierung des Bauvorhabens erfolgen. Die Landesregierung sieht daher keine Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen.

**3. Wann ist mit der Fertigstellung des Studierendenentrums zu rechnen?**

Eine Fertigstellung der Baumaßnahme wird derzeit im Jahr 2020 angestrebt.

**32. Sind Biogasanlagen ein Auslaufmodell?**

Abgeordnete Hans-Heinrich Ehlen, Martin Bäumer, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Ingrid Klopp, Axel Miesner und Frank Oesterhelweg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

*NWZ-Online* berichtet am 14. März 2017 unter dem Titel „Biogas - Retter oder Umweltkiller“ über die Kritik an Mais als Betriebsrohstoff für Biogasanlagen. Laut *NWZ-online* seien Mais-Monokulturen schädlich für die Umwelt. Minister Meyer wird wie folgt zitiert: „Ein weiterer Ausbau von Biogasanlagen auf der Basis des Maisanbaus ist ökologisch nicht zu vertreten.“ Weiter heißt es, die Maismonokulturen schädeten der ökologischen Vielfalt und damit Insekten und der Vogelwelt. „Laut Meyer sollen vermehrt Blühstreifen mit bienenfreundlichen Wildpflanzen als Rohstoff für Biogasanlagen genutzt werden.“ Als Alternative könnten laut Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe auch Rüben dienen.

Die *NOZ* schreibt am selben Tag unter dem Titel „Biogas-Anlagen als Auslaufmodell?“ wie folgt: „Auch der Einsatz von Abfall, Reststoffen, Gülle und Hühner trockenkot sei geeignet, die Ökobilanz von Biogasanlagen zu verbessern.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Biogastechnologie hat sich in den letzten zehn Jahren sehr dynamisch entwickelt und leistet einen Beitrag zur Energiewende. Sie kann dabei mitwirken, die Klimaschutzziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Systemdienstleistungen, die Biogas erbringen kann, verwiesen.

Hierzu zählt die bereits heute vorhandene „flexible“ elektrische Leistung, die ihren Beitrag zur Netzstabilität leistet. Zugleich können durch den Einsatz und die Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern Methanemissionen verringert werden, bei gleichzeitiger Substitution von Mineraldüngern. Niedersachsen ist mit ca. 1 600 Biogasanlagen und einer installierten elektrischen Leistung von rund 948 MW nach wie vor führend unter den Bundesländern.

Wichtig ist es jedoch auch, negative Effekte dieser Entwicklung, wie z. B. die Flächenkonkurrenz durch den Energiepflanzenanbau, insbesondere den gestiegenen Maisanbau, zu thematisieren. Vor allem in Regionen mit hoher Viehdichte, mit ihren hohen Anteilen an Futtermaisanbau, summieren sich die Effekte zu unerwünschten Konzentrationen im Maisanbau. Aus diesem Grund sollen künftig vor allem Rest- und Nebenprodukte sowie Bioabfälle als Substratlieferanten dienen. Hierzu gehört auch ein umfassender Einsatz von Mist und Gülle in Biogasanlagen zur Vermeidung von Methanemissionen und zum Ressourcenschutz. Dies beinhaltet das Schließen von Nährstoffkreisläufen in der Landwirtschaft unter Reduzierung des entsprechenden Mineraldüngeraufwands.

**1. Was plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Biogasanlagen in Niedersachsen nicht zum Auslaufmodell werden, sondern auch in Zukunft weiter zur Energieerzeugung genutzt werden können?**

Aus ökologischen Gründen lehnt die Landesregierung den weiteren Zubau von Biogasanlagen auf Maisbasis ab und hat sich auch erfolgreich für die Streichung des sogenannten Maisbonus (NaWaRo-Bonus) im EEG stark gemacht.

Sie setzt sich für die verstärkte Nutzung und Aufbereitung von Bioabfällen, Reststoffen und Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen sowie die Nutzung von ökologischen Blühpflanzenmischungen ein. Die Landesregierung unterstützt dieses Ziel durch Knowhow-Transfer im vom ML geleiteten Biogasforum und durch die unter Frage 3 genannten Projekte (Beispiele).

**2. Gibt es eine Alternative für Mais, die bei gleicher Flächeninanspruchnahme eine gleichwertige Energie- und Stoffumsetzung zur Folge hat, wenn ja, welche?**

Das Landwirtschaftsministerium teilt die Auffassung des Präsidenten der Landesjägerschaft Herrn Dammann-Tamke. Laut NOZ vom 12.05.2017 („Jäger bekennen sich zur Artenvielfalt“) erklärte er:

„Die immer intensivere Nutzung der Agrarlandschaft ist einer der Gründe für den Rückgang klassischer Feldbewohner wie beispielsweise Rebhuhn, Feldlerche oder Kiebitz“, so der Präsident. (...) Als echte Alternative zum Maisanbau für Biogasanlagen empfahl Dammann-Tamke die Nutzung von Wildpflanzenmischungen. In einem Forschungsprojekt habe die Landesjägerschaft gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium den ökologischen und ökonomischen Nutzen festgestellt.“

Bei der Frage der Gleichwertigkeit ist eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendig, die auch den Flächendruck, den Verlust an Arten und Bestäubern, den Wasserschutz und andere externe Faktoren durch den Maisanbau einberechnet.

**3. Welche Forschung nach alternativen Rohstoffen für Biogasanlagen gibt es in Niedersachsen, und wie wird diese durch die Landesregierung unterstützt und mit welchem Erfolg?**

Eine Gesamtaufstellung der in Niedersachsen laufenden Projekte zum Thema liegt der Landesregierung nicht vor. Deshalb können hier nur beispielhaft einige Projekte benannt werden:

Wie unter Frage 2 geschildert, hat das ML das Projekt der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) zum Thema „Wildpflanzen für Biogas“ gefördert. Hierbei wurden auf 25 ha Wildpflanzenbestände angelegt, die die unterschiedlichen Standorteigenschaften Niedersachsens abbildeten. Neben Ertragsmessungen wurde auch die Auswirkung auf die Fauna durch die TiHo analysiert. Nach vorläufiger Auswertung lassen die positiven ökologischen Auswirkungen und erkennbare Vorteile der

Wildpflanzenbestände bei der Vermeidung von Nährstoffauswaschungen interessante Vorzüge erkennen.

In dem Artikel in der *NOZ* vom 19.04.2017 (Bioenergie aus Wildpflanzen - Jagdverband befürwortet Alternative zu Mais) berichtet der Vizepräsident der Landesjägerschaft über das vom Landwirtschaftsministerium geförderte Projekt:

„Eine davon ist die Einsaat einer mehrjährigen Wildpflanzenmischung. Wie der Vizepräsident der Landesjägerschaft Niedersachsen, Josef Schröer, auf der Versammlung der Jägerschaft Meppen erläuterte, bietet eine seit drei Jahren erforschte Mischung heute gute Ergebnisse. ‚Die mehrjährigen Mischungen bieten im Sommer und im Winter Nahrung und Deckung für Wildtiere‘, erläuterte Schröer, der selbst Landwirt ist und auf einem Testfeld seit 2013 gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landkreis Emsland am Projekt arbeitet.

‚Wenn ich mich im Sommer mittags in die Fläche stelle, kann ich vor lauter Summen sonst nichts mehr hören‘, zeigt sich Schröer begeistert. Doch auch wenn auf eine einmalige Einsaat gut vier bis fünf Jahre die Pflanzen auf dem jeweiligen Acker erblühen, sei der Anbau dennoch arbeitsintensiv. ‚Wir müssen gut zweimal im Jahr intensiv düngen‘, erklärte der Lingener. Da die einzelnen Pflanzen aber stetig im Wachstum seien, werde sämtlicher Dünger von den Pflanzen verwertet, sieht der Waidmann einen weiteren Vorteil. Nebenher hat sich auch die Rentabilität gesteigert. ‚Mittlerweile haben wir Erträge von bis zu 45 Tonnen pro Hektar‘, ist Schröer überzeugt, eine Alternative zum Mais gefunden zu haben, auch wenn dort deutlich höhere Erträge eingefahren werden und Mais als Energieträger deutlich stärker ist.“

Das vom Land Niedersachsen institutionell geförderte 3N-Kompetenzzentrum (Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie [3N]) hat in den vergangenen Jahren verschiedene weitere Projekte auf den Weg gebracht. Hierzu zählen Projekte wie das vom Landwirtschaftsministerium finanzierte „BiogasRübe-Emsland-Projekt“ sowie das EDR-Interreg Nachfolgeprojekt „GroenGas - Biogasrübe“. Beide Projekte hatten das Ziel, das Potenzial der Zuckerrübe als Einsatzsubstrat zu ermitteln. Hierzu gehörten auch jeweils die Aufbereitungs- und Lagerungstechniken, die auf verschiedenen Feldtagen gegenüber gestellt wurden. Die Aufbereitungstechnik am Feld wird aktuell im mit EU-Mitteln finanzierten Projekt (EIP AGRI) „NaPro“ weiterentwickelt.

Die Landesregierung forciert den Einsatz von Rest- und Nebenprodukten als Substrat. Sehr großes Potenzial wird hier beim Wirtschaftsdüngeraufkommen gesehen. Projekte die diesen Bereich unterstützen, sind u. a. das 3N-Projekt „Mest op Maat“ (Dünger nach Maß), das u. a. zum Ziel hat, durch technische Innovationen die Gülle am Entstehungsort zu behandeln und qualifiziert aufzubereiten. Dadurch kann der Transportaufwand in Nährstoffbedarfsregionen deutlich reduziert werden. Verschiedene Techniken haben sich hier bereits bewährt und werden von Praktikern eingesetzt.

Unter Mitwirkung von 3N beschäftigt sich das EDR-Interreg-Projekt „Groene Kaskade“ u. a. damit, dass hemizellulose- und ligninreiche Substrate wie z. B. abgepresste Güllefeststoffe, Naturschutzgras und weitere schwer vergärbare Restbiomasse in Biogasanlagen anwendbar sind. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem technischen und biochemischen Aufschluss dieser Biomassen und der anschließenden Energiebereitstellung über den Weg der Biogaserzeugung.

Mit dem vom ML finanzierten Projekt „Bauernhof Niedersachsen“ - durchgeführt von der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Osnabrück - wurde u. a. die Machbarkeit des Wirtschaftsdüngertransports von Überschuss- in Bedarfsregionen Niedersachsens mit angeschlossener Biogasnutzung untersucht. Schwerpunkt dabei waren auch ökobilanzielle Bewertungen der Gesamtkette. Hieraus folgend werden aktuell „Gute-Praxis-Anlagen“ identifiziert, die Wirtschaftsdünger aus Überschussregionen aufnehmen und über die Biogasschiene in der Bedarfsregion verwerten. Die Ergebnisse sollen in Form von Broschüren und bei Workshops präsentiert werden, um Biogasanlagenbetreibern Konzepte vorzustellen, wie Wirtschaftsdünger beschafft und eingesetzt werden kann. Hierdurch soll Biogasanlagenbetreiber in Nährstoffbedarfsregionen motiviert werden, vermehrt Gülle und Trockenkot einzusetzen.

**33. Verhindert die Landesregierung die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt?**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper, und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 15. Dezember 2016 die Entschließung „Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren!“ (Drucksache 17/7149) angenommen und die Landesregierung u. a. aufgefordert, in einem ersten Schritt unabhängig von der Bundesebene bereits bestehende Fördermöglichkeiten des Bundes und der Jobcenter optimal zu nutzen (z. B. § 16 e SGB II - Förderung von Arbeitsverhältnissen - und § 16 f SGB II - Mittel zur freien Förderung) und notwendige ergänzende Mittel zu Verfügung zu stellen. Die *HAZ* berichtet dagegen in ihrer Ausgabe vom 11. April 2017, das Jobcenter Hannover müsse seine Förderprogramme kürzen, weil der Bund wegen zurückgehender Flüchtlingszahlen weniger Mittel zur Verfügung stelle.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Auf Grundlage der Entschließung haben das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion und den kommunalen Spitzenverbänden ein neues Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit entwickelt. Kernelemente des Programms sind eine Arbeitsplatzprämie und ein ergänzendes Coaching. Zielgruppe sind arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose, die seit längerem SGB-II-Leistungen beziehen. Bis zu 1 000 Menschen sollen in den nächsten zwei Jahren von diesem Programm profitieren und eine neue Beschäftigung finden. Gleichzeitig wird für Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen oder besonderen psycho-sozialen Schwierigkeiten sowie für ihre Familien ein intensives Coaching angeboten.

**1. Wann startet das Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit, und welche Bedingungen muss ein Betrieb erfüllen, wenn er eine Förderung erhalten will?**

Die Förderrichtlinien zur Umsetzung der Landesförderung befinden sich derzeit in der Verbändeanhörung. Die nachfolgenden Ausführungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt möglicher Anpassungen im Rahmen des weiteren Verfahrens. Der Start der Förderung ist für den 01.07.2017 geplant.

Arbeitgeber, die in den Genuss der Landesförderung kommen wollen, müssen beim Jobcenter in ihrer Region zwei Förderanträge stellen. Sie beantragen eine Förderung nach § 16 e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) und die Zahlung der Arbeitsplatzprämie des Landes. Eine Bewilligung der beiden Anträge kann erfolgen, wenn ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz im Umfang von mindestens 20 Stunden für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten bereitgestellt wird und der Arbeitsplatz mit einer arbeitsmarktfremden langzeitarbeitslosen Person besetzt wird. Der Arbeitgeber muss ein Entgelt zahlen, das mindestens TvöD Entgeltgruppe 2 entspricht.

**2. Müssen die Jobcenter für dieses Programm bereits jetzt Fördermittel aus ihrem Eingliederungstitel zurückhalten, weil die Landesregierung für das Landesprogramm keine Landesmittel bereitstellt und auf das Integrationsbudget der Jobcenter zugreift?****3. Können aktuell weniger Arbeitsverhältnisse nach § 16 e SGB II gefördert werden, als dies ohne das Landesprogramm möglich wäre?**

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Jobcenter sind in ihrer Haushaltsplanung und den Entscheidungen über Fördermaßnahmen autonom. Das Land kann nicht auf die Budgets der Jobcenter zugreifen.

Die Landesregierung hat die Jobcenter frühzeitig über die Planungen für ein neues Landesprogramm zur Umsetzung der Entschließung „Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren!“ (Drucksache 17/7149) informiert und für eine Unterstützung des Programms geworben.

Die Zahl der möglichen Förderfälle nach § 16 e SGB II verändert sich durch das Landesprogramm nicht. Im Gegenteil ist durch das Landesprogramm eine größere Zahl von Förderfällen nach § 16 e SGB II zu erwarten als in früheren Jahren.

### 34. Kürzungen beim Katastrophenschutz: Ist die Mipla nur ein Gerücht?

Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Braunschweiger Zeitung* vom 25. März 2017 berichtet über den Besuch des Innenministers bei der DRK-Rettungswache Süd-Ost des DRK-Kreisverbandes Braunschweig-Salzgitter. Unter der Überschrift „Innenminister beruhigt: Keine Kürzungen beim Katastrophenschutz“ schreibt die Zeitung im letzten Absatz: „Außerdem zerstreute der Innenminister Befürchtungen, die Landesregierung plane, Zuschüsse im Katastrophenschutz zu streichen. ‚Das sind Gerüchte‘ versicherte er, und höchstens die Idee von Finanzministern, die sparen wollen.“

Nach Artikel 64 der Niedersächsischen Verfassung ist „der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung zugrunde zu legen“. Die Landeshaushaltsordnung und die darin zitierten Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes sowie des Haushaltsgrundsatzgesetzes sehen eine fünfjährige Finanzplanung vor. In der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 werden für den Planungszeitraum an mehreren Stellen auch Ausgaben für den Katastrophenschutz aufgeführt. So weist die Tabelle auf Seite 78 (MI 03.2) für den Katastrophenschutz rückläufige Ausgaben von 2018 7,2 TEUR über 2019 5,8 TEUR auf jeweils noch 5,5 TEUR für 2020 und 2021 aus. Die Übersicht der aufgrund vertraglicher Verpflichtungen feststehenden Ausgaben (Tabelle 5.5 auf Seite 133) weist von 2017/2018 (je 4,5 TEUR) bis 2020/2021 (je 2,9 TEUR) ebenfalls rückläufige Ausgaben in der Finanzplanung des Landes aus. Für das Aufgabenfeld „Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Kampfmittelbeseitigung“ weist die gültige Mipla auf Seite 152 ebenfalls rückläufige Gesamtausgaben aus (von 61,6 TEUR in 2018 auf letztlich 60,4 TEUR in 2021). Schließlich sollen auch die Investitionen und investitionsfördernde Zuweisungen gemäß Tabelle 13 auf Seite 173 für das Aufgabenfeld „Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Kampfmittelbeseitigung“ im Planungszeitraum von 34,2 TEUR (2017) auf 32,1 TEUR (in 2020/2021) verringert werden.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die von ihr am 21.02.2017 beschlossene Mittelfristige Planung (Mipla) 2017 bis 2021 mit Schreiben vom 15.03.2017 gemäß Artikel 64 der Verfassung in Verbindung mit 31 LHO und § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes dem Landtag zur Unterrichtung vorgelegt. Am 11.05.2017 erfolgte die Unterrichtung der Landesregierung zur Mipla 2017 bis 2021 in der 120. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport. Die Mittelfristige Planung ist ein Instrument der Planung der Landesregierung. Wegen des Doppelhaushaltes 2017/2018 ist die Aufstellung der Mittelfristigen Planung 2017 bis 2021 ohne begleitendes Haushaltsverfahren in Anlehnung an die Verfahren des Jahres 1999 und 2012 im Rahmen eines vereinfachten Fortschreibungsverfahrens (technische Fortschreibung) vom MF unter Beteiligung der übrigen Ministerien einschließlich des MI aufgestellt worden. Dabei sind die bereits für die Planungsjahre 2019 bis 2020 in der vorherigen Mipla enthaltenden Beträge auf der Basis des Haushaltsplanes 2017/2018 fortgeschrieben worden;

für 2021 wurden grundsätzlich die Beträge aus 2020 übernommen. Für das Maßnahmenbündel Katastrophenschutz und zivile Verteidigung wurden von der Landesregierung keine Veränderungen, insbesondere keine Kürzungen gegenüber der alten Mipla 2016 bis 2020 beschlossen.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese beiden Jahre durch den Landtag jeweils jährlich 1,5 Millionen Euro zusätzlich für die Vorbereitung und Planung der Notfallunterbringung von Personen sowie die Beschaffung, Lagerung und Erhaltung von Fahrzeugen und Material für Betreuungsaufgaben beschlossen worden. Ausweislich der Erläuterungen zu Kapitel 03 02 Titel 893 64 (Haushaltsplan 2017/2018 Einzelplan 03 S. 38) sind diese Mittel befristet bis 2018 beschlossen worden. Da die vom Landtag befristet zusätzlich bereitgestellten Mittel Ende 2018 wegfallen, ist naturgemäß der Ansatz der Folgejahre niedriger als in den Vorjahren. Es handelt sich nicht um eine von der Landesregierung im Rahmen der Aufstellung der Mipla 2017 bis 2021 vorgenommene Kürzung der Mittel.

Vielmehr ist der Landesregierung bewusst, dass der Katastrophenschutz in Deutschland überwiegend ehrenamtlich sicherstellt wird, was der besonderen Würdigung bedarf. In der Feuerwehr, beim Deutschen Roten Kreuz, beim Arbeiter-Samariter-Bund, beim Malteser Hilfsdienst, bei der Johanniter-Unfallhilfe und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft stehen motivierte Menschen in ihrer Freizeit für die Sicherheit der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger ein. Dieses ehrenamtliche Engagement zu erhalten, zu fördern und auszubauen ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Das ist nur möglich, wenn wir diesen Menschen organisiert in ihren Verbänden und Vereinen die Grundlagen und Möglichkeiten an die Hand geben, sich ehrenamtlich zu engagieren. Mit einer soliden und verlässlichen finanziellen Förderung der Ausstattung im Katastrophenschutz sowie der Aus- und Fortbildung ist die Grundlage dafür geschaffen.

**1. Handelt es sich bei den in der offiziellen mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 ausgewiesenen verringerten Ausgabenansätzen für den Katastrophenschutz im Planungszeitraum (siehe Vorbemerkung) nicht um Kürzungen?**

Es handelt sich nicht um Kürzungen, siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

**2. Wie haben das Ministerium für Inneres und Sport und der Innenminister an der Erstellung und am Kabinettsbeschluss zur gültigen mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen mitgewirkt?**

Das Ministerium für Inneres und Sport ist im Vorfeld der Erstellung der Mipla 2017 bis 2021 vom Finanzministerium beteiligt worden. Herr Staatssekretär Manke hat in Vertretung von Herrn Minister Pistorius die Mipla mitbeschlossen.

**3. Ist die beschlossene mittelfristige Finanzplanung des Landes Niedersachsen für den Minister für Inneres und Sport nur ein Gerücht?**

Nein.

**35. Befürwortet die Landesregierung die Entstehung einer Logistikkreisläufe von europäischer Dimension in der Region Lüneburg?**

Abgeordnete Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat nach dreijähriger Tätigkeit die Broschüre „Partner in der Region - für die Region“ veröffentlicht. Auf 45 Seiten und mit ca. 140 Bildern

werden die Aufgaben und Tätigkeiten des Amtes beschrieben. Im Vorwort spricht Staatssekretärin Honé u. a. von der „Sicherung und Verbesserung von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Arbeit und Daseinsvorsorge“. Des Weiteren beschreibt Staatssekretärin Honé als weiteren „wichtigen Aufgabenschwerpunkt des ArL“ die Unterstützung von Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur für die Straße und die Verfahrensbeschleunigung bei Projekten aus dem Bundesverkehrswegeplan. Unter dem Kapitel „RHS konkret“ werden als Ziele u. a. „Attraktivität“, „Erreichbarkeit“, „Nachhaltigkeit“ und „Mitverantwortung“ genannt. Sodann wird das „Handlungsfeld Infrastruktur“ für die Region Lüneburg beschrieben. Der Region Lüneburg wird dort „aufgrund der vorteilhaften verkehrlichen Lage an den Autobahnen A 1, A 7 und A 39“ die Entstehung einer „Logistikdrehscheibe von europäischer Dimension“ zugeschrieben. Anschließend werden die „Ansiedlung von großen Zentrallagern“ mit „hundertern zusätzlichen Arbeitsplätzen“ sowie die „hohe Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Region“ durch die „Förderung und Entschließung von Gewerbegebieten“ positiv dargestellt.

**1. Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zum Ziel, die Region Lüneburg als „Logistikdrehscheibe von europäischer Dimension“ zu entwickeln sowie die Erschließung von Gewerbegebieten hierfür zu fördern?**

Die Logistikwirtschaft ist eine der wesentlichen Säulen der niedersächsischen Mobilitätswirtschaft. Hiervon profitiert auch die Region Lüneburg. Sie liegt im Bereich der TEN - insbesondere am Korridor Skandinavien–Mittelmeer. Es liegt daher auf der Hand, dass sie über ein logistisches Potenzial mit europäischer Bedeutung verfügt. Darüber hinaus profitiert die Region von ihrer Lage zwischen den Metropolen Bremen/Bremerhaven, Hamburg und Hannover sowie ihrem Anschluss an internationale Wasserschiffahrtswege.

Dementsprechend liegen günstige Randbedingungen für den Umschlag und Transport von Gütern und für die Ansiedlung von Unternehmen aller Art mit ihren Logistikzentren vor.

Die Landesregierung unterstützt eine positive Entwicklung der gesamten Logistikwirtschaft in Niedersachsen. Sie nutzt hierfür u. a. das Instrument der Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist so ausgelegt, dass die logistischen Potenziale in Niedersachsen gestärkt werden. Dies umfasst auch die Stärkung der Region Lüneburg, denn laut LROP sollen die Logistikregion Hamburg, zu der die logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg gehören, und die Logistikregion Soltau-Fallingbostal entwickelt werden. Standorte in den Logistikregionen, die sich für die Ansiedlung der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) zu bestimmen und als Vorranggebiete festzulegen.

Die Genehmigung der RROP obliegt den Ämtern für regionale Landesentwicklung.

Darüber hinaus sind von der Landesregierung Förderinstrumente entwickelt worden, die bei passenden Randbedingungen auch in der Region Lüneburg zur Anwendung kommen können. Außerdem werden konkrete Hinweise im jährlich erstellten Marktspielgel Logistik erstellt, die der Landesregierung eine zusätzliche Orientierung bieten.

**2. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung und unter Berücksichtigung von Prognosen erforderlich, bzw. welche wurden bereits umgesetzt oder begonnen, um die Potenziale der Region Lüneburg bis zur Entstehung einer „Logistikdrehscheibe von europäischer Dimension“ nachhaltig und verantwortlich zu heben?**

Aus Sicht der Landesregierung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur besonders wichtig. Daher plant das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Bereich der Region Lüneburg den Bau wichtiger Bundesfernstraßen, sorgt mit der Unterstützung im Entscheidungs- und Umsetzungsprozess der Alpha-Lösung für Kapazitäten im Schienenverkehr für den Personen- und Güterverkehr und setzt sich nachhaltig für eine zügige Umsetzung der Schleuse Lüneburg ein.

Im operativen Bereich der Logistik arbeiten die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit den Kommunen in der Metropolregion Hamburg zu-

sammen. Hier gibt es beispielsweise ein gemeinsames Gewerbeflächenportal GEFIS und regelmäßigen Austausch auf allen Arbeitsebenen.

**3. Welche Bedeutung haben der Erhalt, der Ausbau und der Neubau der Autobahnen in der Region Lüneburg für die „Logistikdrehscheibe von europäischer Dimension“ im Verhältnis zu den Verkehrsträgern Schiene und Wasserstraße in der Region Lüneburg?**

Nur durch die Bereitstellung und Nutzung aller drei Verkehrsträger lassen sich die Bedarfe der Logistikbranche im Bezirk Lüneburg hinreichend decken. Daher werden die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasser bedarfsorientiert erhalten, ausgebaut oder neu gebaut. Alle Verkehrsträger sind wichtig für eine zukunftsfähige Mobilität in Niedersachsen.

**36. Auslastung und Wartelisten an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bietet aktuell dreizehn Studiengänge an: Freie Kunst (Diplom, Meisterschüler), KUNST.Lehramt (BA), Kunst, Lehramt an Gymnasien (Master of Education), Darstellendes Spiel (BA), Darstellendes Spiel, Lehramt an Gymnasien (Master of Education), Visuelle Kommunikation (BA), Design in der digitalen Gesellschaft (BA), Transformatives Design (MA), Kunstwissenschaft (BA, MA) und Medienwissenschaften (BA, MA). Darüber hinaus befinden sich einige Studiengänge in auslaufender Betreuung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) gehört mit ihren insgesamt rund 1 200 Studierenden in den Bereichen Freie Kunst, Design, Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften sowie den Lehramtsstudiengängen Darstellendes Spiel und KUNST.Lehramt zu den größten Kunsthochschulen Europas.

Derzeit befindet sich die HBK in einem Veränderungsprozess. Ziel ist, die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre, Kunst und Wissenschaft adäquat zu gestalten. Im Rahmen dieser Restrukturierung werden alle Prozesse und Strukturen überprüft und nötigenfalls modifiziert oder neu gestaltet. Dabei wird auch eine Neuallokation von Ressourcen vorgenommen.

**1. Wie viele Studieninteressierte haben sich zum Wintersemester 2016/2017 an der HBK für die genannten Studiengänge jeweils beworben, und wie viele von ihnen wurden jeweils angenommen?**

Studiengang	Kapazität	Bewerbungen (nur Hauptfach)	Ausgesprochene Zulassungen	Studium aufgenommen
Freie Kunst (Diplom)	42	145 (künstl. Befähigung nachgewiesen: 75)	75	53
Freie Kunst (Meisterschüler)	25	30 (Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: 28)	28	28
KUNST.Lehramt (Bachelor)	26	53 (künstl. Befähigung nachgewiesen: 24)	24	17
Kunst, Lehramt an Gymnasien (Master of Education)	10	7 (Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: 6)	6	6

Studiengang	Kapazität	Bewerbungen (nur Hauptfach)	Ausgesprochene Zulassungen	Studium aufgenommen
Darstellendes Spiel (BA)	15	78 (künstl. Befähigung nachgewiesen: 43, davon Schwerpunkt Braunschweig 27, Schwerpunkt Hannover 16)	27	27
Darstellendes Spiel, Lehramt an Gymnasien (Master of Education)	10	6	6	6
Visuelle Kommunikation (Ein-Fach-Bachelor)	23	83 (künstl. Befähigung nachgewiesen: 34)	34	22
Design in der digitalen Gesellschaft (BA)	25	25 (künstl. Befähigung nachgewiesen: 10)	10	9
Transformatives Design (MA)	15	37 (Teilnehmerinnen/Teilnehmer Auswahlgespräch: 23)	20	13
Kunstwissenschaft (BA)	31	85	85	34
Kunstwissenschaft (MA)	15	33 (Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: 24)	24	14
Medienwissenschaften (BA)	41	365 (das Bewerbungsverfahren für den gemeinsamen Studiengang wird von der TU Braunschweig durchgeführt)	126	44
Medienwissenschaften (MA)	25	55 (Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: 34)	34	15

**2. Wie viele Studieninteressierte führt die HBK für die einzelnen Studiengänge auf Wartelisten (bitte nach Studiengängen getrennt angeben)?**

Im Zulassungsverfahren werden Wartelisten gebildet mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch keinen Studienplatz erhalten konnten. Diese Wartelisten werden durch Zulassung im Nachrückverfahren verringert. Das Nachrückverfahren wird bis zum Studienbeginn durchgeführt.

Nach Ablauf des Vergabeverfahrens wurden lediglich im Bachelor „Medienwissenschaften“ 239 Personen aufgrund der ausgeschöpften Kapazitäten nicht zugelassen. Diesem Personenkreis steht es frei, sich zum nächsten Wintersemester erneut zu bewerben.

**3. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, die Studienkapazitäten an der HBK durch höhere Mittelzuweisungen zu erhöhen?**

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Studienkapazitäten an der HBK durch höhere Mittelzuweisungen zu erhöhen.

### 37. Bibelverteilungen an niedersächsischen Schulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Gideonbund hat die Eltern und Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einer Schule im Emsland angeschrieben und mitgeteilt, dass „in Abstimmung mit der Schulleitung“ Bibeln an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden. In ihrem Brief an die Eltern führen die Gideons aus, dass sie die Bibel in der neuen Lutherübersetzung an die Schülerinnen und Schüler verschenken. Das Ziel der Gideons ist nach eigener Auskunft, „Bibeln zu verteilen mit dem Ziel, Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen“.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Der Gideonbund ist keine Religionsgemeinschaft, sondern eine überkonfessionelle Vereinigung von Christen, die nach ihrem Selbstverständnis im Wirtschaftsleben beheimatet sind, dort - nach eigenen Angaben - einer verantwortlichen Tätigkeit nachgehen und es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Bibel zu verbreiten. Die Gideons sind Mitglied einer evangelischen Kirche, Freikirche, Gemeinschaft oder Versammlung. Die verteilten Bibeln beinhalten das Neue Testament ergänzt um die Psalmen und Sprüche in der Übersetzung „Neue Luther Bibel 2009“.

#### 1. An wie vielen niedersächsischen Schulen haben die Gideons oder andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften nach Kenntnis der Landesregierung seit 2014 kostenlos Schriften verteilt?

Verteilaktionen der angefragten Art werden im Rahmen der Erhebung für die amtliche Statistik bislang weder für die allgemeinbildenden noch für die berufsbildenden Schulen erfasst. Um die von den Fragestellern erbetenen Daten zu erhalten, wäre eine Abfrage bei rund 3 000 Schulen erforderlich. Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) wären hierfür u. a. folgende Tätigkeiten zu erbringen:

- Vorbereitung und Versand einer Rundverfügung an die Schulen,
- Beratung der Schulen bei Nachfragen zu der Rundverfügung (z. B. zu den religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften),
- Erinnerung säumiger Schulen nach Fristablauf,
- gegebenenfalls telefonische Kontaktaufnahme als nochmalige Erinnerung,
- Plausibilitätsprüfung und Zusammenfassung der Daten.

Hinzu käme der Tätigkeitsaufwand einer entsprechenden Abfrage in den Schulen für

- Recherche und
- Bericht an die NLSchB.

Bei Aktivitäten der Schulbehörde für und bei Aktivitäten in rund 3 000 Schulen lässt sich die Größenordnung des Zeitaufwands für die Beantwortung dieser Frage abschätzen. In der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine solche Erhebung nicht sachgerecht zu leisten.

**2. Welchen Spielraum haben Schulleitungen bei der Verteilung religiöser und weltanschaulicher Schriften an ihre Schülerinnen und Schüler, auch im Hinblick auf die Herkunft der religiös-weltanschaulichen Schriften?**

Den Gideons ist es grundsätzlich erlaubt, Bibeln kostenlos an niedersächsischen Schulen zu verteilen. Die Verteilung kann gegebenenfalls im einschlägigen Unterricht stattfinden. Auch die Verteilung anderer Schriften ist grundsätzlich denkbar; die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall der jeweiligen Schulleitung. Unter Berücksichtigung des jeweils zugrunde liegenden Sachverhalts reicht der Entscheidungsspielraum der Schulleitung vom Versagen einer Verteilaktion bis zu deren Genehmigung. Nach hiesiger Kenntnis werden Genehmigungen zu Verteilaktionen eher restriktiv erteilt.

**3. Wie bewertet die Landesregierung eine Verteilung religiöser und weltanschaulicher Schriften in Abstimmung mit den Schulleitungen vor dem Hintergrund der vom Grundgesetz vorgeschriebenen religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates?**

Nach dem in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelten Bildungsauftrag der Schule sollen sich Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Sie sollen u. a. dazu fähig werden, nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten, sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen.

**38. Szenario-Analyse der deutschen Bankenaufsicht - Welche Informationen hat die Landesregierung zum Codenamen Mellum?**

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Christian Dürr und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *WirtschaftsWoche* thematisierte in einem Artikel am 6. Februar 2017 die Zukunftsfähigkeit der HSH Nordbank. Dabei wurde u. a. über die erheblichen Zweifel der EZB berichtet. Basierend darauf, kam es bereits im Herbst 2015 zu einer Szenario-Analyse der deutschen Bankenaufsicht, die eine potenzielle Abwicklung der HSH durchgespielt haben soll (Codename: Mellum). In dem Artikel heißt es: „Sie telefonierten täglich miteinander, bereiteten Sicherungsschritte und die Ausgabe einer staatlich garantierten Anleihe konkret vor.“

Den deutschen Sparkassen kann nichts passieren, hieß es lange Zeit. Laut *WirtschaftsWoche* zeigen jedoch vertrauliche Papiere, wie unsicher die angeblich so stabilen Institute sind. Es geht sogar um die Bedrohung ihrer Existenz.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In dem o. a. Artikel der *Wirtschaftswoche* vom 6. Februar 2017 wird ausgeführt, dass die *Wirtschaftswoche* Einblick in interne Dokumente der Bankenaufsicht hatte. Es handelte sich insbesondere um einen Abwicklungsplan einschließlich einer sogenannten Szenario-Analyse der HSH Nordbank, die den Hinweis „Streng vertraulich“ und den Codenamen Mellum trug.

Die Bankenaufsicht hat die Aufgabe, die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute im Rahmen der staatlichen Aufsicht über den Finanzmarkt zu überwachen. Da sich die Bilanzsumme der HSH Nordbank auf über 30 Milliarden Euro beläuft, steht sie seit dem November 2014 unter der (Banken-)Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Bis zu diesem Zeitpunkt oblag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) die Aufsicht. Nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes arbeitet die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Aufsicht mit der Deutschen Bundesbank zusammen.

Dem Land Niedersachsen obliegt die Staatsaufsicht über Sparkassen. Sparkassenaufsichtsbehörde ist gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) das Finanzministerium. Darüber hinaus unterliegt der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband der Rechtsaufsicht durch die Sparkassenaufsichtsbehörde, § 28 Abs. 3 NSpG. Die Sparkassenaufsicht ist keine Wirtschaftsaufsicht wie die Bankenaufsicht, sondern eine reine Rechtsaufsicht. Sie hat sicherzustellen, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen und des Verbands dem geltenden Recht entsprechen.

Es entspricht gängiger Praxis, dass die Bankenaufsicht der Sparkassenaufsicht ihre internen und streng vertraulichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und sie auch nicht zu internen und vertraulichen Besprechungen einlädt.

Die Sparkassenaufsicht verfügt daher über keine Unterlagen der Bankenaufsicht mit dem Codenamen Mellum und hat auch an keinen Besprechungen zu diesem Codenamen teilgenommen. Im Übrigen verweist die Landesregierung auf die Antwort zur Frage 5 in der Drs. 17/7790.

**1. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Inhalte, die unter dem Codenamen Mellum thematisiert wurden?**

Keine (siehe Vorbemerkung).

**2. Inwieweit war die Landesregierung bei den Gesprächen zum Codenamen Mellum eingebunden?**

Keine (siehe Vorbemerkung).

**3. Welche Szenarien liegen der Landesregierung aus den Analysen, die unter dem Codenamen Mellum durchgeführt wurden, vor?**

Keine (siehe Vorbemerkung).

**39. Wie sieht es derzeit mit der Wiederaufnahme des Fährbetriebs in Cuxhaven aus?**

Abgeordnete Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel hat am 1. März 2017 den Betrieb eingestellt und Insolvenz angemeldet. Seitdem laufen Gespräche und Verhandlungen über die Zukunft dieser Elbverbindung. Am 12. April führte Staatssekretärin Behrens Folgendes dazu aus: „Ich gehe davon aus, dass die Wiederaufnahme des Fährbetriebs in diesem Monat passiert und sie sich dann mit neuem Betriebskonzept stabil entwickelt“ (<http://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/chan-zen-fuer-faehre-cuxhaven-brunsbuettel-mit-neuer-projektgesellschaft-id16578261.html>).

Am 16. März stellte das Land dann eine Landesbürgschaft für den Fährbetrieb in Aussicht, und Staatssekretärin Behrens wird wie folgt zitiert: „Wir sind überzeugt, dass sich eine Verbindung betriebswirtschaftlich darstellen lässt“ (*THB*, 16. März 2017).

Am 26. April hieß es dann: „Land rechnet mit Neustart der Elbfähre“ (*Nordsee-Zeitung*) und damit, dass diese wieder im Mai fahren solle.

Eine Woche später berichteten die *Cuxhavener Nachrichten* unter der Überschrift „Keine guten Aussichten für die Fähre“ (*CN*, 4. Mai 2017), dass das „gute Miteinander aus den Gründungstagen der Elb-Link GmbH zwischen SPD-Staatssekretärin Daniela Behrens und Elb-Link-Geschäftsführer Christian Schulz ... längst vergessen (ist)“, ein Neustart auf vier Monate (30. September 2017) und

ein Schiff („Grete“) begrenzt wäre und der Insolvenzverwalter „langsam die Geduld“ (CN, 4. Mai 2017) verliere. Der Kommentar titelte schließlich: „Das ist doch keine Basis für einen Neustart“ (CN, 4. Mai 2017).

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Der vorläufige Insolvenzverwalter in dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der ELB-LINK REEDEREI GmbH, Herr Jan M. Antholz, hat am 26. April 2017 eine Presseinformation zur Sanierung der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel herausgegeben. Danach hat die Auffanggesellschaft „ELB-LINK Fährgesellschaft mbH“ mit den wichtigsten Vertragspartnern Einvernehmen hergestellt.

Die *Cuxhavener Nachrichten* berichteten am 13.05.2017 unter der Überschrift „Ab 22. Mai fährt Elb-Link wieder“ (CN, 13. Mai 2017): „Nach achtwöchiger Unterbrechung wird die Brunsbüttel-Fähre in Kürze den Betrieb aufnehmen. Ab 22. Mai (Start ist um 9 Uhr) wird die ‚Grete‘ im Pendelverkehr eingesetzt. Das Fährschiff nimmt dann mit täglich bis zu sieben Abfahrten pro Tag zwischen 6.15 und 21.15 Uhr seine Fahrt wieder auf. Betreiber ist die nach der Insolvenz neu gegründete Elb-Link Fährgesellschaft mbH“.

#### **1. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Wiederaufnahme des Fährbetriebs zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?**

Siehe Vorbemerkungen.

#### **2. Unter welchen Bedingungen kann der aktuell diskutierte und zeitlich begrenzte So-loeinsatz von „Grete“ den Voraussetzungen, Ansprüchen und Herausforderungen der beiden Gutachten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr noch gerecht werden?**

Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde ein Gutachten „Ermittlung marktfähiger Transporttarife für eine Fährverbindung zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven“ beauftragt. Hierin sind keine Aussagen zum Einsatz einzelner Schiffe getroffen worden. Insofern kann die Landesregierung zu der Fragestellung keine Aussage treffen.

#### **3. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung weiterhin an der Überzeugung fest, dass sich eine Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel „betriebswirtschaftlich darstellen lässt“?**

Der Gutachter stellt in seiner Schlussbetrachtung fest: „Die Fährverbindung zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven kann wirtschaftlich betrieben werden.“ Eine dem Gutachten vorangegangene Aufkommensschätzung ergab, dass Nachfrage dafür besteht, dass sich die Fährverbindung auf den Transport von Lkw konzentriert und die Fähre möglichst innerhalb von einer Stunde die Elbe quert.

#### **40. Teilnahme von Flüchtlingen am Fußballspielbetrieb - Gibt es Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Spielberechtigungen für minderjährige Flüchtlinge?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 10. Dezember 2014 hatte das Innenministerium auf die Anfrage der FDP-Landtagsfraktion (Drucksache 17/2601) geantwortet, dass „bei Eingang der entsprechenden Antragsunterlagen die

Spielerlaubnis entweder mit sofortiger Wirkung (bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr) oder nach einer kurzen Wartezeit (maximal 30 Tage) bei Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr erteilt wird“.

Auch der DFB teilte mit, dass eine Spielberechtigung problemlos zu erhalten sei. „Nach dem vollendeten zwölften Lebensjahr wird für die Spielberechtigung laut FIFA-Vorgabe zusätzlich ein ‚internationaler Freigabebeschein‘ benötigt, den das Herkunftsland ausstellt. Wenn von einem Nationalverband aus einer Krisenregion nach 30 Tagen keine Rückmeldung auf die entsprechende Anfrage erfolgt, kann die Spielberechtigung aber unter Vorbehalt erstellt werden.“ (<http://www.dfb.de/news/detail/spielberechtigung-fuer-fluechtlingskinder-problemlos-107090/>)

In den vergangenen Monaten häufen sich jedoch die Meldungen, dass es durchaus Schwierigkeiten gibt, Spielberechtigungen für minderjährige Flüchtlinge zu bekommen. So sei es unproblematisch, für Kinder bis einschließlich neun Jahren die Spielberechtigung zu erhalten, jedoch würde bereits für Kinder ab dem zehnten Lebensjahr das internationale Freigabeverfahren in Gang gesetzt, das zu erheblichen Problemen führe.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit Wirkung zum 1. März 2015 hat das FIFA-Exekutivkomitee beschlossen, zur Stärkung des Minderjährigenschutzes und angesichts der zunehmenden Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren das für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins geltende Mindestalter auf zehn Jahre zu senken. Artikel 9 Abs. 4 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern wurde dementsprechend geändert. Sowohl die Jugendordnung des Deutschen Fußball Bundes (DFB) als auch die Jugendordnung des Niedersächsischen Fußball-Verbandes (NFV) verweisen darauf, dass bei internationalen Vereinswechseln die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern Anwendung finden. Mithin ist auch in Niedersachsen für Fußballspieler ab dem 10. Lebensjahr die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins erforderlich, sofern diese nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und erstmalig eine Spielerlaubnis im Bundesgebiet beantragen, oder - unabhängig von ihrer Nationalität - von einem Verein im Ausland nach Niedersachsen wechseln.

#### **1. Sind der Landesregierung Fälle von minderjährigen Flüchtlingen bekannt, denen eine Spielberechtigung in Niedersachsen verweigert wurde?**

Nein. Laut Auskunft des NFV wurde bisher keinem minderjährigen Flüchtling die Spielberechtigung verweigert, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorlagen.

#### **2. Wie lange war die durchschnittliche Wartezeit für eine Spielberechtigung für Flüchtlinge in den Jahren 2015, 2016 und 2017?**

Gemäß Angaben des NFV betrug die durchschnittliche Wartezeit für eine Spielberechtigung für Flüchtlinge in den letzten Jahren ca. 30 Tage.

#### **3. Wie viele Flüchtlinge haben seit 2013 eine Spielberechtigung in Niedersachsen erhalten?**

Der NFV unterscheidet in seiner statistischen Erfassung nicht zwischen Flüchtlingen und sonstigen Spielern mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Daher können keine Angaben darüber gemacht werden, wie viele Flüchtlinge seit 2013 eine Spielberechtigung in Niedersachsen erhalten haben.

**41. Mit welchem Zusatzaufwand rechnet die Landesregierung bei der Neuregelung der Grundsteuer?**

Abgeordnete Christian Dürr, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen(FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Durch die Initiative von Niedersachsen und Hessen soll eine Neuregelung der Grundsteuer vorgenommen werden, wodurch alle Grundstücke in Deutschland einer neuen Bewertung unterzogen werden sollen. Am 4. November 2016 wurden vom Bundesrat der Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer sowie die dafür erforderliche Grundgesetzänderung beschlossen, über den nun der Bundestag entscheiden muss.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 13 Milliarden Euro eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Die Grundsteuer knüpft bisher an die sogenannten Einheitswerte an. In den alten Ländern liegen diesen die Wertverhältnisse zum 01.01.1964 zugrunde. In den neuen Ländern sind es sogar die Wertverhältnisse zum 01.01.1935. Eine Neubewertung (Hauptfeststellung) ist seither insbesondere aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unterblieben.

Derzeit sind beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung anhängig, über die im Jahr 2017 entschieden werden soll. Eine möglicherweise drohende Verfassungswidrigkeit könnte einen Ausfall der Grundsteuer zur Folge haben. Es ist daher an der Zeit, die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auf eine aktuelle und verfassungsfeste Basis zu stellen.

Der Bundesrat hat daher eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht, um sie als verlässliche kommunale Einnahmequelle zu erhalten. Eine neue Hauptfeststellung nach den alten Regeln ist keine Alternative, da der Verwaltungsaufwand für ca. 35 Millionen Objekte zu groß wäre. Daher wurde im Gesetzentwurf ein Bewertungsverfahren gewählt, das auf vorhandene digitale Daten zurückgreifen kann und es ermöglicht, spätere Bewertungen weitgehend automationsgestützt durchzuführen.

Ziel des vorgelegten Gesetzes ist, eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer zu schaffen. Im Bereich des Grundvermögens wird das Bewertungsziel mit dem Kostenwert neu gefasst. Das Bewertungsziel orientiert sich an der Leistungsfähigkeit und soll gleichzeitig möglichst einfach erfassbar sein. Dieser Kostenwert bildet typisiert den Investitionsaufwand für die Immobilie ab.

Der Kostenwert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten. Bei bebauten Grundstücken wird neben dem Grund und Boden ein Gebäudewert berücksichtigt, der sich aus flächenbezogenen pauschalen Herstellungskosten ergibt, indem die Bruttogrundfläche mit einem Quadratmeterpreis multipliziert wird. Durch die Berücksichtigung des Baujahrs haben geringere Pauschalherstellungskosten und eine Alterswertminderung Einfluss auf die Höhe des Gebäudewertes. Dieses Bewertungsverfahren kann nicht vollautomatisiert, aber weitgehend automationsgestützt durchgeführt werden. Mit einer Steuererklärung werden nur noch Daten zur Fläche, zum Baujahr, zum Keller und zur Bauart des Gebäudes abgefragt und mit den Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeglichen.

Bei der Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erfolgt künftig eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen mittels einer weitgehenden Automation des Besteuerungsverfahrens. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Bewertungsverfahrens, da auf einzelbetriebliche Differenzierungen und Abgrenzungen für die Bewertung des Grund und Bodens weitgehend verzichtet werden kann.

Der Bundesrat hat die o. g. Gesetzentwürfe in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im Deutschen Bundestag sind bislang keine parlamentarischen Beratungen terminiert worden. Es ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf mit dem Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen wird. Unter Hinweis auf die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist die Durchführung einer Reform der Grundsteuer - unabhängig von dem Personalbedarf - in jedem Fall erforderlich.

**1. Wie schätzt die Landesregierung den zusätzlichen Personalbedarf ein, der durch die neue Erstbewertung der Grundstücke in Niedersachsen ausgelöst wird?**

Als ersten Hauptfeststellungszeitpunkt, auf den Werte nach den neuen Bewertungsregeln ermittelt werden sollen, sieht der Gesetzentwurf den 01.01.2022 vor. Auswirkungen auf das Personal in den Finanzämtern ergeben sich frühestens ab dem Jahr 2023 mit der erstmaligen Versendung von Steuererklärungen. Bis dahin müssen die automationstechnischen Voraussetzungen durch Vernetzung mit den Grundbuchämtern und der Vermessungs- und Katasterverwaltung geschaffen sein, um die Hauptfeststellung weitestgehend automationsgestützt vornehmen zu können. Ziel ist es, dass die für die Neubewertung wesentlichen Parameter in digitaler Form vorliegen und im Rahmen einer Steuererklärung lediglich die fehlenden Daten vom Steuerpflichtigen - möglichst ebenfalls digital - erhoben werden müssen.

Auch wenn die erste Hauptfeststellung nach neuem Recht auf den 01.01.2022 erfolgt, bleiben die Einheitswerte vorbehaltlich des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zunächst weiter maßgebend für die Grundsteuer, voraussichtlich bis einschließlich 2026. Daher sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen, die sich nach dem alten Recht ergeben, noch bis zur erstmaligen Anwendung der neuen Grundsteuerwerte für die Grundsteuer durchzuführen. Damit müssen für eine Übergangszeit die alten und die neuen Bewertungsregelungen parallel nebeneinander angewendet werden. Dies hat zur Folge, dass die Hauptfeststellung zum 01.01.2022 voraussichtlich nicht mit dem in den einheitlichen Grundbesitzstellen der Finanzämter vorhandenen Personal durchgeführt werden kann. Konkrete Personalbedarfsberechnungen können erst angestellt werden, wenn das Gesetz verabschiedet ist.

**2. Wie schätzt die Landesregierung den zusätzlichen Personalbedarf ein, der nach der Phase der Erstbewertung für die laufende Aktualisierung der Grundstücksbewertungen nötig sein wird?**

Ziel ist es, zu den späteren Hauptfeststellungszeitpunkten (01.01.2030 und danach alle sechs Jahre) auf eine Anforderung von Steuererklärungen zu verzichten und die erforderlichen Daten automationstechnisch zu erheben.

Auch Fortschreibungen zwischen den Hauptfeststellungen werden automationstechnisch unterstützt. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass gegenüber der heutigen Personalausstattung kein zusätzlicher Personalbedarf nach der Phase der Erstbewertung für die laufende Aktualisierung der Grundstücksbewertungen entsteht.

**3. Welchen Zeitbedarf plant die Landesregierung für die Umsetzung der Neuregelung der Grundsteuer ein?**

Für die Schaffung der automationstechnischen Voraussetzungen sieht der Gesetzentwurf einen zeitlichen Vorlauf bis ins Jahr 2022 vor. Die Bewertungsarbeiten könnten somit unmittelbar zum Jahresbeginn 2023 beginnen.

Nach gegenwärtigem Stand ist eine Anwendung dieser neuen Werte für die Grundsteuer ab dem Jahr 2027 realistisch. Innerhalb dieses Zeitfensters sollen die Neubewertungen weitgehend abgeschlossen sein.

#### 42. Wie entwickelt sich der Tourismus im Harz?

Abgeordnete Hermann Grupe, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Tourismusbranche in Niedersachsen gilt mit über 300 000 Arbeitsplätzen und einem Umsatz von rund 15 Milliarden Euro als einer der größten Arbeitgeber und somit als bedeutender Wirtschaftszweig für Niedersachsen. Auch die Regierungskoalition bescheinigt dem Tourismus in der Koalitionsvereinbarung erhebliche Wachstumschancen. Als eine der wichtigsten Regionen punktet der Harz durch seine Lage, Geschichte und Topographie. Der Harz ist das nördlichste Skigebiet Deutschlands und verfügt über eine Vielzahl von abwechslungsreichen Erholungs- und Freizeitangeboten, auch fernab des Wintersports. Mit seinem Nationalpark, den historischen Städten und Museen oder den UNESCO-Weltkulturerbestätten präsentiert sich der Harz in zahlreichen Segmenten. Durch den Wander- und Wintersport, den Fahrrad-, Reit- und Wassertourismus oder des Kultur- und Städtetourismus - der Harz bietet ein saisonübergreifendes und wetterunabhängiges Ganzjahresangebot für Erholungssuchende.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Harz hat sich in den letzten drei Jahren gut entwickelt und kontinuierliche Steigerungen bei den Gästeankünften und Übernachtungszahlen verzeichnen können. Wir können ein deutlich gestiegenes Investoreninteresse im Westharz beobachten. Die Anstrengungen der touristischen Anbieter, Produktqualität und Service zu optimieren, werden von den Kunden honoriert.

Mit einer Reihe vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geförderter Projekte wie etwa der Erweiterung des Skigebietes am Wurmberg, dem Torfhaus Harzresort, den Investitionen am Bocksberg in Hahnenklee und nicht zuletzt dem Baumwipfelpfad hat der Harz viel positive mediale Aufmerksamkeit erfahren und neue Gäste ansprechen können. Hotellerie und Gastronomie sind wieder bereit, in ihren Betrieben zu investieren. Der Harz hat es gut verstanden, sein reiches naturräumliches Potenzial für attraktive Angebote insbesondere im Bereich des Natur- und Aktivtourismus zu nutzen. Mit dem Nationalpark Harz und den UNESCO-Welterbestätten „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ gibt es echte Alleinstellungsmerkmale. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene wird durch die Klammer Harzer Tourismusverband hervorragend gesteuert und umgesetzt.

Der gemeinsam mit den touristischen Akteuren des Landes entwickelte Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene definiert ein Leitbild für den Tourismus und setzt in vier zentralen Leitsätzen einen Rahmen für die Entwicklung. Er beschreibt aber keine regionalen Entwicklungsstrategien. Die Verantwortung für die Tourismusstrategie des Harzes liegt beim Harzer Tourismusverband.

#### **1. Welche „unverwechselbaren Angebote“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 59) des Harzes sind in das „Landestourismus-Konzept“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 59) aufgenommen worden?**

Die Themenschwerpunkte des Handlungsrahmens für die Tourismuspolitik auf Landesebene werden durch die Angebote des Harzes gut abgebildet. Im Aktivtourismus (Seiten 28/29) wird der Fokus auf Rad- und Wanderangebote gelegt, die der Harz mit seinem gut nachgefragten Mountainbike- und Rennradangeboten in idealer Weise ausfüllt. Im Bereich Wandern ist der Harz ohnehin die Topdestination in Niedersachsen. Im Schwerpunkt Gesundheitstourismus (Seiten 30/31) finden sich die Kur- und Erholungsorte des Harzes wieder. Der Städte- und Kulturtourismus (Seiten 32/33) sieht als einen Schwerpunkt die UNESCO-Weltkulturerbestätten. Hier ist der Harz mit dem Welterbe Rammelsberg, Goslarer Altstadt und Oberharzer Wasserwirtschaft prominent vertreten.

**2. Wie hat die Landesregierung bisher die Ziele einer „guten Verkehrsanbindung“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 59) und die „Verbesserung des Qualitätsmanagements“ für den Tourismus im Harz und deren „erheblichen Wachstumschancen“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 58) umgesetzt?**

Die weitere positive Entwicklung des Tourismus ist entscheidend von einer guten Verkehrsanbindung abhängig. Hierbei ist der ÖPNV von großer Bedeutung. Eine gute Qualität und Quantität im ÖPNV bieten beste Voraussetzung für einen sanften Tourismus mit CO<sub>2</sub>-armen Strukturen.

Für die Organisation und die Ausgestaltung des ÖPNV in weiten Teilen des Harzes trägt der Regionalverband Großraum Braunschweig die Verantwortung. Durch die Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017 erhält der Regionalverband Großraum Braunschweig zusätzliche Finanzhilfen im großen Umfang (durchschnittlich rund 30 Millionen Euro p. a. in den Jahren 2017 bis 2031), die beispielsweise für zusätzliche Linien, die Verstärkung von Linien oder auch für infrastrukturelle Vorhaben verwendet werden können. So hat der Regionalverband Großraum Braunschweig bereits zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 folgende Angebotsausweitungen vorgenommen:

- zwei neue Fahrten pro Woche RB42/43 (Braunschweig–Wolfenbüttel–Bad Harzburg/Goslar),
- sechs neue Fahrten pro Woche RB46 (Braunschweig–Seesen–Herzberg),
- eine neue Fahrt pro Woche RB82 (Bad Harzburg–Kreiensen–Göttingen),
- drei neue Fahrten pro Woche RE10 (Bad Harzburg–Hildesheim–Hannover),
- zwei neue Fahrten RegioBus 810 (Bad Harzburg–Goslar).

Im investiven Bereich werden im Rahmen von Förderprogrammen die SPNV-Stationen Bad Harzburg, Bad Sachsa, Langelsheim und Oker modernisiert.

Weiter bietet die Landesregierung durch die seit Anfang des Jahres aufgelegte Förderung von landesbedeutsamen Buslinien die Möglichkeit, auf zusätzlichen ÖPNV-Linien Schnellbusse einzusetzen. Dabei ist ausdrücklich die Möglichkeit zur Anbindung von Orten aufgrund ihrer touristischen Bedeutung aufgenommen worden.

Die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) eröffnet den Kommunen neue Finanzierungsmöglichkeiten. Aufwendungen, die der Kommune dadurch entstehen, dass sie den Touristen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs kostenlos ermöglichen, können über den Gästebeitrag umgelegt werden.

Der Ansatz eines konsequenten Qualitätsmanagements wird zum einen in den Qualitätsinitiativen des Landes (ServiceQualität Deutschland in Niedersachsen, Kinderferienland und Reisen für Alle) deutlich. Die Teilnahme an den Qualitätsinitiativen steht allen touristischen Unternehmen und Einrichtungen offen. Zum anderen ist der Gedanke eines hochqualitativen Tourismus auch stark in der Förderpolitik verankert. In der Bewertung der Förderprojekte kommt dem Qualitätsaspekt hohe Bedeutung zu.

**3. Wie weit sind die Umsetzung des angekündigten „konsequenten Themenmarketings“ bzw. die Schaffung von „Alleinstellungsmerkmalen“ (Koalitionsvereinbarung, Seite 59) für den Harz vorangeschritten?**

Die Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH hat auf ihrer Website [www.reiseland-niedersachsen.de](http://www.reiseland-niedersachsen.de) die Reisetemen des Landes in Form eines stringenten Themenmarketings abgebildet. Die Themen stellen das zentrale Navigationselement des Internetauftritts dar. Parallel hat sich der Harzer Tourismusverband in seinem Marketing auf die Themenbereiche Natur, Aktiv und Kultur konzentriert. Im Rahmen des Themenmarketings werden Alleinstellungsmerkmale, wie etwa der Nationalpark Harz und die Welterbestätten, besonders hervorgehoben.

#### 43. Hochschulen vor großen Herausforderung durch Digitalisierung

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die neue Hochschulpräsidentin der TU Braunschweig hat als wichtige Zukunftsaufgabe und Herausforderung die Vermittlung von Kompetenzen und die Forschung an Schnittstellen von Forschungsbereichen für eine erfolgreiche Aufstellung bei der Digitalisierung genannt. Das betrifft einerseits Abläufe in den Hochschulen selbst und andererseits die Kompetenzvermittlung insbesondere an Studierende. Das können Hochschulen nach eigenen Angaben nicht mit den bisherigen Mitteln erreichen. Der Umgang mit Big Data erfordert, laut Experten, als Querschnittsaufgabe und Querschnittsherausforderung weit mehr. Neue Technologien sind, so die Experten weiter, ohne Datenkompatibilität und -kompetenz wertlos. Zusätzliche Investitionen werden daher von vielen Akteuren eingefordert.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Digitalisierung beschreibt einen alle Gesellschaftsbereiche erfassenden Wandel der Gestaltung und Wahrnehmung von sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Prozessen, der aufgrund extrem kurzer technologischer Innovationszyklen eine sehr hohe Dynamik aufweist. Die Digitalisierung ist damit eine der zentralen Herausforderungen für unsere Gesellschaft im Allgemeinen und für den Wissenschaftsbereich im Besonderen. Die digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt ist bereits jetzt Realität und stellt besondere Anforderungen an die akademische Ausbildung und die Forschung in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Mit den im Herbst vergangenen Jahres verabschiedeten Leitlinien digital.niedersachsen hat die Landesregierung zukunftsweisende Eckpunkte für die Gestaltung des Digitalisierungsprozesses definiert.

Den Hochschulen kommt eine zentrale Bedeutung bei der Digitalisierung zu. Sie sind die Motoren für die Erforschung und (Weiter-)Entwicklung der Grundlagen digitaler Technologien und Werkzeuge. In der Anwendung digitaler Technologien haben sie gleichzeitig eine besondere Rolle in der Ausbildung des akademischen Nachwuchses. Die Digitalisierung betrifft somit die Hochschulen in ihren Kernaufgaben der Forschung und Lehre und hat weitreichende Auswirkungen auf die unterstützenden Supportstrukturen. Insofern ist die Digitalisierung eine zentrale Querschnittsaufgabe und Querschnittsherausforderung für Hochschulen, die alle Aufgabenbereiche erfasst.

Aufgrund der Tatsache, dass die Digitalisierung eine übergreifende Herausforderung für sämtliche Bereiche der Hochschule darstellt, hat sich das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der LandesHochschulKonferenz Niedersachsen (LHK) bereits im Sommer 2016 darauf verständigt, gemeinsam einen Strategieprozess zu gestalten, um die strategischen Eckpunkte für die Digitalisierung der niedersächsischen Hochschulen in den Bereichen Forschung, Lehre und Supportstrukturen festzulegen. Die dabei identifizierten Handlungsfelder sollen Ausgangspunkt sein für die weitere Gestaltung gemeinsamer Maßnahmen.

Eine Gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern des Wissenschaftsressorts sowie von der LHK benannten Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Hochschulen hat in einem intensiven Prozess seit Herbst 2016 die folgenden Themenfelder bearbeitet:

- Digitalisierung in der Forschung,
- Digitalisierung in der Lehre,
- Zugang zu und Bereitstellung von Information,
- Zugang zu und Bereitstellung von Informationstechnologie.

Hierzu fand ein breiter Konsultationsprozess mit den relevanten Akteuren der verschiedenen hochschulischen Einrichtungen statt. Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić hatte dazu bereits im August vergangenen Jahres den Landtag informiert.

**1. Welche Mittel stellt die Landesregierung den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung, um die nötigen neuen Kompetenzen aufzubauen, z. B. auch in Kooperation mit der Wirtschaft?**

In Niedersachsen wird seit vielen Jahren erfolgreich eine Hochschul-Governance umgesetzt, die die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre achtet. Im Sinne dieses Paradigmas weitreichender Hochschulautonomie erhalten die niedersächsischen Hochschulen vom Haushaltsgesetzgeber definierte Globalbudgets, die sie eigenverantwortlich verwalten.

Die Digitalisierung definiert für Forschung und Wissenschaft kein grundsätzlich neues Aufgabefeld. Vielmehr sind digitale Instrumente und IT-Technologien dazu geeignet, die hochschulischen Kernaufgaben weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass für die Umstellung der hochschulischen Kernprozesse in den im Rahmen des gemeinsamen Strategieprozesses identifizierten Handlungsfeldern zusätzliche Mittel notwendig sind.

Nach erfolgter Abstimmung über die gemeinsamen Eckpunkte für die Digitalisierungsoffensive werden die Hochschulen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) in einem nächsten Schritt konkrete Maßnahmen und die dafür notwendigen Bedarfe abstimmen. Die Bereitstellung zusätzlicher Transformationsmittel durch das Land sowie deren Umfang werden nach der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers einvernehmlich zwischen den Hochschulen und dem Land entsprechend den Eckpunkten geregelt. Unabhängig von dem beschriebenen Prozess sind mit dem Haushalt 2017/2018 insgesamt bereits zusätzlich 8 Millionen Euro für das „Sonderprojekt IT“ (Investitionen im IT-Bereich zur Weiterentwicklung der Universitätskliniken) bereitgestellt worden. Davon gehen in 2017 und in 2018 jeweils 2 Millionen Euro p. a. an die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und an die Medizinische Hochschule Hannover (MHH).

**2. Inwieweit erfasst die Landesregierung Mehrbedarfe an den Hochschulen, die sich aus den Herausforderungen ergeben, und wie hoch sind diese?**

Siehe Antwort auf Frage 1.

**3. In welchem Umfang hat die Landesregierung beim Bund und auf europäischer Ebene Mittel eingeworben, um Niedersachsens Hochschulen besser aufzustellen und für das digitale Zeitalter konkurrenzfähig aufzustellen?**

Grundsätzlich sind die Förderpolitiken des Bundes und der Europäischen Union im Bereich Wissenschaft und Forschung auf die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgerichtet. Im Rahmen der EU-Multifondsförderung hat das Land jedoch eigene Strategien und thematische Ziele definiert. Die dort angelegte EFRE-Richtlinie „Innovation aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des MWK basiert u. a. auf der Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3). Eines von insgesamt sieben dort aufgezeigten Spezialisierungsfeldern richtet sich an die „Digitale und Kreativwirtschaft“. Auf Grundlage der Richtlinie sowie der RIS3 Vorgaben können Forschungsinfrastruktur, Forschungsk Kooperationen, Forschungsverbünde sowie Vernetzung und Transferprojekte im Bereich Forschung gefördert werden. Die Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie können dabei einzeln oder in Kombination miteinander inhaltliche Grundlage sein. Im Rahmen der EFRE-Richtlinie stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 83,1 Million Euro insgesamt zur Verfügung, die auch für Projekte und Maßnahmen im Kontext der Digitalisierung beantragt werden können. Aus Landesmitteln können in diesem Rahmen bestimmte Fördertatbestände mit rund 40 Millionen Euro kofinanziert werden.

Darüber hinaus engagiert sich das Wissenschaftsressort im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) für die weitere Gestaltung des Digitalisierungsprozesses in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Vor dem Hintergrund des im Sommer 2016 vom Rat für Informationsinfrastrukturen veröffentlichten Positionspapiers „Leistung aus Vielfalt. Empfehlungen zu Strukturen, Prozessen und Finanzierung des Forschungsdatenmanagements“ erarbeitet eine Arbeitsgruppe der GWK derzeit die Eckpunkte für ein Konzept zur Etablierung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur in gemeinsamer Finanzierung von Bund und Ländern. Niedersachsen hat hier länderseitig die Federführung.

Das im Dezember 2016 von der KMK veröffentlichte Grundsatzpapier „Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz“ ist für den Hochschulbereich unter Beteiligung des niedersächsischen Wissenschaftsministeriums formuliert worden und vermittelt übergreifende Leitlinien für die Digitalisierung in den Hochschulen, die im engen Zusammenspiel mit den Ländern umzusetzen sind. Das MWK engagiert sich auch in dem nun anschließenden Prozess, in dem auf dieser Grundlage weitere Empfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien zusammen mit den relevanten Akteuren aus Bund, Ländern und Hochschulen erarbeitet werden.

#### **44. Kapitalisierte Lehrerstunden im Ganztagsbereich**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Schulen können den ihnen für den Ganztagsbereich zugewiesenen Zusatzbedarf an Lehrerstunden kapitalisieren. Mit den kapitalisierten Lehrerstunden können beispielsweise Kooperationen mit externen Partnern im Ganzttag finanziert werden.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit Inkrafttreten des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ zum 01.08.2014 wurde die Ressourcenzuweisung zur Ausgestaltung des Ganztags von einem beschränkten, klassenbezogenen Zuschlag auf einen bedarfsgerechten Zusatzbedarf umgestellt. Der Berechnungsmodus zur Gewährung des Ganztagszuschlags wurde umgestellt auf einen teilnehmerbezogenen Ganztagszuschlag. Den finanziellen Rahmenbedingungen entsprechend wurde ein Faktor von 0,75 auf die Berechnungsmethode der Lehrerstundenzuweisung für den Ganztagsbetrieb nach Nr. 5.1 des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Klassenbildungserlass) angewendet. Die Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Anzahl der Tage, an denen sie den Ganzttag besuchen. Die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für den Ausbau der Ganzttagsschulen ermöglicht es, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit wird eine sinnvolle Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten ermöglicht und zudem gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler individuell bestmöglich gefördert werden.

Neben dem Einsatz von Lehrkräften ist die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen mit unterschiedlichen Kompetenzen ein weiteres Qualitätsmerkmal guter Ganzttagsschule. Die Kooperation mit externen Partnern bleibt unverändert ein bedeutendes Element in der Ausgestaltung der Ganzttagsschule. Von dem zugewiesenen Zusatzbedarf für den Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganzttag nicht unterschreiten. Mit dem Erlass wird der Gestaltungsspielraum der Eigenverantwortlichen Schule gestärkt. Die Ganzttagsschulen können gemäß der Nachfrage der Erziehungsberechtigten und am Bedarf des Schulträgers orientiert ein bedarfsgerechtes, regional-spezifisches und flexibles Ganzttagsangebot entwickeln. Der Erlass gibt den Rahmen der Ausgestaltung vor, ermöglicht jedoch individuelle Schulentwicklungsprozesse vor Ort.

**1. Wie viele Sollstunden stellt die Landesregierung den niedersächsischen Schulen insgesamt für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung?**

Laut den vorliegenden Daten aus der Erhebung zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2016/2017 zum Stichtag 18.08.2016 ergeben sich folgende Zahlenangaben.

	Summe der Zusatzbedarf-Stunden für den Ganztagsbereich
Summe auf Landesebene mit 10. Schuljahrgang in G8	78.343,3
Summe auf Landesebene ohne 10. Schuljahrgang in G8	77.352,4

**2. Wie viele der unter 1. genannten Stunden werden kapitalisiert?**

	Summe der kapitalisierten Lehrerstunden im Ganztagsbereich
Summe auf Landesebene mit 10. Schuljahrgang in G8	22.584,3
Summe auf Landesebene ohne 10. Schuljahrgang in G8	22.375,5

**3. Wie hoch war der Anteil der kapitalisierten Lehrerstunden im Ganztagsbereich im Schuljahr 2012/2013?**

Der Anteil der kapitalisierten Lehrerstunden im Ganztagsbereich betrug im Schuljahr 2012/2013 rund 24 %.

**45. Terrorgefahr - Keine Großveranstaltungen unter freiem Himmel?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 10. April 2017 berichtet die *Zevener Zeitung* über einen Beschluss vom 7. April 2017 des Innenministeriums, wonach wegen Terrorgefahr keine Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Besuchern unter freiem Himmel stattfinden dürften. Anlass des Berichts war das Blütenfest in Friedrichsdorf, zu dem mehr als 25 000 Gäste kamen und das nur Dank verstärkter Sicherheitsmaßnahmen stattfinden durfte.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Wie seitens der Landesregierung bereits mehrfach mitgeteilt wurde, besteht in Deutschland nach übereinstimmender Bewertung der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern bereits seit einiger Zeit eine hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit auch in Form von Anschlägen konkretisieren kann. Konkrete Hinweise führten in Niedersachsen zur Absage von zwei Großveranstaltungen. Es handelte sich dabei um den Karnevalsumzug „Schoduvel“ am 15.02.2015 in Braunschweig und das Fußball-Länderspiel Deutschland - Niederlande am 17.11.2015 in Hannover. In beiden Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Der Schutz der Bevölkerung hat in jedem Fall oberste Priorität. Dabei stehen die Sicherheitsbehörden vor der Aufgabe, eingehende Hinweise und Drohungen gegen Großveranstaltungen in Bezug auf deren Glaubhaftigkeit sowie Ernsthaftigkeit zu prüfen, um zum einen zu gewährleisten, dass die

notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, und zum anderen eine verzichtbare Absage von Veranstaltungen auszuschließen. In beiden Fällen war die Absage alternativlos.

Vor diesem Hintergrund werden eingehende Hinweise auf mögliche Bedrohungslagen, einschließlich der vorliegenden Informationen zu der hinweisgebenden Person, stets einer eingehenden und professionellen Bewertung unterzogen. Letztendlich erfolgt auf Grundlage der Bewertung aller vorliegenden Informationen in jedem Einzelfall eine Einschätzung, wie ernsthaft die eingegangenen Hinweise anzusehen sind und welche Konsequenzen die Sicherheitsbehörden hieraus zu ziehen haben. In letzter Konsequenz kann das - wie bei den genannten Ereignissen geschehen - zur Absage von Großveranstaltungen führen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat am 07.04.2017 vor dem Hintergrund des möglicherweise terroristisch geprägten Anschlags (Stand: 07.04.2017, 17:32 Uhr) in Stockholm (Schweden) in einem Erlass die Polizeibehörden gebeten, nach eigener Lageeinschätzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für anstehende Veranstaltungen in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern festzulegen bzw. zu aktualisieren. Außerdem waren technische Sicherungsmaßnahmen bei Veranstaltungen in Absprache mit den Verantwortlichen zu prüfen.

**1. Gibt es einen derartigen Beschluss, und wie lange gilt dieser?**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat keinen Beschluss getroffen, der Großveranstaltungen in irgendeiner Art und Weise konkret beschränkt oder sogar untersagt.

**2. Welche Veranstaltungen hat die Landesregierung als solche mit mehr als 5 000 Teilnehmern unter freiem Himmel identifiziert?**

Keine, im Übrigen, siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Gab bzw. gibt es konkrete Hinweise auf einen Anschlag auf eine Großveranstaltung in Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung.

Aktuell liegen den Sicherheitsbehörden keine Hinweise auf unmittelbar bevorstehende Anschläge auf (Groß-)Veranstaltungen innerhalb Niedersachsens vor.

**46. Befindet sich die Autoindustrie in der E-Falle?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

„In der E-Falle“ lautete die Überschrift eines Beitrags über die zukünftige Entwicklung der Automobilindustrie und deren Arbeitsplätze (*Das Parlament*, 18. April 2017). Dort heißt es, dass die europäische Automobilindustrie derzeit in 221 Werken produziert und nach Angaben der IG Metall ca. 11 Millionen Mitarbeiter beschäftigt. In Deutschland sind gemäß dem Verband der Automobilindustrie (VDA), 812 892 Stammbeschäftigte (Stand: Juni 2016) in der Automobilindustrie beschäftigt. Hiervon sind 250 000 in der Motoren- und Getriebefertigung und 75 000 im Zusammenbau von Dieselaggregaten angestellt. Weiter heißt es in dem Beitrag, dass bei Einführung und Marktdurchdringung der E-Mobilität sechs heutige Arbeitsplätze bei Herstellern und Zulieferern wegfallen und lediglich ein neuer Arbeitsplatz entsteht. Jörg Hoffmann von der IG-Metall formuliert infolgedessen, dass der Wandel eine Riesenherausforderung sei und nichts über das Knie gebrochen werden dürfe (*Das Parlament*, 18. April 2017). Er fordert von der Politik eine „sanfte Landung“ im Sinne der

Beschäftigten (ebenda). Alleine für VW stehen 23 000 Arbeitsplätze auf dem Spiel. Die rot-grüne Landesregierung propagiert seit Jahren den Umstieg auf elektrische Antriebe und nimmt für sich in Anspruch, in der Elektromobilität eine Vorreiterrolle zu spielen. ([http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/mobilitaet\\_innovation/schaufenster\\_elektromobilitaet/schaufenster-elektromobilitaet-113036.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/mobilitaet_innovation/schaufenster_elektromobilitaet/schaufenster-elektromobilitaet-113036.html)). „Insbesondere die niedersächsische Landesregierung hatte sich im Bundesrat massiv für die Prämie starkgemacht, um den batteriebetriebenen Elektroantrieben zum Durchbruch zu verhelfen“ (HAZ, 13. Februar 2017). Trotzdem kommt die E-Mobilität in Niedersachsen mit 1 020 Zulassungen im Jahr 2015 ohne Prämie und 1 010 Zulassungen im Jahr 2016 mit Prämie „nicht in Fahrt“ (HAZ, 13. Februar 2017). Im Bundesrat stimmte die Landesregierung zudem einer Prüfbitte zur europaweiten Harmonisierung in Bezug auf Abgaben und steuerrechtliche Instrumente zu, „damit spätestens ab dem Jahr 2030 unionsweit nur noch emissionsfreie Pkw zugelassen werden“. Im Programmentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Landtagswahl 2018 heißt es: „Wir GRÜNEN setzen uns dafür ein, dass ab 2030 keine neuen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden“ (Kapitel 7.1). Laut dem Beitrag „In der E-Falle“ (*Das Parlament*, 18. April 2017) plant die IG Metall einen eigenen Übergangsplan von der Verbrennungstechnologie hin zur emissionsfreien Mobilität. Demnach ist sogar eine Weiterentwicklung der Verbrennungstechnologie bis mindestens 2030 parallel zur Entwicklung der E-Mobilität geplant. Dies könnte sogar ein positives Beschäftigungssaldo in der Autoindustrie auslösen. Gemäß Beitrag „In der E-Falle“ werden solche Überlegungen durch Studien von KPMG, Ernst & Young, Roland Berger und Arthur De Little bestätigt. Im Beitrag heißt es auch: „Die Berater gehen davon aus, dass die Verbrenner-Technologie noch wesentlich länger am Markt sein wird, als den Befürwortern eines schnellen Ausstiegs lieb ist“ (*Das Parlament*, 18. April 2017).

**1. Wie sieht aus Sicht der Landesregierung die Zukunft von Verbrennungsmotoren zeitlich und technisch aus?**

Der Verbrennungsmotor wird auch zukünftig als Übergangstechnologie für einen gewissen Zeitraum eine wichtige Bedeutung in der Automobilindustrie und für die individuelle Mobilität besitzen. Hierbei gilt es aber, das bestehende Potenzial dieser Technologie stärker zu erschließen und sowohl bei der Effizienz der Kraftstoffnutzung als auch bei der Verminderung des Schadstoffausstoßes die vorhandenen technischen Möglichkeiten weiterzuentwickeln und einzusetzen. Sowohl die Automobilhersteller als auch die Zulieferindustrie sind in der Entwicklung von technisch wirksamen und wirtschaftlichen Systemen bereits weit vorangeschritten. Bereits Ende 2019 werden 80 % der Diesel-Pkw-Neuzulassungen mit SCR ausgestattet sein, der modernsten Abgasreinigungstechnologie. Zu Beginn der nächsten Dekade wird es nahezu jeder neu zugelassene Diesel-Pkw sein. Damit ist die Stickoxidfrage bei Diesel-Neufahrzeugen deutlich verbessert. Desgleichen werden bei den Benzinmotoren durch technische Weiterentwicklungen Effizienzerhöhungen und Schadstoffminderung erfolgen. Langfristig wird jedoch die Elektromobilität die Verbrennungstechnologie ablösen. Eine zeitliche Aussage ist aus heutiger Sicht nicht belastbar zu nennen.

**2. Über welche Fahrzeugarten und -typen könnte oder wird sich ein Zulassungsverbot von Verbrennungsmotoren ab 2030 erstrecken?**

Ein Zulassungsverbot ist derzeit spekulativ und wird von der Landesregierung abgelehnt.

**3. Wie beurteilt die Landesregierung Aussagen zur begrenzten Zukunft von Verbrennungsmotoren, wie sie z. B. im Programmentwurf von Bündnis 90/Die Grünen ausgeführt werden?**

Die Landesregierung strebt eine Balance zwischen Ökonomie und Ökologie an. Der Verbrennungsmotor wird als Übergangstechnologie auch in den nächsten Jahren noch benötigt werden, gleichzeitig wächst u. a. die Elektromobilität überproportional. Die Landesregierung befürwortet Vorgaben, die sich an dem technisch Machbaren orientieren. Zu Parteiprogrammen oder -beschlüssen nimmt die Landesregierung keine Stellung.

**47. Krankenhausplan ohne Qualität und Struktur(vorgaben)?**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling, Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aus der „Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Stand: März 2017) geht hervor, dass es im niedersächsischen Krankenhausplan im Gegensatz zu den Plänen aller anderen Bundesländern keine Qualitätskriterien und -festlegungen für die Krankenhäuser gibt (vgl. [http://www.dkgev.de/media/file/47281.2017-04-18\\_PM-Anlage-DKG-Bestandsaufnahme\\_Krankenhausplanung\\_Investitionsfinanzierung.pdf](http://www.dkgev.de/media/file/47281.2017-04-18_PM-Anlage-DKG-Bestandsaufnahme_Krankenhausplanung_Investitionsfinanzierung.pdf) S. 140).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSKG) den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mit der Entwicklung von einheitlichen Qualitätskriterien beauftragt, beispielsweise bei der Notfallversorgung, der Umsetzung von Mindestmengen und planungsrelevanten Qualitätsindikatoren. Die Beratungen im G-BA dauern noch an. Die Landesregierung beabsichtigt, die Anwendbarkeit der noch in der Entwicklung befindlichen Qualitätskriterien des G-BA unmittelbar nach Abschluss der Beratungen auf Bundesebene in Niedersachsen zu prüfen und geeignete Qualitätskriterien einzuführen. Dabei werden auch die Vorgaben in anderen Bundesländern beachtet werden.

**1. Sofern dies zutrifft, warum ist das so, und plant die Landesregierung, dies im Laufe der Legislatur zu ändern?**

Die Inhalte des Krankenhausplans sind durch § 4 NKHG vorgegeben. Qualitätskriterien gehören nicht zu dem Katalog der Vorgaben des § 4 NKHG. Die Landesregierung hält es für zweckmäßig, die Vorgaben auf Bundesebene bei der Entwicklung von Qualitätskriterien für die niedersächsische Krankenhausplanung zu berücksichtigen. Hierzu muss das Verfahren auf Bundesebene abgewartet werden. Eine Ermächtigung zur Einführung von Qualitätskriterien in die Krankenhausplanung ist bereits in dem aktuellen Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) enthalten.

**2. Sofern es nicht zutrifft, welche Kriterien gelten in Niedersachsen, und warum sind sie nicht öffentlich bekannt?**

Entfällt.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die durchaus unterschiedlichen Vorgaben der anderen Bundesländer, und welche wären auch in Niedersachsen sinnvoll?**

Siehe Vorbemerkung.

**48. Weshalb wurde von vier Nutztierrißen in den Küstenheiden, bei denen der Wolf als Verursacher vermutet wird, nur einer gemeldet?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Presseberichten zufolge hat ein Wolf in den Cuxhavener Küstenheiden im April 2016 mindestens vier Heckrindkälber gerissen. Allerdings wurde in der Datenbank des NLWKN nur ein Riss aufgeführt.

Der Ortsvorsteher von Berensch-Arensch, der zu diesem Zeitpunkt im Auftrag des NLWKN für diese Herden verantwortlich war, sagte in einer Sitzung des Cuxhavener Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses, „dass die Emotionen hochschlugen und an ihn appelliert worden sei, die Angelegenheit nicht an die große Glocke zu hängen“. Zudem meinte er, dass „der Verdacht unausgesprochen im Raum stand“, dass versucht wurde, den Wolf zu verharmlosen, um Feriengäste nicht zu beunruhigen.

**1. Entspricht es der Wahrheit, dass dem Ortsvorsteher von Berensch-Arensch nahegelegt wurde, die „Angelegenheit nicht an die große Glocke zu hängen“, und, wenn ja, durch wen?**

Nach Kenntnis der Landesregierung hat der regionale Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) dem Ortsvorsteher von Berensch-Arensch geraten, nicht voreilig von einem „Wolfsriss“ zu sprechen, bevor der Nachweis erbracht sei, und darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die genetische Analyse und dessen Veröffentlichung beim NLWKN-Wolfsbüro läge. Eine Vorwegnahme der Beurteilung einer Verursacherschaft soll üblicherweise unterbleiben, wenn die Fakten noch nicht vollständig ausgewertet wurden. Es entspricht aus Sicht der Landesregierung insofern den Tatsachen, dass dem Ortsvorsteher von Berensch-Arensch weder seitens des regionalen Mitarbeiters des NLWKN noch seitens einer anderen Stelle der Landesregierung nahegelegt wurde, die „Angelegenheit nicht an die große Glocke zu hängen“.

**2. Weshalb wurde in der Datenbank des NLWKN nur ein gerissenes Kalb erwähnt, obwohl vier Tiere starben?**

Dem NLWKN liegt bis heute nur die Information über ein totes Kalb vor. Nur Daten, die dem NLWKN vorliegen, können durch diesen veröffentlicht werden.

**3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf des Ortsvorstehers von Berensch-Arensch, dass versucht wurde, den Wolf zu verharmlosen, um Feriengäste nicht zu beunruhigen?**

Siehe dazu die Beantwortung zu Frage 1. Eine weitergehende Bewertung kann auf der Basis der Erkenntnisse, die der Landesregierung dazu vorliegen, nicht vorgenommen werden.

**49. Pensionierungen von Lehrkräften 2016/2017 bis 2017/2018**

Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Sylvia Bruns (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde zum 31. Juli 2017 ein Stellenumfang von 1 800 Stellen für die Neueinstellung von Lehrkräften zugewiesen (RdErl. d. MK vom 28. März 2017). Davon entfallen 790 auf Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen, 220 auf Oberschulen, 130 auf Förderschulen, 290 auf Gymnasien und 370 auf Gesamtschulen. Zugleich gehen Lehrkräfte in Pension.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Folgenden zusammengestellten Daten zu den Pensionierungen bzw. zum Ausscheiden von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen stammen aus dem EDV-Programm „Personalmanagementverfahren“ (PMV).

In PMV werden die Lehrkräfte in den personalkostenbudgetierten Titeln gemäß § 6 des Haushaltsgesetzes erfasst. In den Daten sind auch die Schulleitungen enthalten.

Die Anzahl der ausscheidenden Lehrkräfte in den Schulhalbjahren (SHJ) 2. SHJ 2016/2017 und 1. SHJ 2017/2018 wurde nach den am Auswertungstag 10.05.2017 vorliegenden Daten aus PMV ermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schuljahr 2016/2017 noch nicht abschlossen ist und daher auch noch nicht alle Lehrkräfte, die bis einschließlich 31.07.2017 ausscheiden werden, in PMV erfasst sind. Entsprechendes gilt für das Schuljahr 2017/2018.

Die Angaben in Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) wurden auf volle VZLE gerundet.

**Zuordnung von Kapiteln zu Schulformen:**

Kapitel 07 10	Grundschulen sowie mit Grundschulen organisatorisch zusammenfasste Schulformen z. B. Grund- und Hauptschule (GHS), Grund-, Haupt- und Realschule (GHR) sowie Grund- und Oberschule (GOBS)
Kapitel 07 11	Förderschulen
Kapitel 07 12	Hauptschulen sowie mit der Hauptschule organisatorisch zusammengefasste Schulformen z. B. Haupt- und Realschule (HRS)
Kapitel 07 13	Realschulen
Kapitel 07 14	Gymnasien
Kapitel 07 17	Oberschulen
Kapitel 07 18	Gesamtschulen

Das Programm PMV erfasst Daten nach den Vorgaben des Haushalts. Von daher werden z. B. beim Kapitel 07 10 sowohl diejenigen Lehrkräfte erfasst, deren Stammschule eine Grundschule ist, als auch diejenigen, deren Stammschule eine mit einer anderen Schulform organisatorisch zusammengefasste Grundschule ist. Des Weiteren werden Abordnungen bei dem Kapitel erfasst, dem die Stammschule der Lehrkraft zugeordnet ist.

**1. Wie viele Lehrkräfte (nach Schulformen getrennt in Vollzeitlehrereinheiten) werden bis einschließlich Ablauf des zweiten Schulhalbjahres 2016/2017 ausscheiden (bitte getrennt nach vorzeitigem und regulärem Ruhestand angeben)?**

In den nachstehenden Übersichten sind alle Lehrkräfte enthalten, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß PMV zwischen dem 01.02.2017 und dem 31.07.2017 endet. Dabei werden befristete Ar-

beitsverträge, die in diesem Zeitraum enden, ebenso nicht mitgezählt wie die Fälle, bei denen anschließend eine Verbeamtung stattgefunden hat.

Die Gründe für ein Ausscheiden sind sehr vielfältig, z. B. Erreichen der Regelaltersgrenze, Dienstunfähigkeit, Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Ableben während des Dienstverhältnisses etc.). Daher würden mit den von den Fragestellern erwarteten Auswertungen nach vorzeitigem bzw. regulärem Ruhestand nicht alle ausscheidenden Lehrkräfte aus PMV erfasst. Insofern ergeben die Auswertungen nach dem Ausscheiden der Lehrkräfte insgesamt (Tabelle I) ein anderes Gesamtergebnis, als dieses bei den angefragten Ausscheidensgründen (Tabelle II) der Fall ist.

<u>Tabelle I</u>	Ausscheidende Lehrkräfte insgesamt 01.02. - 31.07.2017 in VZLE
Kapitel 07 10	484
Kapitel 07 11	110
Kapitel 07 12	86
Kapitel 07 13	84
Kapitel 07 14	364
Kapitel 07 17	214
Kapitel 0 718	168

<u>Tabelle II</u>	Ausscheidende Lehrkräfte Antrag auf vorzeitigem Ruhestand in VZLE	Ausscheidende Lehrkräfte Erreichen der gesetzl. Altersgrenze in VZLE
Kapitel 07 10	343	53
Kapitel 07 11	62	20
Kapitel 07 12	52	13
Kapitel 07 13	51	19
Kapitel 07 14	233	67
Kapitel 07 17	130	39
Kapitel 07 18	107	27

**2. Wie viele Lehrkräfte (nach Schulformen getrennt jeweils nach Personenzahl und Vollzeitlehreereinheiten) erreichen laut PMV mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2017/2018 das Regeleintrittsalter in den Ruhestand?**

In PMV wird nicht in allen Fällen der Grund für das Ausscheiden erfasst (auf die Anmerkungen zu Frage 1. wird verwiesen). In der nachstehenden Tabelle werden dementsprechend nur die am Auswertungstag 10.05.2017 für das 1. SHJ 2017/2018 ermittelten Daten mit dem Ausscheidungsgrund „Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“ berücksichtigt.

	VZLE	Kopfzahlen
Kapitel 07 10	75	80
Kapitel 07 11	14	14
Kapitel 07 12	112	13
Kapitel 07 13	18	18
Kapitel 07 14	70	76
Kapitel 07 17	35	37
Kapitel 07 18	24	25

**3. Wie viele Lehrkräfte (nach Schulformen getrennt jeweils nach Personenzahl und Vollzeitlehreereinheiten) haben bereits beantragt, zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2017/2018 vorzeitig in den Ruhestand einzutreten?**

In PMV wird nicht in allen Fällen der Grund für das Ausscheiden erfasst. In der nachstehenden Tabelle wurden dementsprechend nur die am Auswertungstag 10.05.2017 für das 1. SHJ 2017/2018 ermittelten Daten mit dem Ausscheidungsgrund „Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze“ berücksichtigt.

	VZLE	Kopfzahlen
Kapitel 07 10	27	31
Kapitel 07 11	2	3
Kapitel 07 12	4	5
Kapitel 07 13	6	6
Kapitel 07 14	35	39
Kapitel 07 17	12	12
Kapitel 07 18	15	16

**50. Wie demokratisch ist PETA strukturiert?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Klage von PETA auf Anerkennung als verbandsklageberechtigte Organisation abgelehnt. Als Grund für die Nichtanerkennung nannte das Gericht, dass „PETA nicht jedermann eine Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht ermögliche“.

Laut Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg hat PETA in Baden-Württemberg nur drei ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Bundesweit seien es neun ordentliche Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

**1. Wie viele ordentliche Mitglieder hat PETA nach Information der Landesregierung in Niedersachsen?**

Informationen über die Anzahl ordentlicher Mitglieder von PETA in Niedersachsen liegen der Landesregierung nicht vor.

**2. Wie viele davon leben nach Information der Landesregierung in Niedersachsen?**

Informationen hierüber liegen der Landesregierung nicht vor.

**3. Ermöglicht PETA in Niedersachsen nach Information der Landesregierung jedermann eine Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht und, wenn nein, weshalb nicht?**

Informationen hierüber liegen der Landesregierung nicht vor.

**51. Plusstunden auf den Arbeitszeitkonten der Lehrkräfte**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen kann die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften aus dienstlichen Gründen wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Bis zum Ende des Schulhalbjahres sollen 40 Unterrichtsstunden als Plus- oder Minusstunden nicht überschritten werden. Aufgrund des Lehrkräftemangels an niedersächsischen Schulen vermuten Betroffene, dass derzeit ein hoher Überhang an Plusstunden besteht.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) sind sowohl Regelungen zur langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit in Form von Arbeitszeitkonten (§§ 5, 6 und 6 a Nds. ArbZVO-Schule) als auch eine Regelung, die die Möglichkeit bietet für einen kurzen Zeitraum von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung abzuweichen, der sogenannte flexible Unterrichtseinsatz (§ 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) enthalten.

Der flexible Unterrichtseinsatz nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule ist von den Arbeitszeitkonten der §§ 5, 6 und 6 a Nds. ArbZVO-Schule zu unterscheiden. Mit dem flexiblen Unterrichtseinsatz nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule besteht die Möglichkeit für einen kurzen Zeitraum von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung abzuweichen. Aus dienstlichen Gründen kann auf Anordnung der Schulleitung oder auf Antrag der Lehrkraft die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich um bis zu vier Stunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei sollen die hierdurch entstehenden Mehr- oder Minderzeiten die Grenze von 40 Stunden pro Schulhalbjahr nicht überschreiten.

**1. Wie viele Plusstunden befinden sich aktuell auf den Arbeitszeitkonten aller niedersächsischen Lehrkräfte, und wie beabsichtigt die Landesregierung, diese abzubauen?**

Sowohl die Anordnung und die Bewilligung als auch die Erfassung der Mehr- oder Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule erfolgt in den Schulen. Daten zu den Mehr- oder Minderzeiten liegen daher weder dem Kultusministerium noch der Niedersächsischen Landesschulbehörde vor.

**2. Wie viele Lehrkräfte hatten am Ende des 1. Schulhalbjahres 2016/2017 mehr als 40 Plusstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto?**

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Inwiefern plant die Landesregierung, die Grenze von Plusstunden pro Woche und pro Halbjahr anzuheben?**

Die Landesregierung plant nicht, die Grenzen für die wöchentlichen oder schulhalbjährlichen Mehr- oder Minderzeiten anzuheben.

**52. Welche Auswirkungen hat der Abbau von Wartezeiten an Lichtzeichenanlagen ausschließlich für den Radverkehr?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Abbau von Wartezeiten an Lichtsignalanlagen für den Radverkehr wird bundesweit zum Thema erhoben. Im Leitbild Radverkehr der Landeshauptstadt Hannover, im Gesetz zur Förderung des Radverkehrs in Berlin oder im Entwurf des Landtagswahlprogramms von Bündnis 90/Die Grünen zur Landtagswahl in Niedersachsen werden Grünphasen und Grüne Wellen für den Radverkehr mehr oder weniger konkret beschrieben. Ziel ist es, durch den Abbau von Wartezeiten den innerstädtischen Radverkehr zu beschleunigen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Lichtsignalanlagen sind Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Ihr Einsatz setzt die verkehrsrechtliche Anordnung der Lichtsignalanlagen im Allgemeinen und der Signalprogramme im Besonderen voraus. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, haben die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu prüfen und letztlich, auf Basis der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse, über die Anordnung zu entscheiden. Die Lichtsignalsteuerung bestimmt maßgeblich die Verkehrsabwicklung in Verkehrsnetzen, an Streckenabschnitten und an Knotenpunkten. Sie ist damit ein wichtiges Instrument im Rahmen übergeordneter Verkehrskonzepte, bei denen auch Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs, zur sicheren Führung des Fußgänger- und Radverkehrs und zur Bündelung der Kraftverkehrsströme auf bestimmten Routen ineinandergreifen. Als dynamisches Element ist die Lichtsignalsteuerung ein wichtiger Bestandteil des Verkehrsmanagements. Radfahrer haben die Lichtsignale für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben sie auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtsignale für Radfahrer zu beachten. Es sind daher drei Grundformen der Signalisierung des Radverkehrs möglich:

- gemeinsame Signalisierung mit dem Kraftfahrzeugverkehr,
- gesonderte Signalisierung des Radverkehrs und
- gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr bei kombiniertem Sinnbild für Fußgänger und Radfahrer.

Die gesonderte Signalisierung für Radfahrer sollte gegenüber der gemeinsamen mit dem Kraftfahrzeug- oder dem Fußgängerverkehr nur dann eingesetzt werden, wenn die sich daraus ergebenden Vorteile für die Sicherheit, die Akzeptanz und die Verkehrsqualität den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen. Welche Form der Signalisierung von den Verkehrsbehörden gewählt wird, hängt letztlich von dem jeweiligen Einzelfall ab. Generalisierungen sind hier schwer möglich, da hierbei eine Reihe von Parametern (durchschnittlicher täglicher Verkehr, Führung der Radwege, Topographie etc.) zu berücksichtigen sind.

**1. Welche Auswirkungen hat der Abbau von Wartezeiten an Lichtsignalanlagen, der sich ausschließlich am Bedarf der Radverkehrsteilnehmer orientiert, für Verkehrsteilnehmer, die zu Fuß, mit dem Bus oder mit dem Pkw unterwegs sind?**

Da es hierzu keine Berichtspflichten gibt, liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus hängt die Antwort vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht pauschal gegeben werden.

**2. Wie wird sich der Ausstoß von Abgasen, Treibhausgasen oder sonstigen Emissionen einschließlich Lärm durch den ÖPNV oder sonstige Kraftfahrzeuge durch den Abbau von Wartezeiten an Lichtsignalanlagen, der sich ausschließlich am Bedarf der Radverkehrsteilnehmer orientiert, verändern?**

Von folgenden bekannten Voraussetzungen kann ausgegangen werden:

- Der Abbau von Wartezeiten an Lichtsignalanlagen fördert eine Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split (Anteil der Verkehrsmittel im Personenverkehr).
- Eine Erhöhung des Radfahrerverkehrsanteils bei gleichzeitiger Reduzierung der Kfz-Verkehrsdichte kann zu einer Minderung der verkehrsbedingten Luftschadstoff- und Lärm-Emissionen führen.
- Motorbedingte Emissionen sind abhängig von der Verkehrsdichte und dem Verkehrsfluss. Bei niedrigen Verkehrsdichten und verstetigten Verkehrsflüssen kommt es zu geringeren verkehrsbedingten Emissionen. Daten dafür sind in der länderübergreifenden Verbunddatenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ (HBEFA) enthalten.

- Modernere Kfz sind mit einer Start/Stop-Automatik ausgestattet. Daher werden von diesen Fahrzeugen während der Wartezeiten vor Lichtsignalanlagen keine Luftschadstoff- und Lärmemissionen verursacht.

Bei jedem Straßenabschnitt mit Lichtsignalanlage handelt es sich jedoch um einen situationsabhängigen Vorgang, der zu individuellen Änderungen in der Verkehrssituation des jeweiligen Straßenabschnittes führt. Daher lassen sich selbst pauschale Aussagen daraus nicht ableiten.

**3. Welche rechtlichen, baulichen und technischen Maßnahmen sind geeignet bzw. erforderlich, um die Wartezeiten für den Radverkehr an Lichtsignalanlagen zu reduzieren?**

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten im Einzelfall kann auch hier keine pauschale Antwort erfolgen.

**53. Rückkehrer mit Kampferfahrung in Niedersachsen (Teil 2)**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe „Rückkehrer mit Kampferfahrungen in Niedersachsen“ (Drucksache 17/7790; Nr. 68), ergeben sich weitere Fragen zu den drei Personen, die mit Kampferfahrung aus dem Gebiet des „Islamischen Staates“ nach Niedersachsen zurückgekehrt sind.

**1. Seit wann befinden sich diese drei Rückkehrer wieder in Niedersachsen?**

Die drei in den Vorbemerkungen der Abgeordneten genannten Rückkehrer mit Kampferfahrung sind zwischen Mai 2015 und September 2015 wieder nach Niedersachsen zurückgekehrt.

**2. Welcher Nationalität gehören diese drei Personen an? Haben sie einen deutschen oder ausländischen Pass oder einen Doppelpass?**

Eine Beantwortung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung kann nicht erfolgen, da die Nennung der Staatsangehörigkeit eine Individualisierung einzelner Personen ermöglichen könnte.

**3. Wie viele Rückkehrer mit Kampferfahrung sind bis zum Stichtag 1. Mai 2017 aus dem Gebiet des „Islamischen Staates“ nach Niedersachsen zurückgekehrt?**

Zum Stichtag 1. Mai 2017 sind nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden insgesamt sechs Rückkehrer mit Kampferfahrung nach Niedersachsen zurückgekehrt.

**54. Jobcenter oder Arbeitsagentur - Wie werden junge Menschen am besten betreut?**

Abgeordnete Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit einiger Zeit gibt es eine Diskussion über die optimale Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren bei der Vermittlung von Ausbildungsstellen und bei der beruflichen Rehabilitation. In einem Thesenpapier des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände sind Vorschläge zur Änderung der aktuellen Zuständigkeiten gemacht und im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorgestellt worden. Ziel soll es sein, die bisher bei den Jobcentern liegende Zuständigkeit für die Ausbildungsstellenvermittlung auf die Agenturen für Arbeit zu übergeben. Damit würde auch ein Regimewechsel von der Grundsicherung in das System der Arbeitslosenversicherung stattfinden. Das Netzwerk für Jobcenter lehnt die Vorschläge mit der Begründung, dass sie zu Verschlechterungen der Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen würden, ab.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vertretenen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften haben ein Diskussionspapier vorgestellt, in dem der Vorschlag unterbreitet wird, die Ausbildungsvermittlung und -förderung für jugendliche Arbeitslose sowie die berufliche Rehabilitation aus dem SGB II auszugliedern und der Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III zu übertragen. Damit sollen eine Effizienzsteigerung und Verminderung von Schnittstellen erreicht und die Jobcenter „entlastet“ werden.

**1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über geplante oder angedachte Zuständigkeitsänderungen zwischen den Jobcentern und den Agenturen für Arbeit mit Bezug auf die Betreuung junger Menschen bei der Ausbildungsstellenvermittlung und beruflichen Rehabilitation?**

Der Landesregierung liegt ein Diskussionspapier vom 07.10.2016 der im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vertretenen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vor.

Für die Ausbildungsstellenvermittlung wird in diesem Papier vorgeschlagen, dass die Arbeitslosenversicherung umfassend für alle Jugendlichen ohne abgeschlossene Erstausbildung unter 25 Jahren zuständig werden soll, weil dies der wichtigste strategische Ansatzpunkt zur Prävention von Arbeitslosigkeit sei. Ausbildungsberatung und -vermittlung sowie Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung sollen einheitlich durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbracht und finanziert werden. Die Kosten für die Ausbildungsförderung von Flüchtlingen in der Grundsicherung sollen vom Bund pauschal erstattet werden, zumindest die Kosten für die Leistungen der Ausbildungsförderung, für die bisher die Grundsicherung finanzierungsverantwortlich ist.

Für die berufliche Rehabilitation wird vorgeschlagen, dass die Arbeitsagenturen alle Rehabilitanden im Zuständigkeitsbereich des Rehabilitationsträgers BA beraten und sie in Reha-Maßnahmen entsenden sollen. Alle beruflichen Rehabilitationsleistungen für Grundsicherungsempfänger sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem BA-Haushalt finanziert werden. Danach soll eine Kostenerstattung der bisher vom SGB-II-Träger zu leistenden Rehabilitationsleistungen für die Grundsicherungsempfänger pauschal aus dem Bundshaushalt erfolgen.

Der Deutsche Landeskreistag und der Deutsche Städtetag haben in einem gemeinsamen Rundschreiben im November 2016 die Vorschläge abgelehnt, ebenso der Hessische Sozialminister in einem Schreiben vom Dezember 2016 an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Gleichmaßen hat sich jüngst das Netzwerk Jobcenter gE Niedersachsen und Bremen gegen

eine Änderung der Zuständigkeiten bei der Ausbildungsvermittlung ausgesprochen. Die Schriftstücke liegen der Landesregierung vor.

Die Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände könnten nur durch gesetzliche Änderungen umgesetzt werden. Nach bisheriger Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist eine entsprechende Gesetzesinitiative in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr zu erwarten.

## **2. Wie beurteilt die Landesregierung die diskutierten Änderungsvorschläge?**

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die Jobcenter sowohl als gemeinsame Einrichtungen als auch als zugelassene kommunale Träger bei der Betreuung Jugendlicher unter 25 Jahren und im Bereich der beruflichen Rehabilitation gut aufgestellt sind.

In nahezu allen Jobcentern gibt es spezialisierte Teams für diese Altersgruppe, die eine intensive Betreuung gewährleisten. Außerdem haben die Jobcenter durch die Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft Zugang zu den Familien der jungen Menschen. Das gewährleistet bei der Betreuung der jungen Menschen einen ganzheitlichen Ansatz.

Auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation haben die Jobcenter die notwendige Fachkompetenz erworben und arbeiten mit spezialisierten Teams oder Mitarbeitern. Dabei stimmen sie sich eng mit den Integrationsämtern und anderen zuständigen Stellen ab.

Eine Änderung der Zuständigkeit würde insbesondere bei der Betreuung Jugendlicher deshalb einen Systembruch bedeuten und zusätzliche Schnittstellen zwischen dem SGB II und dem SGB III schaffen, die die Abläufe eher verkomplizieren.

Das Ziel des SGB II, Leistungen aus einer Hand zu erbringen, würde durch den Vorschlag durchbrochen, da das Jobcenter weiterhin die passiven Leistungen erbringen müsste.

Die Landesregierung sieht derzeit keine sachlichen Gründe, die Zuständigkeiten zu verändern. Insgesamt gingen die Vorschläge lediglich zulasten der arbeitslosen Jugendlichen und Rehabilitanden und führten zu einer Schwächung der Jobcenter und insbesondere der zugelassenen kommunalen Träger, die einen solchen Eingriff ebenso wie ihre Verbände auf Bundesebene vehement ablehnen.

## **3. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung mit Bezug auf die Betreuung junger Menschen bei der Ausbildungsstellenvermittlung und beruflichen Rehabilitation, und wie wird sie damit umgehen?**

Die Jobcenter haben die Ausbildungsvermittlung in der Vergangenheit stetig weiterentwickelt. Dabei wurde insbesondere die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zum SGB III und SGB VIII durch Modelle wie die Jugendberufsagenturen verbessert. Die Landesregierung begleitet den Prozess aktiv und unterstützt die Einrichtung von Jugendberufsagenturen. Dazu hat das Kultusministerium im Rahmen des Bündnisses Duale Berufsausbildung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen ein Modellprojekt eingerichtet, an dem sich 12 Landkreise beteiligen. Begleitet werden die Modellprojekte durch eine eigene Arbeitsgruppe Prozessbegleitung. Dies unterstreicht, dass die Betreuung junger Menschen weiterhin ein wichtiges Handlungsfeld der Fachkräfteinitiative Niedersachsen ist. Darüber hinaus sieht die Landesregierung aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

**55. Ist eine rechtsgültige Prüfung für das britische Seefunkzeugnis (RYA SRC) in Deutschland auch für Bundesbürger möglich?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ein Short Range Certificate (SRC) ist auf ausrüstungspflichtigen Sportbooten gesetzlich vorgeschrieben. Dies sind neben Traditionsschiffen und Booten für Ausbildungszwecke auch Charter-schiffe. Darüber hinaus ist das SRC für den Schiffsführer erforderlich, sobald auf einem Sportboot eine Seefunkstelle zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprechseefunkstellen für UKW und Funkeinrichtungen des GMDSS auf Sportfahrzeugen vorhanden sind. Ein SRC ist also für die Ausübung des UKW-Sprechfunks auf Sportbooten weltweit erforderlich. Seit rund zehn Jahren wird in Deutschland auch die Ausbildung und Prüfung für das britische Seefunkzeugnis (SRC) der Royal Yachting Association (RYA) angeboten. Es steht hiermit in Konkurrenz zum deutschen SRC-Funkzeugnis (beschränkt gültige Funkbetriebszeugnis), für das durch den Deutschen Segler Verband (DSV) und durch den Deutschen Motoryachtverband (DMYV) ausgebildet und geprüft wird. Beide deutschen Verbände sind vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beauftragt, dieses Funkzeugnis nach bestandener Prüfung zu verleihen. Die weltweit gültigen Regelungen basieren auf den Radio Regulations und werden durch die International Telecommunication Union herausgegeben und von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Dies ist in Deutschland durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst erfolgt. Gemäß § 13 Abs. 4 a Schiffssicherheitsverordnung darf der mobile Seefunkdienst nur von einer Person ausgeübt werden, „die einen für die Funkstelle ausreichenden gültigen Befähigungsnachweis nach Anlage 3 besitzt“. In der Anlage 3 wird unter C 2.2.2 Folgendes geregelt: „Befähigungsnachweise eines Vertragsstaates des STCW-Übereinkommens bedürfen keiner Anerkennung, wenn diesem Staat vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die uneingeschränkte Anwendung des STCW-Übereinkommens bestätigt worden ist und der Befähigungsnachweis der im STCW-Übereinkommen vorgeschriebenen Form entspricht. Eines Gültigkeitsvermerks im Sinne des STCW-Übereinkommens bedarf es nicht.“ Eindeutig ist somit, dass Bundesbürger am weltweiten UKW-Seefunk teilnehmen dürfen, wenn sie ein SRC-Funkzeugnis erworben haben. Nicht eindeutig ist hingegen, ob für Bundesbürger z. B. das britische Seefunkzeugnis (RYA SRC) unmittelbar ausreicht oder eine „Anpassungsprüfung“ gemäß B 4 der Anlage 3 zum § 13 Abs. 4 a der Schiffssicherheitsverordnung erforderlich ist. Die Haltung des BMVI, ob das Britische SRC den Radio Regulations entspricht, ist in dieser Fragestellung nicht eindeutig. Die Zeitschrift *Yacht* hat dieses Thema mit den Überschriften „Falsches Versprechen“ und „Sturm der Entrüstung“ (Ausgabe 5 und 7 in 2017) jüngst thematisiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ist nach Artikel 89 des Grundgesetzes ausschließlich der Bund zuständig. Weitere gesetzliche Grundlagen sind u. a. das Bundeswasserstraßengesetz, das Binnenschiffahrtsgesetz und das Seeaufgabengesetz. Eine Zuständigkeit der Bundesländer besteht nicht.

Die Haltung des BMVI, ob für Bundesbürger z. B. das britische Seefunkzeugnis (RYA SRC) zum gesetzeskonformen Betreiben einer Seefunkstelle auf einem ausrüstungspflichtigen Sportboot oder auf einem anderen ausrüstungspflichtigen Sport- oder Charterboot unmittelbar ausreicht oder eine „Anpassungsprüfung“ nach der Schiffssicherheitsverordnung erforderlich ist, ist der Landesregierung nicht bekannt.

1. **Kann ein Bundesbürger mit einem britischen SRC-Funkzeugnis eine deutsche Seefunkstelle, z. B. auf seinem nicht ausrüstungspflichtigen Sportboot oder auf einem anderen ausrüstungspflichtigen Sport- oder Charterboot, gesetzeskonform betreiben?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. **An welchen Stellen unterscheiden sich die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der RYA im Verhältnis zum DSV oder DMYV dermaßen, dass eine Anpassungsprüfung trotz bestandener RYA-Prüfung gemäß B 4 der Anlage 3 zum § 13 Abs. 4 a der Schiffssicherheitsverordnung erforderlich ist oder sein könnte?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. **Wie beurteilt die Landesregierung solche komplexen gesetzlichen Regelungen mit Bezug auf die Attraktivität des Wassersports in Deutschland?**

Inwieweit komplexe gesetzliche Regelungen Auswirkungen auf die Attraktivität des Wassersports in Deutschland haben, vermag die Landesregierung nicht zu beurteilen. Weder die Wassersportverbände noch die Tourismusverbände in Niedersachsen haben bisher darüber Klage geführt.

#### 56. **Das neue Strahlenschutzgesetz und die Folgen (Teil 1)**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In seiner Pressemitteilung vom 3. Mai 2017 kritisiert der Niedersächsische Landkreistag (NLT) die nach dem neuen Strahlenschutzgesetz des Bundes zulasten der Kommunen vorgesehene Entsorgung radioaktiv kontaminierter Gegenstände in Notfallsituationen, etwa bei Atomunfällen. Die Landkreise und kreisfreien Städte seien weder personell, strukturell noch finanziell auf die Entsorgung radioaktiv verstrahlter Gegenstände in Krisenfällen eingerichtet. Anders als die Entsorgung des Hausmülls sei die atomare Krisennachsorge keine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landkreise müssten sich mit hohen Kosten vorbereiten auf ein nicht vorhersehbares Krisenszenario. Es sei überhaupt nicht zu akzeptieren, dass nunmehr der Gebührenzahler vor Ort Strukturen finanzieren solle, die allein in die Verantwortung des Bundes gehörten. Der NLT erwarte daher vom Bundesrat, dass dieser in der entscheidenden Sitzung am 12. Mai 2017 das Vorhaben des Bundes, etwa durch Anrufung des Vermittlungsausschusses, stoppe.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bereits nach Vorlage der Grunddrucksache zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) hat die Landesregierung auf Klarstellung der Reichweite der Bundesauftragsverwaltung gedrungen, um zusätzliche Belastungen der Länder und Kommunen zu vermeiden. Im Vorfeld der ersten Beratung im Bundesrat ist beim Bund erneut eine genauere Gesetzesfolgenabschätzung eingefordert worden. Aufgrund von Forderungen aus Niedersachsen und anderen Ländern nach Klarstellung der Bundesauftragsverwaltung hat sich der Bundesrat dann in seiner Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG vom 10.03.2017 entsprechende Positionen zu eigen gemacht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in einer Erwidern festgestellt, dass die in Artikel 15 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Geset-

zes und der Zuständigkeiten der Abfallbehörden führe, da nach dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrWG die Vorschriften des KrWG nur dann nicht anwendbar seien, wenn eine aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) erlassene Verordnung bestehe. Eine solche Verordnung wurde jedoch nie erlassen.

In der Fassung des Gesetzentwurfs, die dem Bundesrat nach abschließender Beratung im Bundestag zugeleitet wurde, ist klargestellt worden, dass die Festlegung von Radonvorsorgegebieten in der Bundesauftragsverwaltung verbleibt. Zudem hat die Bundesregierung in einer Protokollnotiz zugesagt, die Verordnungen nach Artikel 1 § 95 Abs. 1, 2 und 3 zeitnah vorzulegen, die Länder frühzeitig zu beteiligen und eine Evaluierung möglicher Regelungslücken vorzunehmen. Während der Bund bislang nicht verpflichtet war, eine Verordnung nach StrVG vorzulegen, und von dieser Kann-Regelung über Jahrzehnte hinweg keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Bundesregierung und die Länder künftig verpflichtet, Notfallpläne aufzustellen. Außerdem sind Verordnungen des Bundes zur Durchführung vorgesehen.

**1. Ist die Kritik des Niedersächsischen Landkreistages an dem Strahlenschutzgesetz des Bundes berechtigt?**

Teilweise, siehe auch Vorbemerkung.

**2. Ist die Landesregierung dem Gesetzesvorhaben in der Bundesratssitzung am 12. Mai 2017 in der vom NLT gewünschten Weise entgegengetreten?**

Die Landesregierung hat frühzeitig schriftlich und in Anträgen an den Bundesrat und im Beschluss des Bundesrats Klarstellungen des Bundes eingefordert. Dem ist der Bundestag teilweise gefolgt. Zudem hat die Bundesregierung in einer Protokollnotiz zugesagt, Regelungslücken zeitnah in enger Kooperation mit den Ländern zu schließen. Daher hat die Landesregierung unter Abwägung aller Interessen des Landes und seiner Kommunen zugestimmt.

**3. Wie gedenkt die Landesregierung das Gesetz im Hinblick auf die vom NLT geäußerten Kritikpunkte sachgerecht und vollzugstauglich umzusetzen?**

Die Bundesregierung hat zugesagt, schnellstmöglich Entwürfe für Verordnungen vorzulegen, um Vollzugsfragen eindeutig zu klären. Niedersachsen wird seine Position im weiteren Verfahren einbringen.

**57. Das neue Strahlenschutzgesetz und die Folgen (Teil 2)**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In seiner Pressemitteilung vom 3. Mai 2017 kritisiert der Niedersächsische Landkreistag (NLT) die nach dem neuen Strahlenschutzgesetz des Bundes zulasten der Kommunen vorgesehene Entsorgung radioaktiv kontaminierter Gegenstände in Notfallsituationen, etwa bei Atomunfällen. Die Landkreise und kreisfreien Städte seien weder personell, strukturell noch finanziell auf die Entsorgung radioaktiv verstrahlter Gegenstände in Krisenfällen eingerichtet. Anders als die Entsorgung des Hausmülls sei die atomare Krisennachsorge keine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landkreise müssten sich mit hohen Kosten vorbereiten auf ein nicht vorhersehbares Krisenszenario. Es sei überhaupt nicht zu akzeptieren, dass nunmehr der Gebührenzahler vor Ort Strukturen finanzieren solle, die allein in die Verantwortung des Bundes gehörten. Der NLT erwarte daher vom Bundesrat, dass dieser in der entscheidenden Sitzung am 12. Mai 2017 das Vorhaben des Bundes, etwa durch Anrufung des Vermittlungsausschusses, stoppe.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bereits nach Vorlage der Grunddrucksache zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) hat die Landesregierung auf Klarstellung der Reichweite der Bundesauftragsverwaltung gedrungen, um zusätzliche Belastungen der Länder und Kommunen zu vermeiden. Im Vorfeld der ersten Beratung im Bundesrat ist beim Bund erneut eine genauere Gesetzesfolgenabschätzung eingefordert worden. Aufgrund von Forderungen aus Niedersachsen und anderen Ländern nach Klarstellung der Bundesauftragsverwaltung hat sich der Bundesrat dann in seiner Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 2 GG vom 10.03.2017 entsprechende Positionen zu eigen gemacht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in einer Erwidern festgestellt, dass die in Artikel 15 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Änderung des § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes und der Zuständigkeiten der Abfallbehörden führe, da nach dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrWG die Vorschriften des KrWG nur dann nicht anwendbar seien, wenn eine aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) erlassene Verordnung bestehe. Eine solche Verordnung wurde jedoch nie erlassen.

In der Fassung des Gesetzesentwurfs, die dem Bundesrat nach abschließender Beratung im Bundestag zugeleitet wurde, ist klargestellt worden, dass die Festlegung von Radonvorsorgegebieten in der Bundesauftragsverwaltung verbleibt. Zudem hat die Bundesregierung in einer Protokollnotiz zugesagt, die Verordnungen nach Artikel 1 § 95 Abs. 1, 2 und 3 zeitnah vorzulegen, die Länder frühzeitig zu beteiligen und eine Evaluierung möglicher Regelungslücken vorzunehmen. Während der Bund bislang nicht verpflichtet war, eine Verordnung nach StrVG vorzulegen, und von dieser Kann-Regelung über Jahrzehnte hinweg keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Bundesregierung und die Länder künftig verpflichtet, Notfallpläne aufzustellen. Außerdem sind Verordnungen des Bundes zur Durchführung vorgesehen.

**1. Wie hoch sind die voraussichtlichen Gesetzesfolgekosten, und in welcher Höhe erhält das Land Niedersachsen vom Bund einen finanziellen Ausgleich für die durch die Neuregelung entstehenden erheblichen Vollzugskosten (Land und Kommunen betreffend)?**

Da mögliche Kosten vom Ausmaß eines möglichen Notfalls abhängig sind, kann eine Quantifizierung derzeit nicht vorgenommen werden. Das gilt auch für mögliche Vollzugskosten.

**2. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, den Kommunen zur Bewältigung der neuen Aufgabe finanzielle Unterstützung zu leisten?**

Eine finanzielle Unterstützung ist nicht vorgesehen. Davon abgesehen ist die Prämisse, es handele sich hier um eine neue Aufgabe, nicht zutreffend (siehe dazu auch Vorbemerkung). Wie sich die Situation nach der angekündigten Evaluierung möglicher Regelungslücken darstellt, bleibt abzuwarten.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die vom NLT befürchteten Belastungen der Abfallgebührenzahler?**

Da finanzielle Belastungen durch einen Notfall nicht quantifizierbar sind, kann eine entsprechende Bewertung nicht vorgenommen werden. Siehe Antwort zu Frage 1, die Antwort auf Frage 1 trifft sinngemäß auch auf mögliche Belastungen zu.

**58. Werden Flüchtlinge trotz eines Ausbildungsvertrages abgeschoben?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 26. April 2017 berichtete die *Süddeutsche Zeitung*, dass trotz des neuen Integrationsgesetzes weiterhin Flüchtlinge abgeschoben werden, obwohl sie einen Ausbildungsvertrag haben. „Viele Arbeitgeber sind deshalb empört und verunsichert, ob sie geflüchtete junge Menschen einstellen sollen. Dies ergab eine Umfrage der *Süddeutschen Zeitung*.“

Im Integrationsgesetz ist festgehalten, dass Flüchtlinge, die eine dreijährige Ausbildung absolviert haben, zwei weitere Jahre ein Aufenthaltsrecht erhalten. Diese Regelung scheint aber nicht von jeder Ausländerbehörde umgesetzt zu werden. Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer fordert, dass alle Ministerpräsidenten sicherstellen sollten, dass das Recht bundesweit einheitlich angewandt wird. Unternehmen würden ihm nämlich berichten, „dass Ausländerbehörden gerade die ‚3+2-Regelung‘ für Auszubildende unterschiedlich auslegen“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländerinnen und Ausländer sowie für die Arbeitgebenden Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Sofern die in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Beschäftigungserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt wird, erhalten Auszubildende eine die Gesamtdauer der Ausbildung umfassende Duldung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung erhalten sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG erfüllt sind (sogenannte 3 + 2-Regelung). Danach kann die Aufenthaltserlaubnis für jede weitere Beschäftigung auf der Grundlage des § 18 AufenthG verlängert werden, sodass ein dauerhafter rechtmäßiger Verbleib in Deutschland perspektivisch möglich ist.

Erfolgt nach Erwerb des Berufsabschlusses keine Weiterbeschäftigung, ist eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu erteilen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegenüber den niedersächsischen Ausländerbehörden mit Runderlass vom 16.02.2017 Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung erlassen (RdErl. des MI vom 16.02.2017: Aufenthaltsrecht; Anspruchsuldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG [Nds. MBl., S. 218]).

Mit der Regelung wurde insbesondere das den Ausländerbehörden zustehende Ermessen bei der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, der Ausländerin oder dem Ausländer eine Beschäftigung zu erlauben oder nicht zu erlauben, weitgehend zugunsten der Betroffenen wie folgt gebunden:

Während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden. Intention des Gesetzgebers war es, einen Anspruch auf Ausbildungsduldung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das durch § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnete Ermessen völlig frei ausgeübt werden könnte. Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG vorliegen (Nr. 2 des RdErl. MI).

Daneben wird im Wesentlichen geregelt, dass

- Einstiegsqualifizierungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für sich genommen zwar keine qualifizierte Berufsausbildung darstellen, die Teilnahme daran aber im Regelfall einen Grund für eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellt, wenn bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt; entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen begonnen wird,
- die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG für die Duldungserteilung nicht maßgeblich sind, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel im Sinne des § 5 AufenthG ist und auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung nicht in Betracht kommt, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind,
- für den Fall, dass eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Asylbewerberin oder eines Asylbewerbers begonnen wurde, für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Anforderungen gelten wie in den Fällen, in denen erst noch eine Beschäftigung aufgenommen wird. Hierbei haben die Ausländerbehörden das Ziel der Regelung zu berücksichtigen, Geduldeten und auszubildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andernfalls wären Ausbildungsbetriebe kaum bereit, auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Ausbildung zu nehmen. Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen, ist daher eine Ausbildungsduldung zu erteilen, sodass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

**1. Sind in Niedersachsen seit August 2016 Flüchtlinge abgeschoben worden, die einen Ausbildungsvertrag hatten? Wenn ja wie viele (bitte nach Ausländerbehörden und Herkunftsländern aufschlüsseln)?**

Statistische Daten zu vollzogenen Abschiebungen von Ausländerinnen und Ausländern, die einen Ausbildungsvertrag hatten, sind vom Land Niedersachsen nicht erhoben worden. Die Ausländerbehörden sind daher um Übersendung diesbezüglicher Daten gebeten worden.

51 Ausländerbehörden sind dieser Aufforderung nachgekommen. Die Rückmeldungen haben ergeben, dass seit August 2016 fünf Abschiebungen von Ausländerinnen und Ausländern vollzogen worden sind, die einen Ausbildungsvertrag hatten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung aufgrund eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG lagen jedoch nicht vor.

Ausländerbehörde	Anzahl der Abschiebungen	Staatsangehörigkeit
Landkreis Emsland	3	Albanien
Landkreis Wesermarsch	1	Albanien
Region Hannover	1	Marokko

**2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle niedersächsischen Ausländerbehörden die „3+2-Regelung“ einheitlich anwenden?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**3. Wie viele Flüchtlinge befinden sich in Niedersachsen momentan in einem Ausbildungsverhältnis (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.06.2016 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christinan Grascha (FDP) „Schiebt die Landesregierung Flüchtlinge trotz eines Ausbildungsverhältnisses ab?“ vom 29.04.2016 (Drs. 17/5905) mit dem Hinweis verwiesen, dass die dort bezüglich geduldeter Ausländerinnen und Ausländer gemachten Ausführungen entsprechend auch für andere Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern gelten.

**59. Wahlrecht für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit - Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag der Migrationsbeauftragten?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Interview mit der *Neuen Presse (NP)* vom 19. April 2017 forderte die niedersächsische Migrationsbeauftragte, Doris Schröder-Köpf, dass Doppelstaatler nur noch in dem Land wählen sollen, in dem sie leben. „Das Wahlrecht sollte an ein Land gekoppelt sein, und zwar an das Land, in dem man hauptsächlich lebt.“ Die aktuelle Regelung sei „nicht fair gegenüber den Menschen, die nur in einem Land wählen dürfen“.

Das Innenministerium bewertet diese Forderung als schwierig, begrüßt aber jeden Vorschlag, „der zur Versachlichung der notwendigen Debatte über Integration und Teilhabe beiträgt.“ (*NP* 22. April 2017)

Kritik kommt indes von der SPD-Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt. „Deren Vorsitzender Aziz Bozkurt warf ihr“ (Frau Schröder-Köpf) „indirekt vor, sich bei der konservativen und rechten Konkurrenz zu bedienen“ (*TAZ*, 20. April 2017).

**1. Strebt die Landesregierung Änderungen des Wahlrechts für Doppelstaatler aus dem EU-Ausland an?**

Nein.

**2. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, deutschen Staatsbürgern, die im Ausland leben, das Wahlrecht für Landtags- und Bundestagswahlen zu entziehen?**

Wahlberechtigt für die Wahl des Landtags sind alle volljährigen Deutschen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben (Artikel 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und § 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes). Deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben, sind daher nicht zur Teilnahme an Landtagswahlen berechtigt, sodass sich die Frage einer Entziehung des Wahlrechts für Landtagswahlen für im Ausland lebende Deutsche nicht stellt.

Deutsche, die dauerhaft im Ausland leben („Auslandsdeutsche“), sind unter bestimmten Voraussetzungen (auch) zur Teilnahme an den Bundestagswahlen berechtigt. Wer als Deutsche oder Deutscher nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat, wenn dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt, bzw. wer aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist, ist gemäß § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes für die Bundestagswahl wahlberechtigt. Ziel ist,

den Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung sicherzustellen, indem Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen im Ausland aufhalten (Grenzpendler, Mitarbeiter von deutschen Stiftungen und Instituten im Ausland, Auslandskorrespondenten etc.), aber weiterhin am politischen und gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik teilnehmen, das Wahlrecht weiter gewährt wird. Dies gilt auch für Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit innehaben.

Im Übrigen obliegt die Gesetzgebungskompetenz für das Bundestagswahlrecht gemäß Artikel 38 Abs. 3 des Grundgesetzes dem Bund.

**3. Strebt die Landesregierung bilaterale Gespräche mit Drittstaaten an, um über den Entzug des Wahlrechts von Doppelstaatlern zu sprechen?**

Nein.

Gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes.

**60. Windenergie im Landkreis Aurich/Gemeinde Hinte**

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesland Niedersachsen produziert mit einer Leistung von über 9 000 MW den höchsten Anteil aller Länder im Bereich Windenergie. Im Landkreis Aurich ist es gängige Praxis, dass der Landkreis nicht nur den Bau von Windkraftanlagen genehmigt, sondern auch über Tochtergesellschaften in hohem Maße beteiligt ist und ebenfalls die Kontrolle dieser Anlagen vornimmt. Der Landkreis will nun in Kooperation mit der Gemeinde Hinte weitere Windkraftanlagen bauen lassen, wofür die Finanzierung zu gleichen Teilen erfolgt.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Wirtschaftlichkeit dieser Investition unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Neuverschuldung für die Gemeinde Hinte?**

Die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen unterliegen bis zur „Enkel-Ebene“ Anzeigepflichten nach § 152 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 136 und 137 NKomVG. Sogenannte Urenkel-Gesellschaften sind von der Anzeigepflicht nicht mehr erfasst. Hierbei erstreckt sich die Zuständigkeit der Landkreise als untere Kommunalaufsichten auf die Beteiligungsvorhaben der kreisangehörigen Kommunen und die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres und Sport auf die Beteiligungen der Landkreise (§ 171 NKomVG).

Im Rahmen der genannten Anzeigepflichten prüft die zuständige Kommunalaufsicht u. a., ob die Beteiligung an der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Nachfolgende Investitionsvorhaben der Beteiligungsgesellschaften unterliegen keinen Anzeige- und Genehmigungspflichten, es sei denn, sie belasten den Haushalt der betroffenen Kommune unmittelbar. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung der jeweiligen Kommune durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Landkreis Aurich hat als zuständige Kommunalaufsicht die Gründung mehrerer Beteiligungsgesellschaften der Gemeinde Hinte bis zur Ebene der Enkelgesellschaften geprüft. Erkenntnisse, dass gegen die Vorgaben der §§ 152, 136 und 137 NKomVG verstoßen wurde, hat der Landkreis Aurich dabei nicht gewonnen. Sie liegen auch dem MI als oberster Kommunalaufsicht nicht vor.

Der Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Hinte, welcher im März 2017 beschlossen wurde, weist ausweislich des Ratsinformationssystems einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt aus. Zudem enthält er eine Nettoneuverschuldung. Eine finanzielle Unterstützung von Beteiligungsunternehmen ist hiernach nicht vorgesehen. Es erfolgt seitens der Gemeinde auch keine im Haushaltsplan erkennbare direkte Investition in eine Windenergieanlage.

**2. Wann endet nach Ansicht der Landesregierung das Recht einer Kommune, sich wirtschaftlich für das Gemeinwohl zu betätigen, und wann beginnt die unrechtmäßige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsichten?**

Diese Frage lässt sich nicht allgemein für alle denkbaren Fälle beantworten. Im Hinblick auf die Vorbemerkungen der Abgeordneten Hillgriet Eilers und Dr. Gero Hocker (FDP) sind für die wirtschaftlichen Betätigungen von Kommunen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien die Vorschriften in § 136 Abs. 1 Satz 7 (NKomVG) zu beachten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226), das am 1. November 2016 in Kraft getreten ist, ist § 136 NKomVG dahin gehend geändert worden, dass die Kommunen im Bereich der erneuerbaren Energien eigene Vorhaben zur Energieerzeugung umsetzen können oder sich an derartigen Vorhaben beteiligen können, ohne dass eine Bindung an eigene Versorgungszwecke oder eine dementsprechende örtliche Bedarfsbefriedigung vorliegt.

Nimmt eine Kommune eine entsprechende Unternehmensgründung vor, unterliegt diese Gründung der Anzeigepflicht bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Aufsichtsbehörde wird die Rechtmäßigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Beachtung des kommunalen Verfassungsrechts im Einzelfall geprüft. Die allgemein bei der wirtschaftlichen Betätigung im Weiteren noch vorzusetzenden Bedingungen

- Erledigung von eigenen Angelegenheiten,
- Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck,
- Ausrichtung auf den voraussichtlichen eigenen Bedarf und
- keine Möglichkeit für eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch einen privaten Dritten

müssen bei einem Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aufgrund des vorstehend genannten Änderungsgesetzes nicht mehr erfüllt sein. Allein der Leistungsfähigkeitsvorbehalt nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a NKomVG bleibt bestehen.

Die Landesregierung sieht daher die Möglichkeit, dass ein Vorhaben, wie es in den vorangestellten Vorbemerkungen der Abgeordneten geschildert ist, rechtlich zulässig ist. Die Leistungsfähigkeit der Kommune muss dabei gewahrt sein. Erlangt eine Kommune dadurch zusätzliche Einkünfte und erzielt einen Gewinn, ist ihr dies in Niedersachsen bei dieser Sachlage aufgrund der nunmehr dafür geltenden Bestimmungen nicht untersagt.

**3. Wieso befasste sich nicht die Kommunalaufsicht des Landes Niedersachsen mit der Anzeige gegen die Beteiligung der Telematik-Zentrum GmbH an der Windenergie-Zukunft-Hinte GmbH, sondern der Landkreis?**

Die Frage kann sich nach hiesigem Verständnis nur auf eine Anzeigepflicht nach § 152 NKomVG beziehen und wird daher in diesem Sinne beantwortet.

Bei der Team Telematikzentrum GmbH handelt es sich um ein Beteiligungsunternehmen des Landkreises Aurich auf Tochterebene. Die Beteiligung der Team Telematikzentrum GmbH an der Windenergie-Zukunft-Hinte GmbH wurde der zuständigen Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres und Sport durch den Landkreis Aurich angezeigt und von dieser geprüft.